



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38690
Telefax: (+43 1) 4000 99 38690
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/042/4013/2025-13
Mag. A. B.

Wien, 2.6.2026

Geschäftsabteilung: VGW-L

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. DDr. TESSAR über die Beschwerde des Herrn Mag. A. B., Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien, vom 21.1.2025, Zl. VSP 0006/2023, mit welchem über den Antrag des Herrn Mag. A. B. vom 15.3.2023 auf Zuerkennung einer angemessenen Vergütung gemäß § 16 Abs. 4 RAO abgesprochen wurde, zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird bestimmt, dass der Spruch des Bescheids des Ausschusses (Plenum) der Rechtsanwaltskammer Wien vom 21.1.2025, Zl. VSP 0006/2023, wie folgt zu lauten hat:

„Dem Antrag des Herrn Mag. A. B. auf Zuerkennung einer angemessenen Vergütung gemäß § 16 Abs. 4 RAO wird im Ausmaß von EUR 25.020,13 (darin enthalten EUR 4.170,02 an USt) stattgegeben. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Spruch und die Begründung des gegenständlich bekämpften Bescheids lauten wie folgt:

[...]

Begründung

Übersicht

I. Bisheriger Verfahrensablauf.....	3
1. Antrag	3
II. In der Sache	3
1. Zum Umfang der Tätigkeit und zum Erreichen der Schwellenwerte.....	3
1.1. Beobachtungszeitraum.....	3
1.2. Antragsfrist.....	4
1.3. Verzeichnete Leistungen und Schwellenwertberechnung.....	4
2. Anspruchsbegründende Leistungen und Tarifansatz.....	6
3. Zuschläge und pauschaler Abschlag.....	7
3.1. Einheitssatz.....	7
3.2. Pauschaler Abschlag.....	7
3.3. Erschwerniszuschlag.....	8
4. Ziffermäßige Berechnung der angemessenen Vergütung.....	9

[...]

II. In der Sache

1. Zum Umfang der Tätigkeit und zum Erreichen der Schwellenwerte

1.1. Beobachtungszeitraum

Maßgeblicher Beobachtungszeitraum für anspruchsbegründende Leistungen im Rahmen der Zuerkennung einer angemessenen Vergütung gemäß § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO sowie für die Berechnung, ob die Schwellenwerte erreicht werden, ist das Verhandlungsjahr.¹ Die Berechnung der Sonderpauschalvergütung für eine verlängerte Rechtsmittelfrist gem. § 16 Abs 4 RAO iVm § 285 Abs. 4 zweiter Satz ist ebenfalls nach diesem Zeitraum zu bestimmen.

Der erste Verhandlungstag im gegenständlichen Strafverfahren hat am 12.12.2017 stattgefunden. Der Beobachtungszeitraum läuft im gegenständlichen Strafverfahren daher jeweils von 12.12. 00:00 Uhr eines Jahres bis 11.12. 24:00 Uhr des darauffolgenden Jahres. Für den gegenständlichen Antrag ist daher der Zeitraum 12.12.2021 00:00 Uhr bis 11.12.2022 24:00 Uhr als Beobachtungszeitraum relevant.

¶

¹ Vgl § 16 Abs 4 erster Satz RAO idFd BRÄG 2020, BGBl I 19 sowie die EB zu Art 1 Z 43 in RV 19 BlgNR 27. GP, 9 f.

1.2. Antragsfrist

Gemäß § 16 Abs 4 dritter Satz RAO sind Anträge auf Vergütung bei sonstigem Ausschluss bis spätestens 31. März des auf das abgelaufene Kalenderjahr, in dem der Rechtsanwalt seine Leistungen erbracht hat, folgenden Jahres bei der Rechtsanwaltskammer einzubringen.

Für Leistungen, die im Kalenderjahr 2022 erbracht wurden, endet die Antragsfrist daher am 31.03.2023. Der gegenständliche Antrag vom 15.03.2023, eingelangt am 17.03.2023, ist daher fristgerecht eingebracht worden.

1.3. Verzeichnete Leistungen und Schwellenwertberechnung

Das vom Antragsteller vorgelegte Kostenverzeichnis weist im Beobachtungszeitraum folgende Leistungen aus:

Datum	Leistung	Tarif	Betrag
26.01.2022	Antrag TP 2	TP2	275,90
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		
	Einheitsatz 50 %		139,45
24.02.2022	Antrag TP 2	TP2	275,90
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		
	Einheitsatz 50 %		139,45
21.03.2022	1. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		
	Einheitsatz 50 %		2.362,50
21.03.2022	2. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		
	Einheitsatz 50 %		2.362,50
21.03.2022	3. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		
	Einheitsatz 50 %		2.362,50
21.03.2022	4. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		
	Einheitsatz 50 %		2.362,50
21.03.2022	5. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		
	Einheitsatz 50 %		2.362,50
21.03.2022	6. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		
	Einheitsatz 50 %		2.362,50
21.03.2022	7. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		
	Einheitsatz 50 %		2.362,50
21.03.2022	8. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		
	Einheitsatz 50 %		2.362,50
21.03.2022	9. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		
	Einheitsatz 50 %		2.362,50
21.03.2022	10. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		
	Einheitsatz 50 %		2.362,50
21.03.2022	11. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		
	Einheitsatz 50 %		2.362,50
21.03.2022	12. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		
	Einheitsatz 50 %		2.362,50
21.03.2022	13. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		
	Einheitsatz 50 %		2.362,50
21.03.2022	14. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		
	Einheitsatz 50 %		2.362,50
21.03.2022	15. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		
	Einheitsatz 50 %		2.362,50
21.03.2022	16. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		
	Einheitsatz 50 %		2.362,50
21.03.2022	17. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		
	Einheitsatz 50 %		2.362,50
21.03.2022	18. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		
	Einheitsatz 50 %		2.362,50
21.03.2022	19. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		

	Einheitsatz 50 %		2.362,50
21.03.2022	20. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitsatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00
			2.362,50
21.03.2022	21. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitsatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00
			2.362,50
21.03.2022	22. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitsatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00
			2.362,50
21.03.2022	23. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitsatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00
			2.362,50
21.03.2022	24. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitsatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00
			2.362,50
21.03.2022	25. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitsatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00
			2.362,50
21.03.2022	26. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitsatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00
			2.362,50
21.03.2022	27. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitsatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00
			2.362,50
21.03.2022	28. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitsatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00
			2.362,50
21.03.2022	29. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitsatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00
			2.362,50
21.03.2022	30. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitsatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00
			2.362,50
21.03.2022	31. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitsatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00
			2.362,50
21.03.2022	32. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitsatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00
			2.362,50
21.03.2022	33. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitsatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00
			2.362,50
21.03.2022	34. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitsatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00
			2.362,50
21.03.2022	35. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitsatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00
			2.362,50
19.09.2022	Antrag TP 2 Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitsatz 50 %	TP2	278,90
			139,45
11.12.2022	Nichtigkeitsbeschwerde = Berufung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitsatz 50 %	AHK	1.075,20
			537,60
			250.930,35

Honorar
20 % Umsatzsteuer
Gesamtsumme

€ 250.930,35
€ 50.186,07
€ 301.116,42

Der Antragsteller führt aus, dass er zwecks der Berechnung des Vergütungsanspruches im Beobachtungszeitraum 40 Verhandlungstage mit jeweils 10 Stunden tarifmäßig abrechnete. Davon seien 5 Verhandlungstage, welche 50 Verhandlungsstunden entsprächen, abzuziehen.

i. Berechnung nach Verhandlungsstunden

Sollten im Beobachtungszeitraum Verhandlungstage und Leistungen während verlängerter Rechtsmittelfrist stattfinden bzw. erbracht werden, so gelten diese kumulativ hinsichtlich des Erreichens des Schwellenwertes². Dies ist hier nicht der Fall, da im Beobachtungszeitraum keine tatsächlichen Verhandlungsstunden verrichtet wurden.

² VwGH 18.05.2010, 2009/06/0263

Im Beobachtungszeitraum wurde die Rechtsmittelfrist per Beschluss vom 21.03.2022 des Landesgerichts für Strafsachen Wien um 10 Monate verlängert. Dies entspricht 43,45 Wochen bzw. 43 vollen Wochen. Der Schwellenwert war somit nach 5 vollen Wochen, gerechnet ab dem Beschlussdatum, welche gemäß § 16 Abs 4 RAO insgesamt 50 Verhandlungsstunden gleichgesetzt werden, erreicht.

ii. Anspruchsbegründender Zeitraum

Anspruchsbegründend sind daher jene Leistungen, welche nach Ablauf von 5 Wochen ab Beschlussdatum, somit ab 25.04.2022, im Zusammenhang mit der Ausführung des Rechtsmittels erbracht worden sind.

2. Anspruchsbegründende Leistungen und Tarifansatz

Während einer verlängerten Rechtsmittelfrist iSd § 16 Abs 4 RAO iVm § 285 Abs 4 2. Satz StPO wird jede volle Woche der verlängerten Rechtsmittelfrist der Teilnahme an zehn Verhandlungsstunden gleichgehalten. Diese Fiktion dient allerdings ausschließlich der Ermittlung des Erreichens des Schwellenwertes. Die Gleichstellung jeder vollen Woche Rechtsmittelfristverlängerung mit 10 Verhandlungsstunden dient nicht dazu, die angemessene Höhe einer etwaigen Vergütung zu regeln. Dieser Umstand ist einerseits durch die Literatur³ sowie die Rechtsprechung⁴, auch des VwGH⁵, bereits zweifellos festgestellt, und andererseits unmissverständlich vom Gesetzgeber selbst in den entsprechenden Gesetzesmaterialien⁶ explizit angemerkt:

„[...] Klarzustellen ist gleichzeitig, dass diese Fiktion lediglich bei der Ermittlung der „Sondervergütungsgrenze“ von 50 Verhandlungsstunden zum Tragen kommt; bei der Festsetzung der Höhe der Entlohnung des Rechtsanwalts für das Rechtsmittel ist sie dagegen nicht in gleicher Weise heranzuziehen.“

Dementsprechend ist die vom Antragsteller vorgenommene Berechnung der Vergütung nach fiktiven Verhandlungsstunden iHv EUR 301.116,42 brutto unrichtig, da die fiktiven Verhandlungsstunden nicht der Vergütungsermittlung dienen dürfen. Die hier anzuwendenden AHK geben klar definierte Tarifansätze für erbrachte (Rechtsmittel-) Leistungen vor. Den AHK kommen als kodifiziertes Gutachten über die Angemessenheit der im RATG nicht näher geregelten anwaltlichen Leistungen für die Sonderpauschalvergütung Bedeutung zu und sind diese deshalb zur Berechnung der tarifmäßigen Vergütung heranzuziehen⁷.

³ Feil/Wennig, Anwaltsrecht⁶, 194

⁴ LVwG-850688/2/Wei/BZ

⁵ VwGH 10.10.2018, 2017/03/0061; VwGH 18.05.2010, 2009/06/0263

⁶ Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 303 der Beilagen XXIII, GP, zu Z 22 (§16 RAO)

⁷ VwGH 19.12.2022, Ro 2022/03/0061

Die Bewertung, inwieweit anwaltliche Leistungen gemäß § 16 Abs 4 RAO zu vergüten sind, hat zeitraumbezogen und daher anhand der im Zeitpunkt ihrer Erbringung, gegenständlich also im Jahr 2022, in Geltung stehenden Bestimmungen der AHK zu erfolgen⁸.

Ausgehend von den vom Antragsteller vorgebrachten Rechtsmittelleistungen ergibt sich somit folgende tarifmäßige Vergütung:

Leistungsbezeichnung	Grundlage	Tarif
Nichtigkeitsbeschwerde	§ 9 Abs 1 Z 3 AHK, § 9 Abs 2 AHK	€ 1.075,20
Berufung	§ 9 Abs 1 Z 3 AHK	€ 672,00
Summe der Tarifansätze		€ 1.747,20

3. Zuschläge und pauschaler Abschlag

3.1. Einheitssatz

Der Antragsteller hat in seinem Antrag einen 50%-igen Einheitssatz für alle Leistungen beantragt. Gemäß § 11 AHK kommen die Bestimmungen über den Einheitssatz gemäß § 23 RATG sinngemäß zur Anwendung. Dieser Zuschlag war somit zuzusprechen.

3.2. Pauschaler Abschlag

Nach der Rechtsprechung des VwGH ist bei Berechnung der angemessenen Vergütung gemäß § 16 Abs 4 RAO ein pauschaler Abschlag gerechtfertigt.⁹ Dies ergibt zum einen eine systematische Interpretation mit § 47 RAO, wo als angemessene Pauschalvergütung ebenfalls ein – gegenüber dem tarifmäßigen Honorar – deutlich reduzierter Betrag angesetzt wird. Zum anderen hat dies seinen Grund in der Konzeption des anwaltlichen Tarfrechts, in welchem durch die Tarifsätze für Verhandlungen auch der zeitlich davorliegende Vorbereitungsaufwand mitabgegolten wird. Diese Rechtfertigung greift bei angemessenen Vergütungen für Verfahrenshilfen gemäß § 16 Abs 4 RAO aber nicht, da andernfalls eine gleichheitswidrige Situation entstünde: Die Verrichtung von Verfahrenshilfen unterhalb der Schwellenwerte des § 16 Abs 4 RAO führt nämlich zu gar keinem Entlohnungsanspruch für den Vorbereitungsaufwand.

⁹ VwGH 19.06.2023, Ra 2023/03/0004-10

⁹ Vgl etwa VwGH 04.11.2002, 2000/20/0050; 26.05.2008, 2006/06/0264; 17.12.2009, 2009/08/0144

Im Rahmen des § 16 Abs 4 RAO kann daher auch oberhalb der Schwellenwerte nur der Aufwand für die konkrete Verhandlung abgegolten werden. Dieser Aufwand liegt – bei der gebotenen Außerachtlassung des Vorbereitungsaufwandes – deutlich unter jenen Tarifsätzen, in welchen der Vorbereitungsaufwand mitabgegolten wird. Insoweit ist von diesen Tarifsätzen ein pauschaler Abschlag vorzunehmen.

Die Rechtsprechung des VwGH hat diesen Abschlag in Verfahren, bei denen die Schwellenwerte um einige Tage überschritten wurden, mit 25 % für gerechtfertigt erachtet. Dieser Abschlag ist sinngemäß auch für Sonderpauschalvergütungsansprüche anzuwenden, in denen Leistungen während verlängerter Rechtsmittelfrist erbracht werden¹⁰.

Im vorliegenden Sachverhalt wurden zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vom 21.03.2022 bereits weit über 100 Hauptverhandlungstage verrichtet. Demnach wäre entsprechend der von der Rechtsanwaltskammer angewendeten Staffelnung ein pauschaler Abschlag iHv 40 % vorzunehmen.

Der pauschale Abschlag ergibt sich jedoch nicht ausschließlich aus der Anzahl der Verhandlungstage, sondern dient diese Anzahl vielmehr als Richtwert bzw. Orientierungshilfe. Der schlussendlich tatsächlich vorzunehmende pauschale Abschlag, insoweit er 25 % übersteigt, muss durch besondere Gründe des konkreten Einzelfalls gerechtfertigt sein.¹¹

Im vorliegenden Fall wird von dem sich nach Verhandlungstagen ergebenden pauschalen Abschlag iHv 40 % abgesehen und ein jedenfalls zulässiger¹² Abschlag iHv 25 % vorgenommen.

3.3. Erschwerniszuschlag

Aufgrund der Verlängerung der Rechtsmittelfrist gemäß § 285 Abs 2 StPO ist hier von einem überdurchschnittlichen Verfahren auszugehen, in dem die Ausführung des Rechtsmittels einen besonderen Aufwand bedeutet hat. Aufgrund dessen kann ein Erschwerniszuschlag von 50 % als angemessen betrachtet werden.

¹⁰ LVwG-850688/2/Wei/BZ

¹¹ VwGH 19.06.2024, Ra 2023/03/0004-10

¹² VwGH 04.11.2002, 2000/10/0050; VwGH 13.11.2019, Ra 2019/03/0014; VwGH 17.11.2023, Ro 2023/03/0035

4. Ziffermäßige Berechnung der angemessenen Vergütung

Unter Zugrundelegung der obigen Ausführungen ergibt sich folgende Berechnung der angemessenen Vergütung:

Summe der Tarifansätze	€ 1.747,20
Einheitssatz 50%	€ 873,60
Zwischensumme	€ 2.620,80
Erschwerniszuschlag 50%	€ 1.310,40
Zwischensumme vor Abschlag	€ 3.931,20
Pauschaler Abschlag -25%	€ 982,80
Angemessene Vergütung netto	€ 2.948,40
20% USt	€ 589,68
Angemessene Vergütung brutto	€ 3.538,08

In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde wird vorgebracht:

--Grafik nicht anonymisierbar--

Aus dem der Beschwerde beigeschlossenen erstinstanzlichen Akt ist ersichtlich:

Der dem gegenständlichen Verfahren zugrunde liegende verfahrensleitende Antrag des Beschwerdeführers lautet wie folgt:

[...]

Er hat gegen das Urteil vom 04.12.2020 Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung angemeldet. Die schriftliche Urteilsausfertigung wurde am 28.01.2022 per WebERV übermittelt. Wegen des immensen Verfahrensumfangs (im Hinblick auf 168 Verhandlungstage mit äußerst umfangreichen Protokollen und unter Berücksichtigung des sonstigen Umfangs des aus über 5.000 Ordnungsnummern bestehenden Aktes und der schriftlichen Urteilsausfertigung von 1280 Seiten) wurde gemessen an der Ausfertigungszeit des Urteils für das Erstgericht (13 Monate und 28 Tage) die Frist zur Rechtsmittelausführung um 10 Monate verlängert (Beschluss vom 21.03.2022). Ich konnte die Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung am 11.12.2022 fertig stellen und bei Gericht

einbringen. Sie wendet sich gegen sämtliche Schuldsprüche und das Strafausmaß von 6 Jahren Freiheitsstrafe.

Nach § 16 Abs. 4 RAO besteht ein Anspruch auf angemessene Vergütung, wenn der nach den §§ 45 oder 45a RAO bestellte Rechtsanwalt innerhalb eines Jahres mehr als 10 Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird. Auf Antrag des Rechtsanwalts ist bei Verfahren, in denen das Gericht unter Heranziehung von § 285 Abs. 2 StPO eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rechtsmittels beschließt, die Tätigkeit zur Erstellung der Rechtsmittelschrift in Ansehung jeder vollen Woche, um die die Rechtsmittelfrist verlängert wurde, der Teilnahme an zehn Verhandlungsstunden gleichzuhalten.

Der Betrachtungszeitraum für die Festsetzung der Höhe der Sonderpauschalvergütung wurde von der Rechtsanwaltskammer Wien in ihren bisherigen Bescheiden in der gegenständlichen Angelegenheit jeweils vom 12. Dezember bis zum 11. Dezember des darauffolgenden Kalenderjahres festgelegt.

Auf dieser Basis habe ich die beiliegende Leistungsaufstellung erstellt. Dabei habe ich für die 10-monatige Fristverlängerung 40 Verhandlungstage mit jeweils 10 Stunden Verhandlungsdauer in Anschlag gebracht. Für den Betrachtungszeitraum 12.12.2021 bis 11.12.2022 ergibt sich ein Kostenanspruch in der Höhe von gesamt EUR 343.641,42. Unter Abzug von 5 Verhandlungstagen (welche 50 Verhandlungsstunden entsprechen) ergibt sich ein Anspruch in der Höhe von EUR 301.116,42. Eine entsprechend verringerte Leistungsaufstellung lege ich zur besseren Übersicht ebenfalls bei.

Weiters übermittle ich Ihnen auf einem elektronischen Datenträger das Urteil, den Beschluss auf Verlängerung der Rechtsmittelfrist und das Rechtsmittel selbst.

Datum	Leistung	Tarif	Betrag
28.01.2022	Antrag TP 2 Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	TP2	278,90 139,45
24.02.2022	Antrag TP 2 Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	TP2	278,90 139,45
21.03.2022	1. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00 2.362,50
21.03.2022	2. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00 2.362,50
21.03.2022	3. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00 2.362,50
21.03.2022	4. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00 2.362,50
21.03.2022	5. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00 2.362,50
21.03.2022	6. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00 2.362,50
21.03.2022	7. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00 2.362,50
21.03.2022	8. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00 2.362,50
21.03.2022	9. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00 2.362,50
21.03.2022	10. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00 2.362,50
21.03.2022	11. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00 2.362,50
21.03.2022	12. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00 2.362,50
21.03.2022	13. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00 2.362,50
21.03.2022	14. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00 2.362,50
21.03.2022	15. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00 2.362,50
21.03.2022	16. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00 2.362,50
21.03.2022	17. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00 2.362,50
21.03.2022	18. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	4.725,00 2.362,50
21.03.2022	19. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00	AHK 20/2	4.725,00

21.03.2022	Einheitssatz 50 % 20. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	21. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	22. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	23. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	24. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	25. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	26. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	27. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	28. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	29. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	30. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	31. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	32. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	33. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	34. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	35. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	36. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	37. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	38. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	39. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	40. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
			2.362,50
19.09.2022	Antrag TP 2 Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	TP2	278,90 139,45
11.12.2022	Nichtigkeitsbeschwerde + Berufung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK	1.075,20 537,60
			286.367,85

Honorar
20 % Umsatzsteuer
Gesamtsumme

€ 286.367,85
€ 57.273,57
€ 343.641,42

Datum	Leistung	Tarif	Betrag
28.01.2022	Antrag TP 2	TP2	278,90
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		139,45
	Einheitssatz 50 %		
24.02.2022	Antrag TP 2	TP2	278,90
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		139,45
	Einheitssatz 50 %		
21.03.2022	1. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		2.362,50
	Einheitssatz 50 %		
21.03.2022	2. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		2.362,50
	Einheitssatz 50 %		
21.03.2022	3. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		2.362,50
	Einheitssatz 50 %		
21.03.2022	4. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		2.362,50
	Einheitssatz 50 %		
21.03.2022	5. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		2.362,50
	Einheitssatz 50 %		
21.03.2022	6. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		2.362,50
	Einheitssatz 50 %		
21.03.2022	7. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		2.362,50
	Einheitssatz 50 %		
21.03.2022	8. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		2.362,50
	Einheitssatz 50 %		
21.03.2022	9. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		2.362,50
	Einheitssatz 50 %		
21.03.2022	10. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		2.362,50
	Einheitssatz 50 %		
21.03.2022	11. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		2.362,50
	Einheitssatz 50 %		
21.03.2022	12. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		2.362,50
	Einheitssatz 50 %		
21.03.2022	13. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		2.362,50
	Einheitssatz 50 %		
21.03.2022	14. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		2.362,50
	Einheitssatz 50 %		
21.03.2022	15. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		2.362,50
	Einheitssatz 50 %		
21.03.2022	16. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		2.362,50
	Einheitssatz 50 %		
21.03.2022	17. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		2.362,50
	Einheitssatz 50 %		
21.03.2022	18. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		2.362,50
	Einheitssatz 50 %		
21.03.2022	19. Hauptverhandlung	AHK 20/2	4.725,00
	Bemessungsgrundlage 23.000,00		

21.03.2022	Einheitssatz 50 % 20. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	21. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	22. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	23. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	24. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	25. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	26. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	27. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	28. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	29. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	30. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	31. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	32. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	33. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	34. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
21.03.2022	35. Hauptverhandlung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK 20/2	2.362,50 4.725,00
19.09.2022	Antrag TP 2 Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	TP2	2.362,50 278,90
11.12.2022	Nichtigkeitsbeschwerde + Berufung Bemessungsgrundlage 23.000,00 Einheitssatz 50 %	AHK	139,45 1.075,20
			537,60
			<u>250.930,35</u>

Honorar
20 % Umsatzsteuer
Gesamtsumme

€	250.930,35
€	50.186,07
€	<u>301.116,42</u>

Diesem Antrag schloss der Beschwerdeführer u.a. den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 21.3.2022, GZ ..., bei, mit welchem in

der gegenständlichen Strafsache die Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung des Dr. C. D. gemäß den §§ 285 Abs. 2 i.V.m. 294 Abs. 2 dritter Satz StPO um zehn Monate verlängert wurde. Begründend wird in diesem Beschluss ausgeführt:

„In casu liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist im Hinblick auf 168 Verhandlungstage mit äußerst umfangreichen Protokollen und unter Berücksichtigung des sonstigen Umfangs des aus über 5.000 Ordnungsnummern bestehenden Aktes und der schriftlichen Urteilsausfertigung vor, sodass dem Antrag des Angeklagten Dr. C. D. im spruchgenannten Ausmaß stattzugeben war.

Dem Vorbringen der Verteidigung war in Zusammenhalt mit den Erwägungen des Oberlandesgericht Wien zuzustimmen, dass es sich gemäß § 285 Absatz 2 StPO um einen Fall extremen Umfangs handelt.

Zur Dauer des bewilligten Verlängerungszeitraums wurde erwogen:

In der Literatur (Fabrizy/Kirchbacher, StPO¹⁴ § 285 Rz 5; Florian Roitner, Die Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, ÖJZ 2014/92 (597); Liebhauser-Karl/Riffel, Großverfahren in Wirtschaftsstrafsachen, RZ 2018, 248) wird bei Ausmessung der Fristverlängerung als Richtschnur auf die Dauer der benötigten Zeit für die Urteilsausfertigung abgestellt.

Art 6 Absatz 3 lit b EMRK garantiert den Angeklagten das Recht, über ausreichend Zeit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu verfügen; davon umfasst ist jedenfalls das Recht, ausreichend Zeit zur Vorbereitung und Ausführung von Rechtsmitteln zu haben.

Die Vorschrift des Art 6 Absatz 1 EMRK gewährt dem Angeklagten auch das Recht auf eine angemessene Verfahrensdauer (Ratz in Fuchs/Ratz, WK StPO § 285 Rz 17). Der Verfassungsgerichtshof stellte in seinem Erkenntnis vom 16.3.2000 (G 151/99) zudem fest, dass die Festlegung von Fristen nicht nur dem wichtigen öffentlichen Interesse der Rechtssicherheit und insoweit auch den Interesse anderer Verfahrensbeteiligter dient, sondern auch dem objektiv wichtigen Interesse des Beschuldigten, nämlich der Anforderung des Art 6 EMRK, dass seine Sache in angemessener Zeit erledigt werden kann.

Die richterliche Ausfertigung des Urteils beanspruchte 13 Monate und 28 Tage. Das Urteil war für 14 Angeklagte auszufertigen und beinhaltete auch (Teil-)Freisprüche. Bei der Urteilsausfertigung mussten objektive und subjektive Feststellungen hinsichtlich aller Angeklagter getroffen und begründet werden. Die Rechtsmittelschrift der Verteidigung kann sich demgegenüber auf die Feststellungen und Begründung der schuld- und subsumtionsrelevanten Feststellungen und auf die rechtliche Beurteilung nur eines Angeklagten beschränken.

Zudem wurden in diesem Zeitraum die noch ausständigen Teile des Hauptverhandlungsprotokolls korrigiert und den Verfahrensparteien zugestellt. Mit der Zustellung der Urteilsausfertigung wurde lediglich das Protokoll über die Urteilsverkündung vom 169. Hauptverhandlungstag (die Bild- und Tonaufzeichnung wurde jedoch bereits zeitnah nach der Urteilsverkündung ebenfalls zugestellt) übermittelt, sodass die Verteidigung in Kenntnis des erstinstanzlichen Verfahrensausganges und im Besitz von nahezu dem gesamten Hauptverhandlungsprotokoll war und die Urteilsausfertigungszeit zur Vorbereitung der Rechtsmittelschrift bereits verwandt werden konnte.

Die Abwägung der im Verfassungsrang stehenden Verfahrensgarantien der EMRK ergab daher, dass die Verlängerung der Rechtsmittelfrist für den Angeklagten Dr. C. D. um zehn

Monate jedenfalls angemessen und für eine ordnungsgemäße Verteidigung ausreichend erscheint.“

Mit Schriftsatz vom 10.10.2025 brachte das erkennende Gericht beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG im § 16 Abs. 4 RAO in der Fassung BGBl. 474/1990 die Wortfolge „für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen“ als verfassungswidrig aufzuheben.

Eventualiter wurde beantragt,

- 1) § 16 Abs. 4 RAO in der Fassung BGBl. I Nr. 19/2020 und
- 2) die Wortfolge „, soweit nicht ein Anspruch auf Vergütung nach Abs. 4 besteht“ im § 16 Abs. 3 RAO in der Fassung BGBl. I Nr. 474/1990, und
- 3) § 16 Abs. 2 zweiter Satz RAO in der Fassung BGBl. I Nr. 474/1990, und
- 4) die Wortfolge „und 4“ im § 16 Abs. 5 RAO in der Fassung BGBl. I Nr. 140/1997

als verfassungswidrig aufzuheben.

Begründend führte das erkennende Gericht in diesem Antrag u.a. aus:

„IV) Genese des § 16 RAO und Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs zur Frage des Entschädigungsanspruchs eines als Verfahrenshelfer bestellten Rechtsanwalts:

§ 16 RAO vom 6.7.1868, RGBl. Nr. 96 i.d.F. BGBl. Nr. 570/1973 lautete:

*„(1) Der Rechtsanwalt ist jederzeit berechtigt, sich eine bestimmte Belohnung zu bedingen; er ist jedoch nicht berechtigt, eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich zu lösen.
 (2) Der nach § 45 bestellte Rechtsanwalt hat die Vertretung oder Verteidigung der Partei nach Maßgabe des Bestellungsbescheides zu übernehmen und mit der gleichen Sorgfalt wie ein frei gewählter Rechtsanwalt zu besorgen. Er hat an die von ihm vertretene oder verteidigte Partei, vorbehaltlich weitergehender verfahrensrechtlicher Vorschriften, nur so weit einen Entlohnungsanspruch, als ihr der unterlegene Gegner Kosten ersetzt.
 (3) Für die Leistungen, für die die nach § 45 bestellten Rechtsanwälte zufolge verfahrensrechtlicher Vorschriften sonst keinen Entlohnungsanspruch hätten, haben die in der Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte an diese Rechtsanwaltskammer einen Anspruch darauf, daß sie jedem von ihnen aus dem ihr zugewiesenen Betrag der Pauschalvergütung einen gleichen Anteil auf seinen Beitrag zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung anrechnet.“*

Mit Erkenntnis vom 27.2.1991, GZ G135/90; G136/90; G137/90; G138/90; G139/90; G140/90; G141/90; G207/90; G208/90, VfSlg. 12638/1991, sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass § 16 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 6.7.1868, RGBl. Nr. 96 i.d.F. BGBl. Nr. 570/1973 verfassungswidrig war.

Dies begründete der Verfassungsgerichtshof mit dem Umstand, dass durch den § 16 RAO i.d.F. BGBl. Nr. 570/1973 gegen die Vorgaben des Art. 7 B-VG dahingehend verstoßen wurde, als gemäß § 16 Abs. 1 RAO Verfahrenshelfer auch für Verfahren zu bestellen sind, die eine weit überdurchschnittliche Belastung der bestellten Rechtsanwälte bewirken, sodass ungeachtet der Anordnungen des § 46 Abs. 1 RAO i.d.F. BGBl. Nr. 570/1973 unzumutbare Belastungen eintreten können.

Dabei handle es sich nicht um vernachlässigbare Härtefälle, sondern um Auswirkungen, die dem System an sich innewohnen. Auch wenn im Falle der Bestellung eines Rechtsanwaltes für ein monatelanges Verfahren eine neuerliche Heranziehung zur Verfahrenshilfe allenfalls erst nach Jahren zulässig wäre, kann eine solche Vertretungsverpflichtung zu Belastungen führen, die sich für Anwälte existenzgefährdend auswirken können.

Dadurch entsteht in einzelnen, aber doch wiederkehrenden Fällen eine weit überdurchschnittliche und aus der Sicht einer freiberuflichen Tätigkeit von Rechtsanwälten unzumutbare Belastung.

Für diese Gleichheitswidrigkeit wurde die als verfassungswidrig eingestufte Bestimmung des § 16 Abs. 2 RAO i.d.F. BGBl. Nr. 570/1973 als maßgeblich erachtet, sodass deren Verfassungswidrigkeit festzustellen war.

Gemäß § 16 Abs. 2 RAO i.d.F. BGBl. Nr. 570/1973 hatten nämlich Verfahrenshelfer die Vertretung oder Verteidigung der Partei nach Maßgabe des Bestellungsbescheides zu übernehmen, ohne dass ihnen gegenüber dieser Partei ein (individueller) Entlohnungsanspruch zustand, und zwar auch für den Fall, dass die Bestellung ein wochen- oder monatelanges Einschreiten erforderte.

Die den Rechtsanwälten gemäß § 16 Abs. 2 RAO i.d.F. BGBl. Nr. 570/1973 obliegende Verpflichtung, im Falle ihrer Bestellung zum Verfahrenshelfer die Vertretung oder Verteidigung einer mittellosen Partei zu übernehmen, bestehe – wie der Verfassungsgerichtshof in diesem Urteil ausführte – nun aber auch dann, wenn zufolge besonderer Umstände (z.B. Komplexität des Verfahrensgegenstandes) Prozesse und Strafverfahren eine weit über dem Durchschnitt liegende Dauer erreichen, und wenn eine sorgfältige Vertretung oder Verteidigung einen ungewöhnlich hohen Arbeitsaufwand erfordert.

Zu dieser Regelung des § 16 Abs. 2 RAO führte der Verfassungsgerichtshof weiter aus, dass es keiner näheren Begründung bedürfe, dass die Verpflichtung zur Übernahme einer Verfahrenshilfe in Prozessen von überdurchschnittlich langer Dauer an sich eine große Belastung für den Anwalt darstelle; dies gelte im Besonderen aber dann, wenn Rechtsanwälte erst relativ kurz in die Liste eingetragen sind und (oder) ihren Beruf nicht in einer Kanzleigemeinschaft ausüben. Die Belastungen durch die Bestellung zum Verfahrenshelfer im Rahmen eines Pauschalvergütungssystems, das zudem auch in solchen Fällen kein Recht auf Ablehnung oder Erhebung vorsieht, können sich in wochen- oder monatelangen Verfahren existenzbedrohend auswirken.

Solche Fälle besonders umfangreicher und arbeitsintensiver Vertretungen und Strafverteidigungen, die Verfahrenshelfer wochen- und auch monatelang in Anspruch nehmen, stellen – selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sie eher selten vorkommen – keine Härtefälle dar, die aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes vernachlässigbar wären (vgl. z.B. VfSlg. 7012/1973, 8352/1978, 8806/1980).

Mit der Rechtsanwaltsordnungsnovelle BGBl. 474/1990 wurde im § 16 Abs. 2 und 3 RAO das Zitat „§ 45“ jeweils durch das Zitat „den §§ 45 oder 45a“ ersetzt.

Zudem wurde durch die Novelle BGBl. 474/1990 dem § 16 Abs. 3 RAO der Halbsatz „soweit nicht ein Anspruch auf Vergütung nach Abs. 4 besteht.“ angefügt.

Weiters wurde durch die Novelle BGBl. 474/1990 der Bestimmung des § 16 RAO ein weiterer Absatz, nämlich der Absatz 4 angefügt. Dieser angefügte Absatz 4 des § 16 RAO lautete:

„In Verfahren, in denen der nach den §§ 45 oder 45a bestellte Rechtsanwalt mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird, hat er unter den

Voraussetzungen des Abs. 3 für alle darüber hinausgehenden Leistungen an die Rechtsanwaltskammer Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Auf diese Vergütung ist dem Rechtsanwalt auf sein Verlangen von der Rechtsanwaltskammer ein angemessener Vorschuß zu gewähren. Über die Höhe der Vergütung sowie über die Gewährung des Vorschusses und über dessen Höhe entscheidet der Ausschuß."

Diese Novellierung des § 16 RAO durch die Novelle BGBl. 474/1990 erfolgte aufgrund eines Initiativantrags des Justizausschusses des Nationalrats (BlgNR AB 1380, 17. GP, S. 7). Dieser Novellierungsvorschlag wurde vom Justizausschuss wie folgt begründet:

„Anlässlich des "Noricum-Prozesses" ist die Forderung laut geworden, neben der herkömmlichen Entlohnung der Verfahrenshilfeleistungen im Rahmen der für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung zu verwendenden Pauschalvergütung eine besondere Entlohnung für diejenigen Verfahrenshilfeanwälte vorzusehen, die in überdurchschnittlich lang dauernden Verfahren herangezogen werden. - Der Justizausschuß hält diese Forderung für gerechtfertigt und schlägt daher vor, daß einem zur Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwalt dann eine besondere Vergütung zukommen soll, wenn er innerhalb eines Jahres an mehr als zehn Verhandlungstagen oder insgesamt mehr als fünfzig Verhandlungsstunden tätig geworden ist und ihm hiefür nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften kein Entlohnungsanspruch zusteht. Diese Vergütung, auf die ihm auf Antrag auch ein angemessener Vorschuß zu gewähren ist, erhält er unmittelbar von der Rechtsanwaltskammer. Ihre Höhe wird sich nach der gemäß § 47 Abs. 5 neue Fassung (siehe die Ausführungen zur Z 17) gesondert festzusetzenden Pauschalvergütung für solche überlange Verfahren richten. Die Leistung eines Rechtsanwalts bis zur Dauer von zehn Verhandlungstagen oder fünfzig Verhandlungsstunden wird durch die (allgemeine) Pauschalvergütung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung berücksichtigt.“

Mit Erkenntnis vom 10.12.1996, GZ: G 127/96 und G 129/96, VfSlg. 14.703/1996, wurden vom Verfassungsgerichtshof im § 45 Abs. 1 RAO i.d.F. BGBl. Nr. 383/1983 die Wortfolge „Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen oder“ sowie das Wort „solche“ aufgehoben, und diese Aufhebung mit Ablauf des 30.11.1997 in Kraft gesetzt. Diese Aufhebung begründete der Verfassungsgerichtshof u.a. wie folgt:

„8.1. Die im Einleitungsbeschluß geäußerten Bedenken des Verfassungsgerichtshofes - die, wie bereits dargelegt, ihren Sitz im § 45 Abs 1 RAO haben - lassen sich mit der Frage zusammenfassen, ob es sachlich gerechtfertigt ist, einem Amtsverteidiger, dessen Kosten vom Beschuldigten zu tragen sind, mit dem Risiko der Einbringlichkeit von Honoraransprüchen zu belasten.

8.2. Die Bundesregierung meint, daß der Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht verpflichtet sei, dem Amtsverteidiger dieses Risiko abzunehmen.

8.2.1. Zur Rechtfertigung der in Prüfung gezogenen Regelung führt sie aus, daß das den Amtsverteidiger treffende Kostenrisiko ein bloßes Restrisiko sei, das sich allenfalls in vereinzelt Fällen aktualisieren könne.

Der Verfassungsgerichtshof kann diese Auffassung nicht teilen. Mit dem Wort "Restrisiko" umschreibt die Bundesregierung nämlich der Sache nach ihre Meinung, daß nur in einem geringen Teil der Fälle die auflaufenden Verteidigungskosten - aus welchen Gründen immer - unhonoriert bleiben, mit anderen Worten, daß es nur in einem kleinen Teil der Fälle Amtsverteidigern zugemutet werde, auch ohne Honorierung die Verteidigung auszuüben; solche Fälle qualifiziert die Bundesregierung als vereinzelt auftretende Härtefälle.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes können solche Fälle nicht als "vereinzelte Härtefälle" betrachtet werden, zumal in der Praxis Fälle, in denen der Amtsverteidiger unhonoriert bleibt, geradezu den Regelfall darstellen. Die mit den in Prüfung gezogenen Teilen des § 45 Abs 1 RAO geschaffene Rechtslage führt dazu, daß Amtsverteidiger in geradezu typischen Fällen, für die eine notwendige Verteidigung vorgesehen ist, mit dem Risiko der Uneinbringlichkeit der ihnen im Zuge der Verteidigung entstehenden Kosten belastet werden. Daß sich dieses Kostenrisiko nicht in allen Fällen zu Lasten des bestellten Amtsverteidigers auswirkt, macht diese Fälle keineswegs zu Härtefällen, die unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes in Kauf genommen werden können.

Selbst wenn man aber den Ausführungen der Bundesregierung folgen und davon ausgehen würde, daß Amtsverteidiger nur in einzelnen Fällen unhonoriert bleiben, wäre damit für die sachliche Rechtfertigung der in Prüfung gezogenen Teile des § 45 Abs 1 RAO nichts gewonnen: Kann doch von unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes vernachlässigbaren Härtefällen - wie der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis VfSlg. 12638/1991 (dieses betraf die

Verfahrenshilfe) ausgeführt hat - dann keine Rede sein, wenn es sich bei ihnen um "Fälle besonders umfangreicher und arbeitsintensiver ... Strafverteidigungen (handelt), die Verfahrenshelfer wochen- und auch monatelang in Anspruch nehmen". Der Verfassungsgerichtshof zweifelt nicht daran, daß solche Fälle auch bei Amtsverteidigern auftreten. Auch die Bundesregierung hat gegenteiliges nicht vorgebracht."

In Reaktion auf dieses Erkenntnis wurde dem § 16 RAO durch die Novelle BGBl. I Nr. 140/1997 unter zusätzlicher Vornahme redaktioneller Adaptierungen ein Absatz 5 angefügt, welcher wie folgt lautete:

„(5) Die Regelungen der Abs. 3 und 4 sind auch sinngemäß anzuwenden, wenn sich der Entlohnungsanspruch eines nach § 41 Abs. 3 StPO bestellten Amtsverteidigers trotz Ausschöpfung der ihm zur Hereinbringung zumutbaren Schritte als uneinbringlich erweist und dies vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer festgestellt wurde.“

In der Regierungsvorlage zu dieser Novelle (BlgNR RV 898 20. GP) wurde zu diesen Änderungen ausgeführt:

„Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 10. 12. 1996, G 127/96-10, die Wortfolge „Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen oder“ sowie das Wort „solche“ im § 45 Abs. 1 RAO mit Ablauf des 30. 11. 1997 als verfassungswidrig aufgehoben. Er erachtete die bisherige Regelung, wonach ein Amtsverteidiger nach § 41 Abs. 3 StPO mit dem Risiko der Einbringlichkeit des Entlohnungsanspruchs belastet ist, im Verhältnis zur Verfahrenshilfeordnung als gleichheitswidrig. In der Begründung seiner Entscheidung befürwortete der Verfassungsgerichtshof ein neuerliches Inkraftsetzen des bisherigen § 45 Abs. 1 RAO unter gleichzeitiger Novellierung der Regelungen über die Entlohnung von Verfahrenshelfern (§ 16 Abs. 3 und 4 und § 47 RAO), wobei vorgesehen werden sollte, daß der Amtsverteidiger nach § 41 Abs. 3 StPO so zu behandeln ist, als wäre er zum Verfahrenshelfer bestellt worden, wenn sich herausstellt, daß er seinen Entlohnungsanspruch trotz Ausschöpfung der zumutbaren Schritte nicht abgegolten erhält. Weiters schlägt der VfGH vor, die Entscheidungsbefugnis darüber dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zuzuerkennen.“

Die vorgeschlagenen Regelungen tragen diesen Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs Rechnung und stellen die von ihm als wünschenswert erachtete Rechtslage her.“

Durch die RAO-Novelle BGBl. I Nr. 71/1999 erfuhr § 16 Abs. 4 RAO eine neuerliche Abänderung, sodass dieser nun wie folgt lautete:

„In Verfahren, in denen der nach den §§ 45 oder 45a bestellte Rechtsanwalt innerhalb eines Jahres mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird, hat er unter den Voraussetzungen des Abs. 3 für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen an die Rechtsanwaltskammer Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Auf diese Vergütung ist dem Rechtsanwalt auf sein Verlangen nach Maßgabe von Vorschußzahlungen nach § 47 Abs. 5 letzter Satz von der Rechtsanwaltskammer ein angemessener Vorschuß zu gewähren. Über die Höhe der Vergütung sowie über die Gewährung des Vorschusses und über dessen Höhe entscheidet der Ausschuß. Ist die Vergütung, die der Rechtsanwalt erhält, geringer als der ihm gewährte Vorschuß, so hat der Rechtsanwalt den betreffenden Betrag dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zurückzuerstatten.“

In der Regierungsvorlage zu dieser Novelle (BlgNR RV 1638 20. GP) wurde zu dieser Änderung formuliert:

„§ 16 Abs. 4 RAO regelt die sogenannte "Sonderpauschalvergütung" für Verfahrenshilfeleistungen in überdurchschnittlich lang dauernden Verfahren. Während sonst die Verfahrenshilfeleistungen der Rechtsanwälte durch die (allgemeine) Pauschalvergütung abgegolten sind, die an die Rechtsanwaltskammer fließt und auf Grund der der Rechtsanwalt einen Anspruch auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung hat, erhält der Rechtsanwalt für diese überdurchschnittlichen Leistungen ab einem gewissen Zeitpunkt eine Sondervergütung. Für den Fall, daß sich ein derartiges Verfahren über mehrere Jahre erstreckt, wird – für Bestellungen nach dem 31. Mai 1999 (Art. V Z 3) – vorgesehen, daß eine Sonderpauschalvergütung nur dann anfällt, wenn

es sich um ein Verfahren handelt, in dem innerhalb eines Jahres mehr als zehn Verhandlungstage (50 Verhandlungsstunden) anfallen, und in solchen Verfahren in jedem Jahr zehn Verhandlungstage oder 50 Verhandlungsstunden ohne Sondervergütung geleistet werden müssen. Dies ist auch insofern zumutbar, als diese Leistungen von der Kammer jährlich als Verfahrenshilfebestellung anzurechnen sein werden und sie daher nicht unentgeltlich zu erbringen sind, sondern eben im Rahmen der allgemeinen Pauschalvergütung abgegolten werden. Weiters wird im letzten Satz ausdrücklich klargestellt, daß ein allenfalls zu hoch gewährter Vorschuß bei einer späteren endgültigen Festsetzung der Sonderpauschalvergütung in einem geringeren Ausmaß zurückzuzahlen ist. Da die bisherigen Erfahrungen mit der Sonderpauschalvergütung für überdurchschnittlich lange Verfahren gezeigt haben, daß die Vorschußzahlungen die Finanzkraft der einzelnen Rechtsanwaltskammern überschreiten können, soll in Zukunft die Rechtsanwaltskammer die Vorschußgewährung davon abhängig machen können, ob sie bereits einen Vorschuß vom Bundesministerium für Justiz nach dem neuen § 47 Abs. 5 letzter Satz RAO (Art. I Z 22) erhalten hat.“

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 111/2007 wurden sodann nach dem ersten Satz des § 16 Abs. 4 RAO nachfolgende Sätze eingefügt:

„Auf Antrag des Rechtsanwalts ist bei Verfahren, in denen das Gericht unter Heranziehung von § 285 Abs. 2 StPO eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rechtsmittels beschließt, die Tätigkeit zur Erstellung der Rechtsmittelschrift in Ansehung jeder vollen Woche, um die die Rechtsmittelfrist verlängert wurde, der Teilnahme an zehn Verhandlungsstunden gleichzuhalten. Der Antrag auf Vergütung ist vom Rechtsanwalt bei sonstigem Ausschluss bis spätestens zum 31. März des auf das abgelaufene Kalenderjahr, in dem der Rechtsanwalt seine Leistungen erbracht hat, folgenden Jahres bei der Rechtsanwaltskammer einzubringen.“

In der Regierungsvorlage zu dieser Novelle (BlgNR RV 303 23. GP) wurde zu dieser Änderung ausgeführt:

„Der Entlohnungsanspruch des Rechtsanwalts richtet sich der Höhe nach bereits nach geltendem Recht primär nach der konkret zwischen Mandant und Rechtsanwalt getroffenen Vereinbarung. Fixe gesetzliche Mindest- oder Höchstonorare im Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und eigenem Mandanten bestehen nicht. Auch soweit das Rechtsanwaltstarifgesetz anwendbar ist, steht dieses dem Recht der freien Vereinbarung nicht entgegen (vgl. § 2 Abs. 1 RATG). Dieses Recht der freien Honorarvereinbarung soll auch in der RAO nochmals ausdrücklich klargestellt werden. Wird ein Rechtsanwalt bevollmächtigt, ohne eine spezielle Vereinbarung über seine Entlohnung zu treffen, muss der Mandant aber damit rechnen, dass der Anwalt das ihm zustehende Honorar verlangt. Wird insoweit keine Unentgeltlichkeit vereinbart, hat der Anwalt grundsätzlich einen Anspruch auf eine angemessene Entlohnung. Angemessen iSd § 1152 ABGB ist dabei jenes Entgelt, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Umständen geschieht oder geschehen ist, ergibt. Wie bisher findet das Recht auf freie Vereinbarung des Honorars seine Grenze jedenfalls im Verbot des pactum de quota litis, also der Streitanteilsvereinbarung. Der Rechtsanwalt ist somit auch weiterhin nicht berechtigt, eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich zu lösen (zum Hintergrund und Inhalt dieses Verbots vgl. näher Bollenberger in KBB² § 879 Rz 16; Krejci in Rummel³ § 879 Rz 2 ff.) Mit der vorgeschlagenen Erweiterung des § 16 Abs. 4 RAO soll den praktischen Erfahrungen im Zusammenhang mit der verordnungsmäßigen Festsetzung der sog. „Sonderpauschalvergütung“, also der Abgeltung von Verfahrenshilfeleistungen in überdurchschnittlich lang dauernden Verfahren, Rechnung getragen werden. Nach § 16 Abs. 4 erster Satz RAO setzt der Anspruch des zum Verfahrenshelfer bestellten Rechtsanwalts auf Sondervergütung insbesondere voraus, dass der Rechtsanwalt im betreffenden Verfahren innerhalb eines Jahres mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird. Übersteigen die im konkreten Verfahren pro Jahr erbrachten Verfahrenshilfeleistungen diesen Umfang nicht, so besteht kein Anspruch (wobei freilich auch solche Verfahrenshilfeleistungen vom Rechtsanwalt letztlich nicht unentgeltlich zu erbringen sind, sondern von der Republik Österreich im Rahmen der allgemeinen Pauschalvergütung nach § 47 Abs. 1 RAO abgegolten werden). Zur Ermittlung der maßgeblichen Grenze von zehn Verhandlungstagen bzw. von fünfzig Verhandlungsstunden ist nach dem Gesetzeswortlaut dabei nur auf die tatsächliche Verhandlungstätigkeit vor Gericht abzustellen; wird diese nicht überschritten, ist nach der Intention des Gesetzgebers aber etwa auch nicht der – kaum überprüfbare – zeitliche Aufwand zu berücksichtigen, der mit der Abfassung von Schriftsätzen verbunden ist. Dies scheint freilich dort nicht sachgerecht, wo das Gesetz selbst auf die besondere Komplexität und den besonderen Umfang einer Rechtssache Bedacht nimmt und anerkennt, dass mit der üblicherweise für die Erstellung einer Rechtsmittelschrift zur Verfügung stehenden Zeit nicht das Auslangen gefunden werden kann. Eine

solche Verlängerung der Rechtsmittelfrist durch das Gericht sieht – im Gefolge der E des VfGH vom 16.3.2000, AZ G 151/99 – derzeit ausdrücklich § 285 Abs. 2 StPO vor, dies für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde (und der Gegenausführung dazu). Hinsichtlich der Rechtsmittel in solchen „Monsterverfahren“, in denen der ganz besondere Aufwand, der mit der Erstellung des Rechtsmittels verbunden ist, durch die Entscheidung des Gerichts auf Verlängerung der Rechtsmittelfrist letztlich objektiviert ist, scheint es auch angemessen, auf diesen im Rahmen der Sondervergütung nach § 16 Abs. 4 RAO besonders Bedacht zu nehmen. Der Vorschlag sieht daher vor, dass auf Antrag des die Gewährung einer Sondervergütung verlangenden Rechtsanwalts bei solchen Verfahren, in denen das Gericht unter Heranziehung des § 285 Abs. 2 StPO (was sowohl hinsichtlich anderer Rechtsmittel als auch anderer Verfahrensarten möglich scheint) eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rechtsmittels beschließt, jede volle Woche, um die die Rechtsmittelfrist verlängert wurde, einer Tätigkeit des Rechtsanwalts im Ausmaß von zehn Verhandlungsstunden gleichzuhalten ist. Klarzustellen ist gleichzeitig, dass diese Fiktion lediglich bei der Ermittlung der „Sondervergütungsgrenze“ von 50 Verhandlungsstunden zum Tragen kommt; bei der Festsetzung der Höhe der Entlohnung des Rechtsanwalts für das Rechtsmittel ist sie dagegen nicht in gleicher Weise heranzuziehen. Nach der derzeitigen Rechtslage ist das Antragsrecht des Rechtsanwalts auf Gewährung einer Sondervergütung für Verfahrenshilfeleistungen in überdurchschnittlich lang dauernden Verfahren nicht befristet. Eine verspätete, vereinzelt Jahre später erfolgende Antragstellung bei der Rechtsanwaltskammer bereitet aber unter anderem deshalb Probleme, als die bescheidmäßige Festsetzung der dem einzelnen Rechtsanwalt nach § 16 Abs. 4 RAO gebührenden Sondervergütung durch die Rechtsanwaltskammer mit der nach § 47 Abs. 5 RAO durch Verordnung des Bundesministers für Justiz festzusetzenden „Sonderpauschalvergütung“ korrespondiert, die sich jeweils auf ein Kalenderjahr bezieht (vgl. zuletzt die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die gesonderte Festsetzung der Pauschalvergütung des Bundes für die von Rechtsanwälten in überdurchschnittlich lang dauernden Verfahren erbrachten Leistungen für das Jahr 2005, BGBl. II Nr. 133/2007). Um hier den Rechtsanwaltskammern und in der Folge dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag eine geordnete Antragstellung zu ermöglichen, sieht der Entwurf vor, dass ein Antrag auf Vergütung nach § 16 Abs. 4 RAO vom Rechtsanwalt bei sonstigem Ausschluss bis spätestens zum 31. März des auf das abgelaufene Kalenderjahr, in dem der Rechtsanwalt seine Leistungen erbracht hat, folgenden Jahres bei der Rechtsanwaltskammer einzubringen hat. Eine entsprechend rechtzeitige Beantragung ist dem antragstellenden Rechtsanwalt auch zumutbar, ist dieser doch auch gegenüber seinen Mandanten gehalten, einigermaßen „zeitnah“ zu den von ihm erbrachten Leistungen abzurechnen (vgl. damit im Zusammenhang § 52 Abs. 1 der RL-BA 1977, wonach dem Rechtsanwalt empfohlen ist, mit dem Mandanten eine Vereinbarung abzuschließen, die ihn unter anderem zur Zwischenabrechnung in angemessenen Abständen, mindestens einmal jährlich, berechtigt).“

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 159/2013 wurden in weiterer Folge dem fünften Satz des § 16 Abs. 4 RAO nachfolgender Satz angefügt:

„Im Rahmen der Festsetzung der angemessenen Vergütung sind die vom Rechtsanwalt in seinem Antrag verzeichneten Leistungen entsprechend der zeitlichen Abfolge ihrer Erbringung zu berücksichtigen und zu beurteilen.“

In der Regierungsvorlage zu dieser Novelle (BlgNR RV 2478 24. GP) wurde zu dieser Änderung ausgeführt:

„Nach § 16 Abs. 4 RAO haben die im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwälte in Verfahren, in denen sie innerhalb eines Jahres mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig geworden sind, für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen einen Anspruch auf angemessene Vergütung gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Übersteigen die im konkreten Verfahren pro Jahr erbrachten Verfahrenshilfeleistungen diesen Umfang nicht, so besteht kein solcher Anspruch (wobei diese Verfahrenshilfeleistungen im Rahmen der so genannten „allgemeinen Pauschalvergütung“ nach § 47 Abs. 1 RAO abgegolten werden). Was die Ermittlung der „Sondervergütungsgrenze“ von zehn Verhandlungstagen oder 50 Verhandlungsstunden angeht, so hat das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 § 16 Abs. 4 RAO um eine zusätzliche Regelung für solche Verfahren ergänzt, in denen das Gericht gemäß § 285 Abs. 2 StPO eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rechtsmittels verfügt. Um dem (durch die gerichtliche Verlängerung der Ausführungsfrist objektivierten) besonderen Aufwand, der mit der Erstellung eines solchen Rechtsmittels verbunden ist, Rechnung zu tragen, ist auf Antrag des betreffenden Rechtsanwalts im Rahmen der Ermittlung der „Sonderpauschalvergütung“ nach § 16 Abs. 4 RAO die Tätigkeit zur Erstellung der Rechtsmittelschrift für jede volle Woche, um die die Rechtsmittelfrist verlängert wurde, der Teilnahme an zehn Verhandlungsstunden gleichzuhalten.“

Diese Fiktion ist aber lediglich bei der Ermittlung der „Sondervergütungsgrenze“ von zehn Verhandlungstagen oder 50 Verhandlungsstunden anwendbar. Bei der Festsetzung der Höhe der Entlohnung des Rechtsanwalts für das Rechtsmittel kommt sie dagegen nicht zum Tragen (VwGH 18.5.2010, Zl. 2009/06/0263); freilich wird nichts dagegen sprechen, dem besonderen Aufwand eines solchen Rechtsmittels, der aufgrund der gerichtlichen Verlängerung der Rechtsmittelfrist ja angenommen werden kann, auf geeignete Weise (etwa durch einen angemessenen Zuschlag nach § 4 AHK) Rechnung zu tragen. Jedenfalls bedeutet die genannte Fiktion auch keine Abkehr von dem dem § 16 Abs. 4 RAO immanenten Grundsatz, dass bei der Ermittlung der Grenze von zehn Verhandlungstagen oder 50 Verhandlungsstunden die erbrachten rechtsanwaltlichen Leistungen nach dem zeitlichen Ablauf ihrer Erbringung chronologisch heranzuziehen und zu beurteilen sind (ein Umstand, auf den in der Entscheidung des VwGH vom 18.5.2010, Zl. 2009/06/0263, nicht hinreichend Bedacht genommen wird).

Fallen daher zu Beginn der Einjahresfrist des § 16 Abs. 4 erster Satz RAO Verhandlungsleistungen an, die in ihrem Umfang unter der „Sondervergütungsgrenze“ bleiben, so kann nicht die spätere, aber ebenfalls noch innerhalb der Jahresfrist erfolgende Ausführung eines Rechtsmittels, für das das Gericht eine Verlängerung der Ausführungsfrist beschlossen hat, dazu führen, dass für die früheren, bereits als „sondervergütungsfrei“ feststehenden Verhandlungsleistungen nachträglich doch ein Anspruch auf Sondervergütung entsteht. Eine solche Auslegung des § 16 Abs. 4 RAO hätte in der genannten Konstellation zur Folge, dass letztlich überhaupt keine Leistungen innerhalb der Einjahresfrist mehr verblieben, die vom Verfahrenshelfer ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung zu erbringen wären. Dies stünde sowohl im klaren Widerspruch zu § 16 Abs. 4 erster Satz RAO als auch überhaupt zum Gesamtkonzept der Abgeltung der Verfahrenshilfeleistungen der Rechtsanwälte, weil insoweit im Ergebnis ein und dieselbe Leistung sowohl im Rahmen der „allgemeinen“ Pauschalvergütung als auch der „Sonderpauschalvergütung“ Berücksichtigung fände. Aus diesem Grund soll in § 16 Abs. 4 RAO eine entsprechende ausdrückliche Klarstellung zum Erfordernis einer chronologischen Betrachtung und Beurteilung der erbrachten Verfahrenshilfeleistungen sowohl bei der Ermittlung der „Sondervergütungsgrenze“ als auch bei der Entscheidung, welche konkreten Leistungen nun in welcher Höhe abzugelten sind, aufgenommen werden.“

Zu dieser Bestimmung des § 16 Abs. 4 zweiter Satz i.V.m. erster Satz RAO i.d.F. BGBl. I 159/2013 führte der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 29.11.2018, G112/2018, VfSlg. 20.295/2018, aus wie folgt:

„1.1.2. Aus den Materialien zu § 16 Abs 4 RAO idF BGBl I 111/2007 (Erläut zur RV 303 BlgNR 23. GP, 22 f.) wird die Absicht des Gesetzgebers deutlich. Die Verhandlungszeit soll – neben der Abfassung der Nichtigkeitsbeschwerde gemäß § 285 Abs 2 StPO – als Maßstab für die Beurteilung des Verfahrensaufwandes für den Verfahrenshelfer dienen:

"[...] Zur Ermittlung der maßgeblichen Grenze von zehn Verhandlungstagen bzw von fünfzig Verhandlungsstunden ist nach dem Gesetzeswortlaut dabei nur auf die tatsächliche Verhandlungstätigkeit vor Gericht abzustellen; wird diese nicht überschritten, ist nach der Intention des Gesetzgebers aber etwa auch nicht der – kaum überprüfbare – zeitliche Aufwand zu berücksichtigen, der mit der Abfassung von Schriftsätzen verbunden ist."

(...)

In seinem Erkenntnis VfSlg 12.638/1991 stellte der Verfassungsgerichtshof gemäß Art 140 Abs 4 B-VG fest, dass § 16 Abs 2 RAO, RGBl 96/1868, idF BGBl 570/1973 verfassungswidrig war. Nach der in diesem Verfahren geltenden Rechtslage war neben der Pauschalvergütung keine weitere Vergütung für erbrachte Verfahrenshilfeleistungen vorgesehen. Mit § 16 Abs 4 RAO idF BGBl 474/1990 wurde die Möglichkeit der Beantragung einer "Sondervergütung" unter der Voraussetzung geschaffen, dass der bestellte Verfahrenshelfer in einem Verfahren innerhalb eines Jahres an mehr als zehn Verhandlungstagen oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird. Das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 idF BGBl I 111/2007 ergänzte § 16 Abs 4 RAO dahingehend, dass in Verfahren, in denen das Gericht gemäß § 285 Abs 2 StPO eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rechtsmittels verfügt, die Tätigkeit zur Erstellung der Rechtsmittelschrift in Ansehung jeder vollen Woche, um die die Rechtsmittelfrist verlängert wurde, der Teilnahme an zehn Verhandlungsstunden gleichzuhalten ist.

Die Materialien (Erläut zu RV 303 BlgNR, 23. GP, 22 f.) zu § 16 Abs 4 RAO idF BGBl I 111/2007 (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008) erläutern hiezu wie folgt:

"Mit der vorgeschlagenen Erweiterung des §16 Abs4 RAO soll den praktischen Erfahrungen im Zusammenhang mit der ordnungsmäßigen Festsetzung der sog 'Sonderpauschalvergütung', also

der Abgeltung von Verfahrenshilfeleistungen in überdurchschnittlich lang dauernden Verfahren, Rechnung getragen werden. Nach § 16 Abs 4 erster Satz RAO setzt der Anspruch des zum Verfahrenshelfer bestellten Rechtsanwalts auf Sondervergütung insbesondere voraus, dass der Rechtsanwalt im betreffenden Verfahren innerhalb eines Jahres mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird. Übersteigen die im konkreten Verfahren pro Jahr erbrachten Verfahrenshilfeleistungen diesen Umfang nicht, so besteht kein Anspruch (wobei freilich auch solche Verfahrenshilfeleistungen vom Rechtsanwalt letztlich nicht unentgeltlich zu erbringen sind, sondern von der Republik Österreich im Rahmen der allgemeinen Pauschalvergütung nach § 47 Abs 1 RAO abgegolten werden). Zur Ermittlung der maßgeblichen Grenze von zehn Verhandlungstagen bzw von fünfzig Verhandlungsstunden ist nach dem Gesetzeswortlaut dabei nur auf die tatsächliche Verhandlungstätigkeit vor Gericht abzustellen; wird diese nicht überschritten, ist nach der Intention des Gesetzgebers aber etwa auch nicht der – kaum überprüfbare – zeitliche Aufwand zu berücksichtigen, der mit der Abfassung von Schriftsätzen verbunden ist. Dies scheint freilich dort nicht sachgerecht, wo das Gesetz selbst auf die besondere Komplexität und den besonderen Umfang einer Rechtssache Bedacht nimmt und anerkennt, dass mit der üblicherweise für die Erstellung einer Rechtsmittelschrift zur Verfügung stehenden Zeit nicht das Auslangen gefunden werden kann. Eine solche Verlängerung der Rechtsmittelfrist durch das Gericht sieht – im Gefolge der E des VfGH vom 16.3.2000, AZ G151/99 – derzeit ausdrücklich § 285 Abs 2 StPO vor, dies für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde (und der Gegenausführung dazu). Hinsichtlich der Rechtsmittel in solchen 'Monsterverfahren', in denen der ganz besondere Aufwand, der mit der Erstellung des Rechtsmittels verbunden ist, durch die Entscheidung des Gerichts auf Verlängerung der Rechtsmittelfrist letztlich objektiviert ist, scheint es auch angemessen, auf diesen im Rahmen der Sondervergütung nach § 16 Abs 4 RAO besonders Bedacht zu nehmen. Der Vorschlag sieht daher vor, dass auf Antrag des die Gewährung einer Sondervergütung verlangenden Rechtsanwalts bei solchen Verfahren, in denen das Gericht unter Heranziehung des § 285 Abs 2 StPO (was sowohl hinsichtlich anderer Rechtsmittel als auch anderer Verfahrensarten möglich scheint) eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rechtsmittels beschließt, jede volle Woche, um die die Rechtsmittelfrist verlängert wurde, einer Tätigkeit des Rechtsanwalts im Ausmaß von zehn Verhandlungsstunden gleichzuhalten ist. Klarzustellen ist gleichzeitig, dass diese Fiktion lediglich bei der Ermittlung der 'Sondervergütungsgrenze' von 50 Verhandlungsstunden zum Tragen kommt; bei der Festsetzung der Höhe der Entlohnung des Rechtsanwalts für das Rechtsmittel ist sie dagegen nicht in gleicher Weise heranzuziehen."

2.2.1. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bestehen gegen eine Pauschalvergütung der im Rahmen der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen, durch die nicht die Leistung des einzelnen, sondern die der Rechtsanwaltschaft in ihrer Gesamtheit abgegolten wird und die daher jedem Rechtsanwalt – gleichgültig, ob und in welchem Umfang er Verfahrenshilfe geleistet hat – zugutekommt, keine Bedenken (vgl VfSlg 12.638/1991 mwN). Die Pauschalvergütung hat jedenfalls sachgerecht und verhältnismäßig ausgestaltet zu sein (vgl VfSlg 6945/1972).

2.2.2. Vor diesem Hintergrund ist dem Gesetzgeber aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegenzutreten, wenn einem Verfahrenshelfer erst bei Erreichen eines objektivierbaren Schwellenwertes von mehr als zehn Verhandlungstagen oder 50 Verhandlungsstunden ein Anspruch auf Sondervergütung gewährt wird. Diese Regelung gewährleistet insbesondere, dass der Verfahrenshelfer lediglich für Leistungen in besonders aufwändigen Verfahren entlohnt wird, die in nachvollziehbarer Weise erbracht wurden. Dem Gesetzgeber ist auch nicht entgegenzutreten, wenn er in diesem Zusammenhang nicht auch den kaum überprüfbaren Aufwand berücksichtigt, der mit der Abfassung von Schriftsätzen verbunden ist (vgl Erläut zur RV 303 BlgNR 23. GP, 22 f.). Bei den geleisteten Verhandlungsstunden handelt es sich daher um einen sachlichen Anknüpfungspunkt für die Gewährung einer Sondervergütung neben der allgemeinen Pauschalvergütung.

Der Gesetzgeber trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass insbesondere das Verfassen von umfangreichen Rechtsmitteln zu einem erheblichen Aufwand führen kann. Die gesetzliche Fiktion, dass bei Verfahren, in denen das Gericht gemäß § 285 Abs 2 StPO eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rechtsmittels beschließt, die Tätigkeit zur Erstellung der Rechtsmittelschrift in Ansehung jeder vollen Woche, um die die Rechtsmittelfrist verlängert wurde, der Teilnahme an zehn Verhandlungsstunden gleichzuhalten ist, besteht in Strafverfahren für die Abfassung einer Nichtigkeitsbeschwerde. Die Fristverlängerung kann sich insbesondere im Hinblick auf Art 6 EMRK als notwendig erweisen (vgl hiezu VfSlg 15.786/2000). Dass § 16 Abs 4 RAO eine solche Regelung für Zivilverfahren nicht vorsieht, ist vor allem den wesentlichen Unterschieden zwischen Straf- und Zivilverfahren geschuldet. Eine Fristverlängerung ist in Strafverfahren alleine im Falle extremen Umfangs des Verfahrens vorgesehen. Ob ein solcher "Extremfall" vorliegt, hat gemäß § 285 Abs 3 StPO der Vorsitzende des erkennenden Gerichtes unanfechtbar im Rahmen einer Gesamtschau des Verfahrens zu beurteilen (s hiezu auch Ratz in Fuchs/Ratz WK StPO § 285 Rz 18 [Stand: 16.5.2017, rdb.at]). Es ist dem Gesetzgeber daher aus gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten nicht

entgegenzutreten, wenn bei der Frage, ob ein besonders komplexes bzw umfangreiches Strafverfahren vorliegt, auf eine Entscheidung des mit der Sache befassten Gerichtes abgestellt wird. Dies gewährleistet zudem aus verwaltungsökonomischen Überlegungen eine für die jeweilige Rechtsanwaltskammer einfach handhabbare Regelung, um sicherzustellen, dass Verfahrenshelfern, die objektivierbar in einem besonders aufwändigen Verfahren bestellt wurden, zeitnahe eine Sondervergütung gemäß § 16 Abs 4 RAO erhalten.

Dass bei Zivilverfahren alleine auf die Verhandlungszeit abgestellt wird, verstößt vor diesem Hintergrund nicht gegen den Gleichheitssatz. Neben dem Verhandlungsaufwand besteht hier – im Gegensatz zu bestimmten Strafverfahren – kein in verwaltungsökonomischer Weise objektivierbarer Anknüpfungspunkt zur Feststellung eines notwendigen "außergewöhnlichen Verfahrensaufwandes".

Schließlich erfolgen Verfahrenshilfeleistungen auch nicht unentgeltlich, die in Verfahren erbracht werden, in denen die Schwellenwerte des § 16 Abs 4 RAO nicht erreicht werden. Diese werden nämlich vom Bund im Rahmen der allgemeinen Pauschalvergütung gemäß § 47 Abs 1 RAO abgegolten (vgl Erläut zur RV 303 BlgNR 23. GP, 22).“

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 19/2020 wurde sodann in § 16 Abs. 4 erster Satz RAO nach dem Wort „Jahres“ die Wortfolge „ab dem ersten von ihm geleisteten Verhandlungstag“ eingefügt.

Zudem wurde dem § 16 Abs. 4 RAO zweiter Satz RAO nachfolgender Halbsatz angefügt:

„Entsprechendes gilt im Fall der Verlängerung der Frist für die Gegenausführung zum Rechtsmittel unter Heranziehung von § 285 Abs. 4 zweiter Satz StPO.“

In der Regierungsvorlage zu dieser Novelle (BlgNR RV 19 27. GP) wurde zu dieser Änderung ausgeführt:

„Zu Z 43 (§ 16 Abs. 4 erster Satz RAO) Nach § 16 Abs. 4 erster Satz RAO hat ein nach den §§ 45 oder 45a bestellter Rechtsanwalt dann, wenn er in einem Verfahren innerhalb eines Jahres mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird und er zufolge verfahrensrechtlicher Vorschriften sonst keinen Entlohnungsanspruch hätte, einen Anspruch auf angemessene Vergütung gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Im Gesetz bislang nicht ausdrücklich angeordnet wird dabei, ab welchem Zeitpunkt die in dieser Regelung genannte Jahresfrist, innerhalb derer mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als fünfzig Verhandlungsstunden zu erbringen sind, zu laufen beginnt. Das soll – schon aus verfassungsrechtlichen Überlegungen – dahin klargestellt werden, dass dabei jeweils auf ein Jahr ab dem ersten vom Verfahrenshilfeverteidiger geleisteten Verhandlungstag abgestellt wird. Hinter diesem Verständnis steht die Überlegung, dass Anknüpfungspunkt und maßgebliches Beurteilungskriterium für den den Anspruch auf Sondervergütung begründenden besonderen Aufwand des Verfahrenshelfers eben die besonders umfangreiche Verhandlungstätigkeit bei Gericht ist, die den Verfahrenshelfer übermäßig belastet. Würde man unter dem "Jahr" nach § 16 Abs. 4 erster Satz RAO dagegen das "Kalenderjahr" verstehen, wären Konstellationen möglich, in denen ein gegen Ende des Kalenderjahres bestellter Verfahrenshelfer im betreffenden Kalenderjahr Verfahrenshilfeleistungen in einem Ausmaß knapp unter dem "Schwellenwert" erbringt und dann im Jänner des darauffolgenden Kalenderjahres wiederum bis zu zehn Verhandlungstage tätig werden muss, ohne dass er dafür Anspruch auf Sondervergütung hätte. Dagegen hätte ein vom Zeitaufwand ebenso belasteter Verfahrenshelfer, dessen Verhandlungstätigkeit aber erst im Jänner beginnt, Anspruch auf Sondervergütung bereits ab dem elften Verhandlungstag, ein Ergebnis, das unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten kaum haltbar wäre. Gleiches würde für ein – nach der gesetzlichen Formulierung gleichfalls denkbare Auslegungsergebnis gelten, nach dem der Beginn der Jahresfrist mit dem Zeitpunkt der Bestellung zum Verfahrenshelfer anzusetzen ist. In ständiger Verwaltungspraxis aller Rechtsanwaltskammern wurde und wird als maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Jahresfrist nach § 16 Abs. 4 erster Satz RAO insofern stets der Zeitpunkt des Beginns der Hauptverhandlung herangezogen. Auch (soweit ersichtlich) sämtlichen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs, in denen sich dieser mit der Bestimmung des § 16 Abs. 4 erster Satz RAO zu beschäftigen hatte, lag dieses Verständnis zugrunde. Eine Notwendigkeit für eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung dieses Punkts wurde daher bislang nicht gesehen. Eine solche macht nunmehr die vom VwGH in seinem Beschluss vom 11.7.2019, Ra 2019/03/0013-4, getroffene Aussage, wonach ein Anspruch auf Sondervergütung nach § 16 Abs. 4 RAO nur dann bestehe, wenn durch die Leistungen des Rechtsanwalts innerhalb eines Kalenderjahres die maßgebliche Grenze überschritten wird, aber doch notwendig.

Entsprechend der bisherigen Sichtweise wird mit dem Vorschlag daher klargestellt, dass es bei der Ermittlung der „Erheblichkeitsschwelle“ nach § 16 Abs. 4 erster Satz RAO auf die vom Verfahrenshelfer innerhalb eines Jahres ab dem ersten von ihm geleisteten Verhandlungstag erbrachten Verhandlungszeiten ankommt.

Zu Z 44 (§ 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO) Mit der vorgeschlagen Änderung soll – um eine in der Praxis hervorgekommene Unklarheit auszuräumen – klargestellt werden, dass die Anrechnungsregel „ist ... gleichzuhalten“ in § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO auch dann (über Antrag des Rechtsanwalts) zum Tragen kommt, wenn das Gericht unter Heranziehung von § 285 Abs. 4 zweiter Satz StPO eine Verlängerung der Frist für die Gegenausführung zum Rechtsmittel beschließt.“

V) maßgebliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist der Begriff „angemessene Vergütung“ im § 16 Abs. 4 RAO dahingehend auszulegen, dass unter einer „angemessenen Vergütung“ nicht exakt die Vergütung zu verstehen ist, die Rechtsanwälten nach den Tarifordnungen (im Strafverfahren nach den Allgemeinen Honorar-Kriterien [AHK] der Österreichischen Rechtsanwaltskammer) zusteht.

Diese Auslegung wurde in zahlreichen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofs näher konkretisiert:

In dem zu einer Vergütung gemäß § 16 Abs. 4 RAO für den mit einer Rechtsmittelausführung verbundenen Aufwand ergangenen Erkenntnis vom 18.5.2010, 2009/06/0263, gelangte der Verwaltungsgerichtshof zum Auslegungsergebnis, dass die Bestimmung des § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO nicht bloß dann zur Anwendung gelange, wenn im konkreten Verhandlungsjahr die Vorgabe des § 16 Abs. 4 erster Satz RAO noch nicht eingetreten sei. Vielmehr sei in einer Konstellation, in welcher in einem Verhandlungsjahr sowohl die einen Vergütungsanspruch erst auslösende Erreichung der Sondervergütungsschwelle von 10 Verhandlungstagen bzw. 50 Verhandlungsstunden i.S.d. § 16 Abs. 4 erster Satz RAO als auch die einen Vergütungsanspruch erst auslösende Sondervergütungsschwelle einer Rechtsmittelausführungsfristverlängerung von jedenfalls fünf Wochen i.S.d. § 16 Abs. 4 zweiter Satz i.V.m. erster Satz RAO eingetreten sei, bei der Ermittlung des Vergütungsanspruchs der Umstand der Verlängerung der Rechtsmittelausführungsfrist entsprechend zu berücksichtigen, sodass in diesem Fall die bloße Entgeltung der Rechtsmittelausführung mit den Honoraransätzen der AHK nicht ausreichend sei.

Weiters führte der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 10.10.2018, Zl. Ra 2017/03/0061 bis 0062-5, und vom 13.11.2019, Zl. Ra 2019/03/0014, unter Hinweis auf die Vorjudikatur aus, dass der Anspruch nach einer angemessenen Vergütung entsprechend § 16 Abs. 4 RAO bedeute, dass die bis zum Erreichen des gesetzlichen Erheblichkeitsschwellenwertes erbrachten Leistungen vergütungsfrei seien und erst die nachher erbrachten Leistungen zu vergüten sind. Damit sei es verfehlt, auch die Leistungen, die vor Erreichen des Sondervergütungsschwellenwertes erbracht worden sind, zusätzlich zu vergüten.

Auch stellte der Verwaltungsgerichtshof in zahlreichen Entscheidungen¹ klar, dass die Anrechnungsregel des § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO nicht über die Ermittlung der „Sondervergütungsgrenze“ hinaus zur Anwendung gelangt, sodass bei der Festsetzung der Höhe der Entlohnung für ein Rechtsmittel diese nicht zum Tragen kommt. Zudem wurde in diesen Entscheidungen auch hervorgehoben, dass die Höhe der Entlohnung auf geeignete Weise, wie etwa durch die Zuerkennung eines angemessenen Zuschlags nach § 4 AKH (in der damals geltenden Fassung) bzw. nach § 2 Abs. AHK (in der nunmehr geltenden Fassung), vorzunehmen ist.

¹ Vgl. VwGH 18.5.2010, 2009/06/0263; 10.10.2018, Ra 2017/03/0061 bis 0062; 13.11.2019, Ra 2019/03/0014; 29.1.2025, Ro 2024/07/0001

Im Erkenntnis vom 11.7.2019, Ra 2019/03/0013, wurde wiederum klargestellt, dass dem Anspruch auf Sondervergütung eine jahresweise Betrachtung zugrunde liegt, wobei das jeweilige Kalenderjahr maßgeblich ist, und dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des (damals in Geltung gestandenen) § 4 AHK ein Zuschlag i.S.d. (damals in Geltung gestandenen) § 4 AHK zuzusprechen ist. Demgegenüber erblickte der Verwaltungsgerichtshof in anderen Entscheidungen nicht das Kalenderjahr, sondern das Verhandlungsjahr als maßgeblich für die Ermittlung des jeweils antragsgegenständlichen Beobachtungszeitraums².

In seinen Erkenntnissen vom 10.10.2018, Ra 2017/03/2018, und vom 13.11.2019, Ra 2019/03/0014, legte der Verwaltungsgerichtshof insbesondere die gegenständlich angefochtene Wendung „für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen“ aus. Demnach sei keine Vergütung für all die Leistungen zuzuerkennen, welche bis zum Erreichen der Sondervergütungsschwelle des § 16 Abs. 1 erster Satz RO erbracht wurden.

VI) Bedenken:

Die Bestimmung des § 16 Abs. 4 RAO wird vom antragstellenden Gericht aus nachfolgenden Gründen als verfassungswidrig eingestuft:

VI.1) Bedenken in Hinblick auf Art. 7 B-VG:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich aus dem durch Art. 2 StGG und Art. 7 Abs. 1 B-VG gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz auch eine Bindung des Gesetzgebers. Diese beinhaltet insbesondere auch das Gebot, einer differenzierenden Regelung wesentlich unterschiedlicher Sachverhalte. Ungleiches darf also nicht unsachlicher Weise gleich behandelt werden. Weiters setzt der Gleichheitssatz dem Gesetzgeber insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen.³

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Judikatur wiederholt aus Art. 7 B-VG Vorgaben im Hinblick auf die Frage der individuellen Vergütung von Leistungen von Rechtsanwälten, zu welchen diese von Gesetzes wegen verpflichtet sind, entwickelt.

Demnach ist eine angemessene Vergütung von Leistungen eines Rechtsanwalts, zu welchen dieser von Gesetzes wegen verpflichtet ist, dann geboten, wenn diese von Gesetzes wegen zu erbringenden Leistungen ein Ausmaß ausmachen, welche zu einer weit überdurchschnittlichen und aus der Sicht einer freiberuflichen Tätigkeit unzumutbaren (mitunter denkmöglich sogar existenzbedrohenden) Belastung des Rechtsanwalts führen. Solche Verpflichtungen stellen generell keine von einem Rechtsanwalt hinzunehmende Härtefälle dar.⁴

Zudem stellte der Verfassungsgerichtshof im Hinblick auf die Bestimmung des § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO und die dazu ergangenen Materialien klar, dass durch diese Bestimmung die Absicht des Gesetzgebers deutlich werde, dass sowohl die in einem Verhandlungsjahr angefallene Verhandlungszeit als auch der mit der Abfassung einer Nichtigkeitsbeschwerde verbundene Aufwand Maßstäbe für die Beurteilung des zu vergütenden Verfahrensaufwands eines Verfahrenshelfers sind. Auch folgte der Verfassungsgerichtshof der Ausführung in den Materialien zur Novelle BGBl. I Nr. 111/2007, wonach die durch den § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO erfolgte Berücksichtigung des Aufwands einer Rechtsmittelausführung, im Hinblick auf welche von Gericht eine Rechtsmittelausführungsfristverlängerung gewährt worden ist, deshalb erfolgt, da in diesem Fall (in Entsprechung des Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs VfSlg.

² Vgl. u.a. VwGH 20.9.2022, Ra 2022/03/0098; 29.1.2025, Ro 2024/07/0001

³ Vgl. etwa VfGH 1.12.2018, G 308/2018; 12.3.2019, G 315/2018

⁴ Vgl. VfSlg. 12.638/1991; 14.703/1996; 20.295/2018

15.786/2000) davon auszugehen ist, dass „mit der üblicherweise für die Erstellung einer Rechtsmittelschrift zur Verfügung stehenden Zeit nicht das Auslangen gefunden werden kann.“ Sichtlich teilt der Verfassungsgerichtshof auch die Ausführung in der bezug habenden Regierungsvorlage, dass „hinsichtlich der Rechtsmittel in solchen „Monsterverfahren“, in denen der ganz besondere Aufwand, der mit der Erstellung des Rechtsmittels verbunden ist, durch die Entscheidung des Gerichts auf Verlängerung der Rechtsmittelfrist letztlich objektiviert ist, es auch angemessen (scheint), auf diesen im Rahmen der Sondervergütung nach § 16 Abs. 4 RAO besonders Bedacht zu nehmen.“

Nach Einschätzung des antragstellenden Gerichts führt die aktuelle Regelung des § 16 Abs. 4 RAO insbesondere bei Beachtung der obausgeführten Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs zur Gebotenheit der Vergütung von Rechtsanwaltsleistungen, zu welchen dieser von Gesetzes wegen verpflichtet ist, weiterhin zu einer unsachlichen gesetzlichen Differenzierung von bei Zugrundelegung der gesetzlichen Regulationsintention sachlich gleichgelagerten Sachverhalten.

Die Bestimmung des § 16 Abs. 4 RAO sieht nämlich im Fall wie dem gegenständlichen infolge der Wendung „für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen“ überhaupt keinen Vergütungsanspruch vor, wenn einer Rechtsmittelausfertigung, welche im Hinblick auf den Leistungsaufwand im Sinne der Vorgabe des § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO einer Abhaltung von mehr als 50 Verhandlungsstunden gleichwertig ist, keine das im § 16 Abs. 4 erster Satz RAO erfüllende Ausmaß erfüllende mündlichen Verhandlungen vorangegangen sind.

Bei Zugrundelegung des klaren Wortsinns der Formulierung „für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen“ im § 16 Abs. 4 RAO sind nämlich nur jeweils eigenständig verrechenbare Leistungen vergütbar, und da auch nur die eigenständigen Leistungen, welche nach Erbringung der Leistungen i.S.d. § 16 Abs. 4 erster Satz RAO (10 Verhandlungstage bzw. 50 Verhandlungsstunden) oder nach Erbringung der diesen Leistungen gleichwertigen Leistung i.S.d. § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO (Rechtsmittelausfertigungsfristverlängerung von mindestens fünf Wochen) gesetzt werden.

Es ist daher auch nicht möglich, im Hinblick auf eine konkret erbrachte Leistung einen Vergütungsanspruch als angemessen einzustufen, welcher nur einen Teil des mit dieser Leistung verbundenen Aufwands entgilt.

Wenn man daher der aktuellen Rechtslage in der Auslegung des antragstellenden Gerichts folgt, vermag daher der im Falle der Ausführung eines Rechtsmittels, im Hinblick auf welches eine Rechtsmittelausfertigungsfristverlängerung von mehr als fünf Wochen bewilligt wurde, der mit dieser Rechtsmittelausfertigung verbundene Aufwand nicht dahingehend gesplittet werden, dass nur ein Teil des mit dieser Rechtsmittelausfertigung verbundenen Aufwands, nämlich der überdurchschnittliche Aufwand, welcher durch die Zuerkennung einer die Dauer von fünf Wochen übersteigenden Rechtsmittelausfertigungsfristverlängerung als erwiesen anzusehen ist, einer angemessenen Vergütung zugeführt wird.

Zudem normiert diese Wendung „für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen“ insbesondere bei Zugrundelegung der zu dieser ergangenen Auslegung des Verwaltungsgerichtshofs⁵, dass all die Leistungen, welche bis zum Erreichen der der Sondervergütungsschwelle des § 16 Abs. 1 erster Satz RO erbracht wurden, nicht zu vergüten sind. Diese Sondervergütungsschwelle wurde nun aber im gegenständlichen Verfahren exakt am 11.12.2022 mit der Einbringung der Nichtigkeitsbeschwerde und der damit verbundenen „Lukrierung“ der gerichtlichen Rechtsmittelausführungsfristverlängerung von 10 Monaten erreicht. Nach diesem Zeitpunkt wurde im Verhandlungsjahr keine Leistung mehr erbracht, insbesondere auch

⁵ Vgl. VwGH 10.10.2018, Ra 2017/03/2018, 13.11.2019, Ra 2019/03/0014

nicht die gegenständliche Nichtigkeitsbeschwerde samt Strafberufung, welche ja erst die Sondervergütungsschwelle des § 16 Abs. 1 erster Satz RAO auslösten, und damit nicht nach dieser Auslösung eingebracht wurden.

Zum allfälligen Einwand, dass § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO auch dahingehend gelesen werden könnte, dass die Schwellenwertgrenze des § 16 Abs. 4 erster Satz RAO nicht erst die Einbringung der Nichtigkeitsbeschwerde, sondern bereits mit der Zustellung des Gerichtsbeschlusses, mit welchem die Rechtsmittelausführungsfristverlängerung zuerkannt wird, erfolgt, ist Nachfolgendes auszuführen:

Dieser Auslegung kann jedenfalls bei Zugrundelegung einer systematischen und teleologischen Interpretation des § 16 Abs. 4 RAO nicht gefolgt zu werden:

Erstens würde diese Auslegung zu einer unlösbaren Konstellation führen, wenn, wie es im gegenständlichen Verfahren bereits im Falle der Nichtigkeitsbeschwerdeneinbringung erst einen Tag später der Fall gewesen wäre, der Beschluss, mit welchem die Rechtsmittelfristverlängerung zuerkannt wird, in einem anderen Verhandlungsjahr (nennen wir es das erste Verhandlungsjahr) zugestellt wurde, als sodann tatsächlich die Nichtigkeitsbeschwerde ausgeführt (daher dem Gericht übermittelt) wurde. In diesem Fall würde der Gerichtsbeschluss im Verhandlungsjahr 1 zugestellt, die Nichtigkeitsbeschwerde aber erst im Verhandlungsjahr 2 ausgeführt. Diesfalls wäre daher im ersten Verhandlungsjahr die Sondervergütungsschwelle des § 16 Abs. 4 erster Satz RAO erreicht worden, doch wäre in diesem ersten Verhandlungsjahr keinerlei honorierbare Leistung erbracht worden. Dagegen wäre in diesem Fall die Nichtigkeitsbeschwerde im zweiten Verhandlungsjahr ausgeführt worden, wobei aber in diesem Verhandlungsjahr keine Leistung i.S.d. § 16 Abs. 4 erster Satz RAO erbracht worden wäre, womit in diesem Verhandlungsjahr aber auch nicht die Sondervergütungsschwelle erreicht worden wäre. Damit wäre bei dieser Konstellation trotz bzw. eigentlich wegen des Zuspruchs einer Rechtsmittelausführungsfristverlängerung der exorbitante Aufwand, welcher mit der Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde verbunden war, gar nicht gemäß § 16 Abs. 4 RAO vergütbar.

Zweitens hätte diese Auslegung zur Konsequenz, dass der Zeitpunkt des Erreichens der Sondervergütungsschwelle des § 16 Abs. 4 erster Satz RAO und der Zeitpunkt der Erbringung der honorierbaren Leistungen auseinander fallen, mit einer weiteren vom Gesetzgeber wohl nicht erwünschten Konsequenz. Diesfalls würde nämlich keine vom Rechtsanwalt erbrachte Leistung, sondern die Zustellung eines Gerichtsbeschlusses die Sondervergütungsschwelle des § 16 Abs. 4 erster Satz RAO auslösen. Erst nach dieser Auslösung würde die Nichtigkeitsbeschwerde erbracht. Bei Zugrundelegung der gegenständlich angefochtenen Wendung „für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen“ wäre daher die gesamte Nichtigkeitsbeschwerde als eine solche erst nach der Auslösung der Sondervergütungsschwelle erbrachte Leistung einzustufen. Damit wäre bei der Ermittlung des mit der Ausfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde verbunden Aufwands nicht der Aufwand, welcher gemäß § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO dem Sondervergütungstatbestand des § 16 Abs. 10 erster Satz RAO gleichwertig ist, daher der Teilzeitraum von 5 Wochen der mit Beschluss zuerkannten Verlängerung der Rechtsmittelausführungsfrist, in Abzug zu bringen. In diesem Falle wäre daher bei der Ermittlung der Angemessenheit der Vergütung der (abzugsfreie) Gesamtaufwand, welcher mit der konkreten Nichtigkeitsbeschwerde (samt Schuldberufung) verbunden war, zugrunde zu legen.

Wenn man daher der aktuellen Rechtslage in der Auslegung des antragstellenden Gerichts folgt, vermag daher der Aufwand für eine Nichtigkeitsbeschwerde, durch welche erst die Sondervergütungsschwelle i.S.d. § 16 Abs. 4 erster Satz RAO ausgelöst wird, keinesfalls vergütet werden; wird doch dieses Rechtsmittel nicht erst nach dem Zeitpunkt der Auslösung dieser Sondervergütungsschwelle eingebracht (ist dieses daher keine „darüber hinausgehende Leistung“).

Diese Konstellation liegt im gegenständlichen Verfahren vor:

Im gegenständlichen Fall wurde im Beobachtungszeitraum (Verhandlungsjahr) nur eine einzige Leistung, nämlich ein Rechtsmittelschriftsatz, mit welchem sowohl eine Nichtigkeitsbeschwerde als auch eine Berufung eingebracht werden, erbracht. Nur diese Honorierung dieser Leistung i.S.d. Vorgaben des § 16 Abs. 4 RAO wurde vom Beschwerdeführer im verfahrensgegenständlichen Antrag begehrt.

Damit kann jedenfalls im Hinblick auf die klare Formulierung der Wendung „für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen“ diese einzige Leistung bestenfalls die Vorgabe des § 16 Abs. 4 erster Satz RAO erfüllen, nämlich dass diese Leistung einer Wertigkeit entspricht, welche zumindest gleichwertig einer Leistungserbringung im Ausmaß von 10 Verhandlungstagen oder 50 Verhandlungsstunden ist.

Diese Voraussetzung wurde durch den gegenständlichen Rechtsmittelschriftsatz bei Zugrundelegung der Regelung des § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO erfüllt, zumal dem Beschwerdeführer für die Ausführung dieses Rechtsmittelschriftsatzes durch das Landesgericht eine Fristverlängerung von 10 Monaten gewährt worden ist.

Wie zuvor ausgeführt entspricht dieser Fristverlängerungszeitraum bei Zugrundelegung der Umrechnungsregel des § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO de, Aufwand für 380 Verhandlungsstunden i.S.d. § 16 Abs. 4 erster Satz RAO.

Mit dieser Rechtsmittelschriftsatzausführung wurde daher eine Leistung erbracht, mit welcher der Vorgabe des § 16 Abs. 4 erster Satz RAO entsprochen wurde, wenn auch in einer diese Vorgabe massiven Weise, nämlich in einem um das 6,6 fache überschießende Ausmaß.

Somit wird durch diese Leitung der Ausfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde samt Strafberufung lediglich bewirkt, dass durch diese in Entsprechung der Umrechnungsformel des § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO die Hürde der Sondervergütungsschwelle des § 16 Abs. 4 erster Satz RAO genommen wurde.

Wenn schon das Aufwandsausmaß, welches durch eine Rechtsmittelausführungsfristverlängerung von fünf Wochen dokumentiert ist, als exorbitant und einem Rechtsanwalt gerade noch zumutbar einzustufen ist, wie sehr muss ein Aufwandsausmaß, das das 8,6 fache dieses bereits als exorbitant eingestuften Ausmaßes darstellt, eine entsprechende Vergütung von Verfassungen wegen gebieten ?

Wenn daher aber bereits eine Nichtigkeitsbeschwerdeausführung im Hinblick auf welche eine Rechtsmittelausführungsfristverlängerung lediglich im Ausmaß von 5 Wochen eingeräumt wurde, bei Zugrundelegung der Umrechnungsregel des § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO die Vorgabe des § 16 Abs. 4 erster Satz RAO (Aufwand von 50 Verhandlungsstunden) erfüllt, erscheint es bei Zugrundelegung der oa. verfassungsgerichtlichen Judikatur unbedingt geboten, dass eine Rechtsmittelinbringung, welche mit deutlich mehr Aufwand verbunden ist, wie etwa gegenständlich mit dem 8,6 fachen Aufwand verbunden ist, auch in einer angemessenen Weise vergütet werden muss.

Es erscheint daher von Verfassungen wegen geboten, dass für eine Nichtigkeitsbeschwerde, für welche eine Rechtsmittelausführungsfristverlängerung von mehr als fünf Wochen bzw. im gegenständlichen Fall sogar von 10 Monaten zuerkannt wurde, jedenfalls im Hinblick auf den mit der die Fristverlängerung von 5 Wochen überschreitenden Fristverlängerung als erwiesen anzusehenden exorbitanten Aufwand eine angemessene Vergütung zu erfolgen hat.

Bei solch einer Konstellation ist es daher geboten, dass bei der Ermittlung des angemessenen Vergütungsanspruchs i.S.d. § 16 Abs. 4 RAO dieser über nachweislich einem Verhandlungsaufwand von 50 Stunden i.S.d. § 16 Abs. 4 erster Satz i.S.d. zweiter

Satz RAO übersteigende Mehraufwand berücksichtigt wird.

Dies entspricht auch dem Regelungskonzept des § 16 Abs. 4 RAO, wonach er Gesetzgeber

- erstens bei der Bewertung des mit einer Rechtsmittelausfertigung verbundenen Aufwands auf das Ausmaß einer gerichtlich zuerkannten Rechtsmitteleinbringungsfristerstreckung abstellt, und
- zweitens klar stellt, dass eine Rechtsmittelfristerstreckung von 5 Wochen die Vorgabe von 50 Verhandlungsstunden i.S.d. § 16 Abs. 4 erster Satz RAO erfüllt, sodass ein darüber liegender Aufwand angemessen zu vergüten ist.

Bei diesem Regelungskonzept sollte der Umstand, dass der mit der Rechtsmittelausfertigung verbundene Aufwand bei Zugrundelegung des Umrechnungsschlüssels des § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO das Ausmaß von 50 Verhandlungsstunden übersteigt, nicht anders geregelt werden, als die Honorierung des Aufwands, die gebührt, wenn in einem Jahr der tatsächliche Verhandlungsaufwand das Ausmaß von 50 Verhandlungsstunden (oder 10 Verhandlungstage) übersteigt.

Wenn nun aber schon der Gesetzgeber an das Ausmaß einer gerichtlich zugesprochenen Rechtsmittelausfertigungsfristverlängerung anknüpft, muss es als völlig unsachlich erscheinen, dass das Ausmaß der über eine fünfwöchige Rechtsmittelausfertigungsfristverlängerung hinausgehenden Rechtsmittelausführungsfristverlängerung im Falle, dass im Beobachtungszeitraum (Verhandlungsjahr) keine mündliche Verhandlung statt gefunden hat, keinerlei Auswirkungen auf den Vergütungsanspruch zur Folge hat.

Nach der obdargestellten aktuellen Rechtslage gebührt dem Rechtsanwalt gemäß § 16 Abs. 4 RAO im Fall, dass in einem Verhandlungsjahr in einem Verfahren mehr als 50 Verhandlungsstunden (bzw. 10 Verhandlungstage) durchgeführt wurden, eine angemessene Vergütung für die durchgeführten Verhandlungsstunden (Verhandlungstage), die über der Verhandlungsstundenanzahl von 50 Verhandlungsstunden⁶ (der Verhandlungstagezahl von 10) liegen.⁷

Dagegen ist nach der obdargestellten aktuellen Rechtslage infolge der Wendung „für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen“ im Falle, dass in einem Verhandlungsjahr keine Verhandlungsstunden durchgeführt wurden, sehr wohl aber ein Rechtsmittelschriftsatz ausgeführt wurde, der mit der Rechtsmittelausführung verbundene Aufwand auch dann in keiner Weise zu vergüten, wenn dieser Aufwand entsprechend der Umrechnung gemäß § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO einem Verhandlungsaufwand von mehr als 50 Verhandlungsstunden gleichzusetzen ist. Auch in solch einem Fall gebührt daher überhaupt kein Vergütungsanspruch.

Dies deshalb, da in diesem Fall durch diesen Rechtsmittelschriftsatz nur eine einzige Leistung, durch welche alleinig die Sondervergütungsschwelle des § 16 Abs. 4 erster Satz RAO genommen wird, erbracht wird.

Durch diesen Rechtsmittelschriftsatz wird daher lediglich die Voraussetzung des § 16 Abs. 4 erster Satz RAO für die Vergütung von weiteren Leistungen, welche nach dieser Leistung erbracht werden (arg. „für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen“), erfüllt. Dieser Rechtsmittelschriftsatz ist eine einzige Leistung welche mit der Erbringung erfüllt wird; sodass dieser Rechtsmittelschriftsatz keine Leistung ist, welche nach dieser Leistung dieses Rechtsmittelschriftsatzes erbracht wird.

Im Falle einer solchen Rechtsmittelausführung werden erst nach dieser Rechtsmittelausführung erbrachte Leistungen angemessen vergütet. Damit bleibt der

⁶ Dies gilt jedenfalls für den Fall, dass nach der Verhandlung, in welcher der bis zu dieser angelaufene Verhandlungszeitaufwand die Dauer von 50 Stunden erreicht, eine oder mehrere weitere Verhandlung(en) durchgeführt wird (werden).

⁷ In diesem Sinne etwa VwGH 18.5.2010, 2009/06/0263

Umstand, dass dieser Rechtsmittelausführung einem Aufwand von mehr als 50 Verhandlungsstunden entspricht, bei der Bemessung einer Vergütung unberücksichtigt.

Zu bemerken ist, dass es sich noch dazu bei solch einer Konstellation geradezu um eine typische Anwendungskonstellation des § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO handelt, zumal eine Rechtsmittelausfertigung stets nach Abschluss aller Verhandlungen des Hauptverfahrens erfolgen kann, und gerade der Umstand der Verlängerung der Rechtsmittelausfertigungsfrist es mehr als wahrscheinlich macht, dass die Rechtsmittelausfertigung nicht in dem Verhandlungsjahr erfolgt, in welchem die letzte mündliche Verhandlung durchgeführt wurde.

Der Aufwand, welcher über dem Aufwand liegt, dem 50 Verhandlungsstunden entsprechen (daher die Wochen der Rechtsmittelausfertigungsfristverlängerung, welche die Fristverlängerung von 5 Wochen übersteigen), wird daher bei der (alleinigen) Leistung einer Rechtsmittelausfertigung nach der aktuellen Gesetzeslage nicht honoriert.

Gegenteilig ist dagegen – wie zuvor ausgeführt - die Vergütungslage, wenn in einem Verhandlungsjahr mehr als 50 Verhandlungsstunden bzw. mehr als 10 Verhandlungstage absolviert wurden. Diesfalls werden die Verhandlungsleistungen, welche über diese Vorgabe hinaus erbracht werden, gemäß § 16 Abs. 4 RAO angemessenen vergütet, und zwar deshalb, weil es sich bei der Verhandlung, welche nach der Erfüllung dieser Vorgabe des § 16 Abs. 4 erster Satz RAO durchgeführt wird, um eine weitere eigenständige Leistung i.S.d. Wendung „für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen“ handelt.

Es werden daher nach der aktuellen Gesetzeslage Aufwände, welche laut dem Gesetz gleichwertig sind, unterschiedlich behandelt:

Wenn diese Aufwände sich nämlich aus tatsächlichen Verhandlungsstunden ergeben, erfolgt eine Vergütung. Wenn diese Aufwände dagegen sich aus einer Rechtsmittelausführung ergeben, gebührt keinerlei Vergütung.

Damit werden zwei nach dem Willen des Gesetzgebers gleichwertige Sachverhalte (bzw. Aufwände) unterschiedlich geregelt.

Eine sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich, und führt zudem genau zu der prekären Lage, welche bei Zugrundelegung der verfassungsgerichtlichen Judikatur eine dem Art. 7 B-VG widersprechende unsachliche Überbelastung des in Anspruch genommenen Rechtsanwalts darstellt.

Diese Ungleichbehandlung würde nach Einschätzung des antragstellenden Gerichts nicht erfolgen, würde die Wendung „für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen“ aufgehoben.

Durch diese Wendung wird nämlich erstens die aus der Verfassung zu fordernde Vorgabe der Teilvergütung des mit der Rechtsmittelschriftsatzausfertigung verbundenen Aufwands unterbunden. Dies deshalb, da ja eine Rechtsmittelausfertigung nur eine einzige Leistung ist, und sohin in einem Verfahren, in welchem während eines Verhandlungsjahres keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, ein Vergütungsanspruch im Falle einer Fristverlängerung von zumindest 5 Wochen nur im Hinblick auf allfällige nach dieser Rechtsmitteleinbringung erbrachte weitere Leistungen entsteht.

Zudem wird durch diese Wendung auch bewirkt, dass die Rechtsmittelausführung auch deshalb nicht vergütbar ist, zumal diese nicht zu einem dem Zeitpunkt erbracht wird, welcher nach dem Zeitpunkt liegt, zu welchem (mit dieser Rechtsmittelausführung) die Hürde der Sondervergütungsschwelle des § 16 Abs. 4 erster Satz RAO genommen wird.

Diese Konsequenz würde daher nicht eintreten, wenn die Wendung „für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen“ aufgehoben würde, und damit die

Rechtsanwaltskammer bzw. die Gerichte in die Lage versetzt werden, eine Judikatur zu entwickeln, in welchem monetären Ausmaß eine solche Überschreitung der Rechtsmittelausfertigungsfristverlängerung von 5 Wochen zu einem als angemessen einzustufenden Vergütungsanspruch führt.

V.2) Bedenken in Hinblick auf Art. 6 StGG:

Gegenstand der Erwerbsfreiheit ist jede Tätigkeit, die auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet ist, also jede Art, Vermögen zu erwerben (mwN Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹¹ Rz 886). Nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung gemäß Art. 6 StGG (siehe beispielsweise VfSlg. 10.179/1984; 12.921/1991; 15.038/1997; 15.700/1999; 16.734/2002; 19.033/2010) ist der Gesetzgeber auf Grund des diesem Grundrecht angefügten Gesetzesvorbehaltes ermächtigt, die Erwerbs(ausübungs)freiheit beschränkende Regelungen zu erlassen: Dem Gesetzgeber ist es nach dieser Judikatur (z.B. VfSlg. 3968/1961; 4011/1961; 5871/1968; 9233/1981) gestattet, die Ausübung der Berufe dergestalt zu regeln, dass sie unter gewissen Voraussetzungen erlaubt oder unter gewissen Umständen verboten sind (also auch den Erwerbsantritt behindernde Vorschriften zu erlassen), sofern er dabei den Wesensgehalt des Grundrechtes und die sonstigen Vorschriften der Bundesverfassung nicht verletzt.

Eine gesetzliche Regelung, die die durch Art. 6 StGG gewährte Erwerbsausübungsfreiheit beschränkt, ist nur zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet und adäquat und auch sonst sachlich gerechtfertigt ist (vgl. z.B. VfSlg. 10.179/1984, 10.386/1985, 10.718/1985, 10.932/1986, 11.276/1987, 11.483/1987, 11.494/1987, 11.503/1987, 11.625/1988, 11.749/1988, 11.853/1988, 12.094/1989, 12.481/1990, 12.578/1990, 12.677/1991, 13.704/1994, 16.324/2001; 16.927/2003).

Auch gesetzliche Regelungen, die die Berufsausübung beschränken, sind auf ihre Übereinstimmung mit der verfassungsgesetzlich verbürgten Erwerbsausübungsfreiheit zu prüfen, und müssen dementsprechend durch ein öffentliches Interesse bestimmt und auch sonst sachlich gerechtfertigt sein. Das bedeutet, dass Ausübungsregeln bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe verhältnismäßig sein müssen. Es steht jedoch dem Gesetzgeber bei Regelungen der Berufsausübung ein größerer rechtspolitischer Gestaltungsspielraum offen als bei Regelungen, die den Zugang zu einem Beruf (den Erwerbsantritt) beschränken, weil und insoweit durch solche die Ausübung einer Erwerbstätigkeit regelnden Vorschriften der Eingriff in die verfassungsgesetzlich geschützte Rechtssphäre weniger gravierend ist, als bei Vorschriften, die den Zugang zum Beruf überhaupt behindern (vgl. VfSlg. 11.558/1987 mwH, 11.853/1988, 12.379/1990, 12.481/1990, 13.704/1994, 16.324/2001; 16.927/2003).

Eine gesetzliche Regelung, die die Erwerbsausübungsfreiheit beschränkt, ist nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse sie gebietet, sie zur Zielerreichung geeignet und adäquat ist und sie auch sonst sachlich gerechtfertigt werden kann (vgl. z.B. VfSlg. 10.179/1984, 10.386/1985, 10.932/1986, 11.276/1987, 11.483/1987, 11.494/1987, 11.503/1987, 11.749/1988).

Die Nichthonorierung der Ausführung eines derart aufwändigen Rechtsmittelschriftsatzes, für welchen vom Gericht sogar ein Ausfertigungszeitraum von 10 Monaten und 4 Wochen, daher ein Zeitraum von fast einem Jahr veranschlagt wird, ist nahezu in jedem Fall existenzbedrohend und bewirkt faktische eine Unterbindung der entgeltlichen Ausübung der gesetzlich zulässigen und den Lebensunterhalt ermöglichenden Erwerbstätigkeit.

Durch die gesetzliche Verpflichtung des Beschwerdeführers, unentgeltlich fast ein Jahr für die Abfassung eines Rechtsmittelschriftsatzes aufwenden zu müssen, ist dem

Beschwerdeführer in diesem Umfang rechtlich wie auch faktisch die Möglichkeit zur Ausübung seines Berufs genommen. Es handelt sich damit somit nicht bloß um eine Beschränkung seiner Erwerbsausübung, sondern um eine (faktische und rechtliche) Unterbindung dieser Gewerbeausübung.

Dass es sich bei dieser Konstellation um keinen Härtefall handelt, ist schon aus der oa. Klarstellung der Verfassungsgerichtshofs zur Frage der gesetzlichen Normierung unentgeltlicher Rechtsanwaltsleistungen in einem exorbitanten Ausmaß anzunehmen.

VII) Begründung des Anfechtungsumfangs:

Wie zuvor dargestellt, führt nach Einschätzung des antragstellenden Gerichts die aktuelle Regelung des § 16 Abs. 4 RAO zu einer unsachlichen und im Hinblick auf die Garantie der Erwerbsausübungsfreiheit bedenklichen Konsequenz:

Die Bestimmung des § 16 Abs. 4 RAO sieht nämlich im Fall wie dem gegenständlichen infolge der Wendung „für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen“ überhaupt keinen Vergütungsanspruch vor.

Aus diesem Grunde wurde die Aufhebung dieser Wendung im Primär Antrag begehrt.

Für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis gelangt, dass die durch diesen Gesetzesprüfungsantrag gebrachten Bedenken der Verfassungswidrigkeit nicht bereits durch die Aufhebung der im Primär Antrag angeführten Gesetzesteile erreicht zu werden vermag, bzw. im Falle, dass der Verfassungsgerichtshof annimmt, dass die bloße Aufhebung der im Primär Antrag angeführten Gesetzesteile dem Gesetzes einen grundlegend veränderten, dem Gesetzgeber nicht zusinnbaren Regelungsgehalt geben würde⁸, wurde auch der gegenständliche Eventualantrag, mit welchem diesfalls die gesamte Aufhebung des § 16 Abs. 4 RAO beantragt wird, gestellt.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs bei einem Gesetzesprüfungsantrag auch alle Bestimmungen, welche in einem untrennbaren Zusammenhang zur als verfassungswidrig eingestuften Bestimmung, deren Aufhebung beantragt wird, stehen, mitanzufechten sind.⁹ In Beachtung dieser Vorgabe werden im Eventualantrag daher auch alle Bestimmungsteile in anderen Paragraphen oder Absätzen, welche auf § 16 Abs. 4 RAO verweisen, mitangefochten, daher

- 1) die Wortfolge „, soweit nicht ein Anspruch auf Vergütung nach Abs. 4 besteht“ im § 16 Abs. 3 RAO in der Fassung BGBl. I Nr. 474/1990, und
- 2) die Wortfolge „und 4“ im § 16 Abs. 5 RAO in der Fassung BGBl. I Nr. 140/1997

Wenn nun aber der Verfassungsgerichtshof zum Schluss gelangt, dass zur Beseitigung der geltend gemachten Verfassungswidrigkeit die bloße Aufhebung der im Primär Antrag angeführten Gesetzesteile nicht ausreichend ist, und daher der Antrag zu eng gefasst ist¹⁰, sodass vielmehr die Aufhebung des gesamten Absatz 4 des § 16 RAO geboten ist, würde bei gleichzeitiger Beibehaltung des § 16 Abs. 2 zweiter Satz RAO in der Fassung BGBl. I Nr. 474/1990, diese Verfassungswidrigkeit nur noch verschärft werden. Diesfalls wäre es nämlich dem Rechtsanwalt untersagt, den durch die Streichung des § 16 Abs. 4 RAO bewirkten Vergütungsausfall dadurch zu kompensieren, dass er vom vertretenen Klienten eine Vergütung seiner Leistungen einfordert. Da dem Art. 140 B-VG nicht unterstellt werden kann, dass mit dessen Zielsetzung der Ermöglichung der Beseitigung einer verfassungswidrigen Norm die als verfassungswidrig erkannte Rechtslage sogar noch in ihrer Verfassungswidrigkeit verschärft wird, war daher auch die Aufhebung des § 16 Abs. 2 zweiter Satz RAO in der Fassung BGBl. I Nr. 474/1990 zu begehren.“

⁸ Vgl. VfSlg. 12.465/1990; 14.131/1995; 14.308/1995

⁹ VfSlg. 6674/1972; 8155/1977; 8461/1978; 9374/1982; 11.455/1987; 11.826/1988; 12.464/1990; 13.140/1992; 14.044/1995; 14.180/1995

¹⁰ Vgl. VfSlg. 12.762/1991; 13.299/1992

Dieser Antrag des erkennenden Gerichts wurde mit Urteil vom 5.3.2026, GZ G 149/2025, soweit sich der Antrag gegen §16 Abs4 RAO, RGBL. Nr 96/1868, idF BGBl I Nr 19/2020 richtet, abgewiesen, und im Übrigen zurückgewiesen.

In diesem Urteil führte der Verfassungsgerichtshof aus wie folgt:

I. Antrag

Mit dem vorliegenden, auf Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG gestützten Antrag begehrt das Verwaltungsgericht Wien, der Verfassungsgerichtshof möge die Wortfolge "für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen" in § 16 Abs 4 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBL. 96/1868, idF BGBl 474/1990, in eventuelle § 16 Abs 4 RAO, RGBL. 96/1868, idF BGBl I 19/2020, in eventuelle die Wortfolge ", soweit nicht ein Anspruch auf Vergütung nach Abs 4 besteht" in §16 Abs 3 RAO, RGBL. 96/1868, idF BGBl 474/1990, in eventuelle § 16 Abs 2 zweiter Satz RAO, RGBL. 96/1868, idF BGBl 474/1990 sowie in eventuelle die Wortfolge "und 4" in § 16 Abs 5 RAO, RGBL. 96/1868, idF BGBl I 140/1997 als verfassungswidrig aufheben.

II. Rechtslage

§16 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBL. 96/1868, idF BGBl I 19/2020 lautet wie folgt (die im Hauptantrag angefochtenen Wortteile sind hervorgehoben):

"§16. (1) Der Rechtsanwalt kann sein Honorar mit der Partei frei vereinbaren. Er ist jedoch nicht berechtigt, eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich zu lösen.

(2) Der nach den §§45 oder 45a bestellte Rechtsanwalt hat die Vertretung oder Verteidigung der Partei nach Maßgabe des Bestellungsbescheides zu übernehmen und mit der gleichen Sorgfalt wie ein frei gewählter Rechtsanwalt zu besorgen. Er hat an die von ihm vertretene oder verteidigte Partei, vorbehaltlich weitergehender verfahrensrechtlicher Vorschriften, nur so weit einen Entlohnungsanspruch, als ihr der unterlegene Gegner Kosten ersetzt.

(3) Für die Leistungen, für die die nach den §§45 oder 45a bestellten Rechtsanwälte zufolge verfahrensrechtlicher Vorschriften sonst keinen Entlohnungsanspruch hätten, haben die in der Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte an diese Rechtsanwaltskammer einen Anspruch darauf, daß sie jedem von ihnen aus dem ihr zugewiesenen Betrag der Pauschalvergütung einen gleichen Anteil auf seinen Beitrag zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung anrechnet, soweit nicht ein Anspruch auf Vergütung nach Abs4 besteht.

(4) In Verfahren, in denen der nach den §§45 oder 45a bestellte Rechtsanwalt innerhalb eines Jahres ab dem ersten von ihm geleisteten Verhandlungstag mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird, hat er unter den Voraussetzungen des Abs3 für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen an die Rechtsanwaltskammer Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Auf Antrag des Rechtsanwalts ist bei Verfahren, in denen das Gericht unter Heranziehung von §285 Abs2 StPO eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rechtsmittels beschließt, die Tätigkeit zur Erstellung der Rechtsmittelschrift in Ansehung jeder vollen Woche, um die die Rechtsmittelfrist verlängert wurde, der Teilnahme an zehn Verhandlungsstunden gleichzuhalten; Entsprechendes gilt im Fall der Verlängerung der Frist für die Gegenausführung zum Rechtsmittel unter Heranziehung von §285 Abs4 zweiter Satz StPO. Der Antrag auf Vergütung ist vom Rechtsanwalt bei sonstigem Ausschluss bis spätestens zum 31. März des auf das abgelaufene Kalenderjahr, in dem der Rechtsanwalt seine Leistungen erbracht hat, folgenden Jahres bei der Rechtsanwaltskammer einzubringen. Auf diese Vergütung ist dem Rechtsanwalt auf sein Verlangen nach Maßgabe von Vorschußzahlungen nach §47 Abs5 letzter Satz von der Rechtsanwaltskammer ein angemessener Vorschuß zu gewähren. Über die Höhe der Vergütung sowie über die Gewährung des Vorschusses und über dessen Höhe entscheidet der Ausschuß. Im Rahmen der Festsetzung der angemessenen Vergütung sind die vom Rechtsanwalt in seinem Antrag verzeichneten Leistungen entsprechend der zeitlichen Abfolge ihrer Erbringung zu berücksichtigen und zu beurteilen. Ist die Vergütung, die der Rechtsanwalt erhält, geringer als der ihm gewährte Vorschuß, so hat der Rechtsanwalt den betreffenden Betrag dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zurückzuerstatten.

(5) Die Regelungen der Abs3 und 4 sind auch sinngemäß anzuwenden, wenn sich der Entlohnungsanspruch eines nach §61 Abs3 StPO bestellten Amtsverteidigers trotz Ausschöpfung der ihm zur Hereinbringung zumutbaren Schritte als uneinbringlich erweist und dies vom Ausschluß der Rechtsanwaltskammer festgestellt wurde."

III. Anlassverfahren, Antragsvorbringen und Vorverfahren

1. Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Beim Verwaltungsgericht Wien ist eine Beschwerde gegen den Bescheid des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien vom 21. Jänner 2025 anhängig, mit welchem der Antrag eines näher bezeichneten Rechtsanwalts (Beschwerdeführer im Anlassverfahren) vom 15. März 2023 auf Zuerkennung einer angemessenen Vergütung gemäß § 16 Abs 4 RAO für seine Vertretungsleistungen als Verfahrenshelfer im Zeitraum vom 12. Dezember 2021 bis 11. Dezember 2022 in einem näher bezeichneten Strafverfahren vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien teilweise Folge gegeben wurde, indem ihm eine Vergütung in Höhe von € 3.538,08 zugesprochen wurde. Im Übrigen wurde sein Mehrbegehren in Höhe von € 297.578,34 abgewiesen.

Der Beschwerdeführer im Anlassverfahren wurde mit Bescheid des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien vom 1. August 2017 gemäß § 45 Abs 1 RAO zum Verfahrenshelfer für einen näher bezeichneten Angeklagten in einem näher bezeichneten Strafverfahren vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien bestellt. Die erste Verhandlung fand am 12. Dezember 2017 statt. Am 28. Jänner 2022 wurde dem Beschwerdeführer im Anlassverfahren die Urteilsausfertigung zugestellt, wogegen er Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung anmeldete. Auf Grund der Komplexität des Verfahrens und der langen Ausfertigungszeit des Urteils (13 Monate und 28 Tage) wurde ihm mit Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 21. März 2022 eine Verlängerung der Frist zur Ausführung der Rechtsmittel um zehn Monate bewilligt. Am 11. Dezember 2022 brachte er die Rechtsmittel bei Gericht ein. In den Jahren 2021 und 2022 fanden keine mündlichen Verhandlungen statt.

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien führte in seinem Bescheid vom 21. Jänner 2025 aus, dass im Beobachtungszeitraum der Schwellenwert gemäß § 16 Abs 4 RAO nach fünf vollen Wochen, gerechnet ab dem 25. April 2022 (Datum des Beschlusses über die Gewährung der Rechtsmittelfristverlängerung) erreicht worden sei. Daraus folge, dass ab dem 25. April 2022 — im Zusammenhang mit der Ausführung des Rechtsmittels — erbrachte Leistungen anspruchsbegründend seien. Die Umrechnung der verlängerten Rechtsmittelfrist in Verhandlungsstunden diene aber ausschließlich der Ermittlung des Erreichens des Schwellenwertes und nicht dazu, die Vergütung für Schriftsätze nach fiktiven Verhandlungsstunden zu berechnen. Die Vergütung für Schriftsätze erfolge nach den entsprechenden Tarifsätzen der Allgemeinen Honorarkriterien (AHK).

2. Das Verwaltungsgericht Wien legt die Bedenken, die es zur Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof bestimmt haben, wie folgt dar:

"[...]"

VI) Bedenken:

Die Bestimmung des §16 Abs4 RAO wird vom antragstellenden Gericht aus nachfolgenden Gründen als verfassungswidrig eingestuft:

VI.1) Bedenken in Hinblick auf Art7 B-VG:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich aus dem durch Art 2 StGG und Art 7 Abs 1 B-VG gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz auch eine Bindung des Gesetzgebers. Diese beinhaltet insbesondere auch das Gebot, einer differenzierenden Regelung wesentlich unterschiedlicher Sachverhalte. Ungleiches darf also nicht unsachlicher Weise gleich behandelt werden. Weiters setzt der Gleichheitssatz dem Gesetzgeber

insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (vgl etwa VfGH 1.12.2018, G308/2018; 12.3.2019, G315/2018).

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Judikatur wiederholt aus Art 7 B-VG Vorgaben im Hinblick auf die Frage der individuellen Vergütung von Leistungen von Rechtsanwälten, zu welchen diese von Gesetzes wegen verpflichtet sind, entwickelt.

Demnach ist eine angemessene Vergütung von Leistungen eines Rechtsanwalts, zu welchen dieser von Gesetzes wegen verpflichtet ist, dann geboten, wenn diese von Gesetzes wegen zu erbringenden Leistungen ein Ausmaß ausmachen, welche zu einer weit überdurchschnittlichen und aus der Sicht einer freiberuflichen Tätigkeit unzumutbaren (mitunter denkmöglich sogar existenzbedrohenden) Belastung des Rechtsanwalts führen. Solche Verpflichtungen stellen generell keine von einem Rechtsanwalt hinzunehmende Härtefälle dar (Vgl. VfSlg 12.638/1991; 14.703/1996; 20.295/2018).

Zudem stellte der Verfassungsgerichtshof im Hinblick auf die Bestimmung des § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO und die dazu ergangenen Materialien klar, dass durch diese Bestimmung die Absicht des Gesetzgebers deutlich werde, dass sowohl die in einem Verhandlungsjahr angefallene Verhandlungszeit als auch der mit der Abfassung einer Nichtigkeitsbeschwerde verbundene Aufwand Maßstäbe für die Beurteilung des zu vergütenden Verfahrensaufwands eines Verfahrenshelfers sind. Auch folgte der Verfassungsgerichtshof der Ausführung in den Materialien zur Novelle BGBl I Nr 111/2007, wonach die durch den § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO erfolgte Berücksichtigung des Aufwands einer Rechtsmittelausführung, im Hinblick auf welche von Gericht eine Rechtsmittelausführungsfristverlängerung gewährt worden ist, deshalb erfolgt, da in diesem Fall (in Entsprechung des Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs VfSlg 15.786/2000) davon auszugehen ist, dass 'mit der üblicherweise für die Erstellung einer Rechtsmittelschrift zur Verfügung stehenden Zeit nicht das Auslangen gefunden werden kann.' Sichtlich teilt der Verfassungsgerichtshof auch die Ausführung in der bezughabenden Regierungsvorlage, dass 'hinsichtlich der Rechtsmittel in solchen 'Monsterverfahren', in denen der ganz besondere Aufwand, der mit der Erstellung des Rechtsmittels verbunden ist, durch die Entscheidung des Gerichts auf Verlängerung der Rechtsmittelfrist letztlich objektiviert ist, es auch angemessen (scheint), auf diesen im Rahmen der Sondervergütung nach § 16 Abs 4 RAO besonders Bedacht zu nehmen.'

Nach Einschätzung des antragstellenden Gerichts führt die aktuelle Regelung des § 16 Abs 4 RAO insbesondere bei Beachtung der obausgeführten Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs zur Gebotenheit der Vergütung von Rechtsanwaltsleistungen, zu welchen dieser von Gesetzes wegen verpflichtet ist, weiterhin zu einer unsachlichen gesetzlichen Differenzierung von bei Zugrundelegung der gesetzlichen Regelungsentention sachlich gleichgelagerten Sachverhalten.

Die Bestimmung des § 16 Abs 4 RAO sieht nämlich im Fall wie dem gegenständlichen infolge der Wendung 'für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen' überhaupt keinen Vergütungsanspruch vor, wenn einer Rechtsmittelausfertigung, welche im Hinblick auf den Leistungsaufwand im Sinne der Vorgabe des § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO einer Abhaltung von mehr als 50 Verhandlungsstunden gleichwertig ist, keine das im § 16 Abs 4 erster Satz RAO erfüllende Ausmaß erfüllende mündlichen Verhandlungen vorangegangen sind.

Bei Zugrundelegung des klaren Wortsinns der Formulierung 'für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen' im § 16 Abs 4 RAO sind nämlich nur jeweils eigenständig verrechenbare Leistungen vergütbar, und da auch nur die eigenständigen Leistungen, welche nach Erbringung der Leistungen i.S.d. §16 Abs4 erster Satz RAO (10 Verhandlungstage bzw 50 Verhandlungsstunden) oder nach Erbringung der diesen Leistungen gleichwertigen Leistung i.S.d. § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO (Rechtsmittelausfertigungsfristverlängerung von mindestens fünf Wochen) gesetzt werden.

Es ist daher auch nicht möglich, im Hinblick auf eine konkret erbrachte Leistung einen Vergütungsanspruch als angemessen einzustufen, welcher nur einen Teil des mit dieser Leistung verbundenen Aufwands entgilt.

Wenn man daher der aktuellen Rechtslage in der Auslegung des antragstellenden Gerichts folgt, vermag daher der im Falle der Ausführung eines Rechtsmittels, im Hinblick auf welches eine Rechtsmittelausfertigungsfristverlängerung von mehr als fünf Wochen bewilligt wurde, der mit dieser Rechtsmittelausfertigung verbundene Aufwand nicht dahingehend gesplittet werden, dass nur ein Teil des mit dieser Rechtsmittelausfertigung verbundenen Aufwands, nämlich der überdurchschnittliche Aufwand, welcher durch die Zuerkennung einer die Dauer von fünf Wochen übersteigenden Rechtsmittelausfertigungsfristverlängerung als erwiesen anzusehen ist, einer angemessenen Vergütung zugeführt wird. Zudem normiert diese Wendung 'für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen' insbesondere bei Zugrundelegung der zu dieser ergangenen Auslegung

des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH 10.10.2018, Ra 2017/03/2018, 13.11.2019, Ra 2019/03/0014), dass all die Leistungen, welche bis zum Erreichen der der Sondervergütungsschwelle des § 16 Abs 1 erster Satz RO erbracht wurden, nicht zu vergüten sind. Diese Sondervergütungsschwelle wurde nun aber im gegenständlichen Verfahren exakt am 11.12.2022 mit der Einbringung der Nichtigkeitsbeschwerde und der damit verbundenen 'Lukrierung' der gerichtlichen Rechtsmittelausführungsfristverlängerung von 10 Monaten erreicht. Nach diesem Zeitpunkt wurde im Verhandlungsjahr keine Leistung mehr erbracht, insbesondere auch nicht die gegenständliche Nichtigkeitsbeschwerde samt Strafberufung, welche ja erst die Sondervergütungsschwelle des § 16 Abs 1 erster Satz RAO auslösten, und damit nicht nach dieser Auslösung eingebracht wurden.

Zum allfälligen Einwand, dass § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO auch dahingehend gelesen werden könnte, dass die Schwellenwertgrenze des § 16 Abs 4 erster Satz RAO nicht erst die Einbringung der Nichtigkeitsbeschwerde, sondern bereits mit der Zustellung des Gerichtsbeschlusses, mit welchem die Rechtsmittelausführungsfristverlängerung zuerkannt wird, oder mit dem Ablauf der Frist von 9 Wochen (gesetzliche Ausfertigungsfrist von 4 Wochen plus Fünfwochenfrist gemäß § 16 Abs 4 erster Satz RAO) erfolgt, ist Nachfolgendes auszuführen:

Dieser Auslegung kann jedenfalls bei Zugrundelegung einer systematischen und teleologischen Interpretation des § 16 Abs 4 RAO nicht gefolgt zu werden:

1) Erstens würde diese Auslegung zu einer unlösbaren Konstellation führen, wenn, wie es im gegenständlichen Verfahren bereits im Falle der Nichtigkeitsbeschwerdeneinbringung erst einen Tag später der Fall gewesen wäre, der Zeitpunkt der Überwindung der Erheblichkeitsschwelle (daher entweder der Zeitpunkt der Zustellung des Gerichtsbeschlusses oder der Zeitpunkt des Ablaufs von 9 Wochen nach dieser Zustellung) in einem anderen Verhandlungsjahr (nennen wir es das erste Verhandlungsjahr) zugestellt worden wäre, als sodann tatsächlich die Nichtigkeitsbeschwerde ausgeführt (daher dem Gericht übermittelt) worden wäre.

In diesem Fall würde der Zeitpunkt der Überwindung der Erheblichkeitsschwelle im ersten Verhandlungsjahr 1 liegen, und damit nur für dieses erste Verhandlungsjahr eine Entschädigung von in diesem Verhandlungsjahr tatsächlich angefallenen Leistungen ermöglichen, während diesfalls die Nichtigkeitsbeschwerde aber erst im zweiten Verhandlungsjahr ausgeführt worden wäre, wobei eben in diesem zweite Verhandlungsjahr die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten worden ist, womit aber auch eine Entschädigung für den mit den Rechtsmitteln verbundenen Aufwand nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes unzulässig wäre.

Diesfalls wäre daher im ersten Verhandlungsjahr die Sondervergütungsschwelle des § 16 Abs 4 erster Satz RAO erreicht worden, doch wäre in diesem ersten Verhandlungsjahr keinerlei honorierbare Leistung erbracht worden. Dagegen wäre in diesem Fall die Nichtigkeitsbeschwerde im zweiten Verhandlungsjahr ausgeführt worden, wobei aber in diesem Verhandlungsjahr keine Leistung i.S.d. § 16 Abs 4 erster Satz RAO erbracht worden wäre, womit in diesem Verhandlungsjahr aber auch nicht die Sondervergütungsschwelle erreicht worden wäre. Damit wäre bei dieser Konstellation trotz bzw eigentlich wegen des Zuspruchs einer Rechtsmittelausführungsfristverlängerung der exorbitante Aufwand, welcher mit der Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde verbunden war, gar nicht gemäß § 16 Abs 4 RAO vergütbar.

2) Zweitens hätte diese Auslegung zur Konsequenz, dass der Zeitpunkt des Erreichens der Sondervergütungsschwelle des § 16 Abs 4 erster Satz RAO und der Zeitpunkt der Erbringung der honorierbaren Leistungen auseinander fallen, mit einer weiteren vom Gesetzgeber wohl nicht erwünschten Konsequenz. Diesfalls würde nämlich keine vom Rechtsanwalt erbrachte Leistung, sondern die Zustellung eines Gerichtsbeschluss die Sondervergütungsschwelle des § 16 Abs 4 erster Satz RAO auslösen. Erst nach dieser Auslösung würde die Nichtigkeitsbeschwerde erbracht. Bei Zugrundelegung der gegenständlich angefochtenen Wendung 'für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen' wäre daher die gesamte Nichtigkeitsbeschwerde als eine solche erst nach der Auslösung der Sondervergütungsschwelle erbrachte Leistung einzustufen. Damit wäre bei der Ermittlung des mit der Ausfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde verbunden Aufwands nicht der Aufwand, welcher gemäß § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO dem Sondervergütungstatbestand des § 16 Abs 10 erster Satz RAO gleichwertig ist, daher der Teilzeitraum von 5 Wochen der mit Beschluss zuerkannten Verlängerung der Rechtsmittelausführungsfrist, in Abzug zu bringen. In diesem Falle wäre daher bei der Ermittlung der Angemessenheit der Vergütung der (abzugsfreie) Gesamtaufwand, welcher mit der konkreten Nichtigkeitsbeschwerde (samt Schuldberufung) verbunden war, zugrunde zu legen.

3) Drittens würde bei Zugrundelegung der Annahme, dass die Erheblichkeitsschwelle bereits ohne jegliche Leistungserbringung übersprungen wird, die Annahme, dass diese Erheblichkeitsschwelle dann nochmals bei der tatsächlichen Leistungserbringung auf eine ganz andere Weise schlagend würde, nämlich in der Konsequenz der Verringerung des Entschädigungsanspruchs entsprechend des Aufwands für 50 Verhandlungstagen, noch zusätzlich dem klaren Wortlaut widersprechen und zudem contra legem eine völlig divergente Berücksichtigung des Erreichens der Erheblichkeitsschwelle und der für dieses Erreichen erforderlichen Voraussetzung bewirken. Vielmehr wäre es konsistent, dass bei der Annahme, dass für das Erreichen der Erheblichkeitsschwelle keinerlei Leistung gefordert ist, auch zu folgern wäre, dass das Erreichen der Erheblichkeitsschwelle (entgegen zum Falle der Erreichung der Erheblichkeitsschwelle aufgrund der Absolvierung von 10 Verhandlungstagen oder 50 Verhandlungsstunden (vgl etwa VwGH 8.7.2024, Ra 2023/03/0011; 19.1.2025, Ro 2024/07/0001) keine Kürzung der für den Gesamtaufwand der Rechtsmittelausführungen zu veranschlagenden Entschädigung um ein dem Aufwand von 50 Verhandlungstagen entsprechendes Aufwandsäquivalent erlaubt. Diese unterschiedliche Differenzierung der Beachtlichkeit der Erheblichkeitsschwelle bei der Ermittlung des Entschädigungsanspruchs wäre nun aber als unsachlich und damit als ein Verstoß gegen die Vorgabe des Art7 B-VG einstufen.

4) Ebenso willkürlich wäre es bei dieser Auslegung,

a) dass der zufällige Zeitpunkt der Zustellung des Fristverlängerungsbeschlusses maßgeblich ist und

b) dass der Umstand, dass das Erreichen der Erheblichkeitsschwelle ohne jegliche adäquate honorarrechtlich entgeltbare Leistung eintritt,

dazu führt, dass abhängig von der Zufälligkeit der Setzung einer bestimmten Vertretungshandlung (wie etwa die Einbringung eines Individualantrags beim Verfassungsgerichtshof) diese Vertretungshandlung bei der Ermittlung der Entschädigungshöhe zu berücksichtigen ist, oder eben infolge Setzung vor diesem Eintritt der Erheblichkeitsschwelle nicht zu berücksichtigen ist.

5) Inkonsistent ist bei dieser Auslegung auch die bei dieser Auslegung schlüssige Folgerung, dass für die Ermittlung der Entschädigungshöhe der Zeitraum zwischen der Erreichung der Erheblichkeitsschwelle und der Zeitraum der Rechtsmitteleinbringung mitmaßgeblich ist, sodass die nicht volle Ausschöpfung der Fristverlängerung (wie dies gegenständlich der Fall ist) zu einer verhältnismäßigen Entschädigungskürzung führen würde.

6) Ebenso unsachlich wäre bei dieser Auslegung der Fall zu beurteilen, wenn die Rechtsmittel bereits vor dem Ablauf von 9 Wochen nach Zustellung des Fristverlängerungsbeschlusses ausgeführt würden. Diesfalls würde die Rechtsmittelausführung vor dem Zeitpunkt des Erreichens der Erheblichkeitsschwelle liegen, sodass dies zu einer Abweisung des Entschädigungsantrags führen würde.

Wenn man daher der aktuellen Rechtslage in der Auslegung des antragstellenden Gerichts folgt, vermag daher der Aufwand für eine Nichtigkeitsbeschwerde, durch welche erst die Sondervergütungsschwelle i.S.d. § 16 Abs 4 erster Satz RAO ausgelöst wird, keinesfalls vergütet werden; wird doch dieses Rechtsmittel nicht erst nach dem Zeitpunkt der Auslösung dieser Sondervergütungsschwelle eingebracht (ist dieses daher keine 'darüber hinausgehende Leistung').

Diese Konstellation liegt im gegenständlichen Verfahren vor:

Im gegenständlichen Fall wurde im Beobachtungszeitraum (Verhandlungsjahr) nur eine einzige Leistung, nämlich ein Rechtsmittelschriftsatz, mit welchem sowohl eine Nichtigkeitsbeschwerde als auch eine Berufung eingebracht werden, erbracht. Nur diese Honorierung dieser Leistung i.S.d. Vorgaben des § 16 Abs 4 RAO wurde vom Beschwerdeführer im verfahrensgegenständlichen Antrag begehrt.

Damit kann jedenfalls im Hinblick auf die klare Formulierung der Wendung 'für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen' diese einzige Leistung bestenfalls die Vorgabe des § 16 Abs 4 erster Satz RAO erfüllen, nämlich dass diese Leistung einer Wertigkeit entspricht, welche zumindest gleichwertig einer Leistungserbringung im Ausmaß von 10 Verhandlungstagen oder 50 Verhandlungsstunden ist.

Diese Voraussetzung wurde durch den gegenständlichen Rechtsmittelschriftsatz bei Zugrundelegung der Regelung des § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO erfüllt, zumal dem Beschwerdeführer für die Ausführung dieses Rechtsmittelschriftsatzes durch das Landesgericht eine Fristverlängerung von 10 Monaten gewährt worden ist.

Wie zuvor ausgeführt entspricht dieser Fristverlängerungszeitraum bei Zugrundelegung der Umrechnungsregel des § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO de[m], Aufwand für 380 Verhandlungsstunden i.S.d. § 16 Abs 4 erster Satz RAO.

Mit dieser Rechtsmittelschriftsatzausführung wurde daher eine Leistung erbracht, mit welcher der Vorgabe des § 16 Abs 4 erster Satz RAO entsprochen wurde, wenn auch in einer diese Vorgabe massiven Weise, nämlich in einem um das 8,6 fache überschießende Ausmaß.

Somit wird durch diese Leitung der Ausfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde samt Strafberufung lediglich bewirkt, dass durch diese in Entsprechung der Umrechnungsformel des § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO die Hürde der Sondervergütungsschwelle des § 16 Abs 4 erster Satz RAO genommen wurde.

Wenn schon das Aufwandsausmaß, welches durch eine Rechtsmittelausführungsfristverlängerung von fünf Wochen dokumentiert ist, als exorbitant und einem Rechtsanwalt gerade noch zumutbar einzustufen ist, wie sehr muss ein Aufwandsausmaß, das das 8,6 fache dieses bereits als exorbitant eingestuften Ausmaßes darstellt, eine entsprechende Vergütung von Verfassungen wegen gebieten?

Wenn daher aber bereits eine Nichtigkeitsbeschwerdeausführung im Hinblick auf welche eine Rechtsmittelausführungsfristverlängerung lediglich im Ausmaß von fünf Wochen eingeräumt wurde, bei Zugrundelegung der Umrechnungsregel des § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO die Vorgabe des § 16 Abs 4 erster Satz RAO (Aufwand von 50 Verhandlungsstunden) erfüllt, erscheint es bei Zugrundelegung der oa. verfassungsgerichtlichen Judikatur unbedingt geboten, dass eine Rechtsmittelinbringung, welche mit deutlich mehr Aufwand verbunden ist, wie etwa gegenständlich mit dem 8,6 fachen Aufwand verbunden ist, auch in einer angemessenen Weise vergütet werden muss.

Es erscheint daher von Verfassungen wegen geboten, dass für eine Nichtigkeitsbeschwerde, für welche eine Rechtsmittelausführungsfristverlängerung von mehr als fünf Wochen bzw im gegenständlichen Fall sogar von 10 Monaten zuerkannt wurde, jedenfalls im Hinblick auf den mit der die Fristverlängerung von fünf Wochen überschreitenden Fristverlängerung als erwiesen anzusehenden exorbitanten Aufwand eine angemessene Vergütung zu erfolgen hat.

Bei solch einer Konstellation ist es daher geboten, dass bei der Ermittlung des angemessenen Vergütungsanspruchs i.S.d. § 16 Abs 4 RAO dieser über nachweislich einem Verhandlungsaufwand von 50 Stunden i.S.d. § 16 Abs 4 erster Satz i.S.d. zweiter Satz RAO übersteigende Mehraufwand berücksichtigt wird.

Dies entspricht auch dem Regelungskonzept des § 16 Abs 4 RAO, wonach er Gesetzgeber erstens bei der Bewertung des mit einer Rechtsmittelausfertigung verbundenen Aufwands auf das Ausmaß einer gerichtlich zuerkannten Rechtsmittelinbringungsfristerstreckung abstellt, und zweitens klar stellt, dass eine Rechtsmittelfristerstreckung von fünf Wochen die Vorgabe von 50 Verhandlungsstunden i.S.d. § 16 Abs 4 erster Satz RAO erfüllt, sodass ein darüber liegender Aufwand angemessen zu vergüten ist. Bei diesem Regelungskonzept sollte der Umstand, dass der mit der Rechtsmittelausfertigung verbundene Aufwand bei Zugrundelegung des Umrechnungsschlüssels des § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO das Ausmaß von 50 Verhandlungsstunden übersteigt, nicht anders geregelt werden, als die Honorierung des Aufwands, die gebührt, wenn in einem Jahr der tatsächliche Verhandlungsaufwand das Ausmaß von 50 Verhandlungsstunden (oder 10 Verhandlungstage) übersteigt.

Wenn nun aber schon der Gesetzgeber an das Ausmaß einer gerichtlich zugesprochenen Rechtsmittelausfertigungsfristverlängerung anknüpft, muss es als völlig unsachlich erscheinen, dass das Ausmaß der über eine fünfwöchige Rechtsmittelausfertigungsfristverlängerung hinausgehenden Rechtsmittelausführungsfristverlängerung im Falle, dass im Beobachtungszeitraum (Verhandlungsjahr) keine mündliche Verhandlung statt gefunden hat, keinerlei Auswirkungen auf den Vergütungsanspruch zur Folge hat.

Nach der obdargestellten aktuellen Rechtslage gebührt dem Rechtsanwalt gemäß § 16 Abs 4 RAO im Fall, dass in einem Verhandlungsjahr in einem Verfahren mehr als 50 Verhandlungsstunden (bzw 10 Verhandlungstage) durchgeführt wurden, eine angemessene Vergütung für die durchgeführten Verhandlungsstunden (Verhandlungstage), die über der Verhandlungsstundenanzahl von 50 Verhandlungsstunden' (der Verhandlungstagezahl von 10) liegen (in diesem Sinne etwa VwGH 18.5.2010, 2009/06/0263).

Dagegen ist nach der obdargestellten aktuellen Rechtslage infolge der Wendung 'für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen' im Falle, dass in einem Verhandlungsjahr keine Verhandlungsstunden durchgeführt wurden, sehr wohl aber ein Rechtsmittelschriftsatz ausgeführt wurde, der mit der Rechtsmittelausführung verbundene Aufwand auch dann in keiner Weise zu vergüten, wenn dieser Aufwand entsprechend der Umrechnung gemäß § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO einem Verhandlungsaufwand von mehr als 50 Verhandlungsstunden gleichzusetzen ist. Auch in solch einem Fall gebührt daher überhaupt kein Vergütungsanspruch.

Dies deshalb, da in diesem Fall durch diesen Rechtsmittelschriftsatz nur eine einzige Leistung, durch welche alleinig die Sondervergütungsschwelle des § 16 Abs 4 erster Satz RAO genommen wird, erbracht wird.

Durch diesen Rechtsmittelschriftsatz wird daher lediglich die Voraussetzung des § 16 Abs 4 erster Satz RAO für die Vergütung von weiteren Leistungen, welche nach dieser Leistung erbracht werden (arg. 'für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen'), erfüllt. Dieser Rechtsmittelschriftsatz ist eine einzige Leistung welche mit der Erbringung erfüllt wird; sodass dieser Rechtsmittelschriftsatz keine Leistung ist, welche nach dieser Leistung dieses Rechtsmittelschriftsatzes erbracht wird.

Im Falle einer solchen Rechtsmittelausführung werden erst nach dieser Rechtsmittelausführung erbrachte Leistungen angemessen vergütet. Damit bleibt der Umstand, dass dieser Rechtsmittelausführung einem Aufwand von mehr als 50 Verhandlungsstunden entspricht, bei der Bemessung einer Vergütung unberücksichtigt.

Zu bemerken ist, dass es sich noch dazu bei solch einer Konstellation geradezu um eine typische Anwendungskonstellation des § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO handelt, zumal eine Rechtsmittelausfertigung stets nach Abschluss aller Verhandlungen des Hauptverfahrens erfolgen kann, und gerade der Umstand der Verlängerung der Rechtsmittelausfertigungsfrist es mehr als wahrscheinlich macht, dass die Rechtsmittelausfertigung nicht in dem Verhandlungsjahr erfolgt, in welchem die letzte mündliche Verhandlung durchgeführt wurde.

Der Aufwand, welcher über dem Aufwand liegt, dem 50 Verhandlungsstunden entsprechen (daher die Wochen der Rechtsmittelausfertigungsfristverlängerung, welche die Fristverlängerung von fünf Wochen übersteigen), wird daher bei der (alleinigen) Leistung einer Rechtsmittelausfertigung nach der aktuellen Gesetzeslage nicht honoriert.

Gegenteilig ist dagegen - wie zuvor ausgeführt - die Vergütungslage, wenn in einem Verhandlungsjahr mehr als 50 Verhandlungsstunden bzw mehr als 10 Verhandlungstage absolviert wurden. Diesfalls werden die Verhandlungsleistungen, welche über diese Vorgabe hinaus erbracht werden, gemäß § 16 Abs 4 RAO angemessenen vergütet, und zwar deshalb, weil es sich bei der Verhandlung, welche nach der Erfüllung dieser Vorgabe des § 16 Abs 4 erster Satz RAO durchgeführt wird, um eine weitere eigenständige Leistung i.S.d. Wendung 'für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen' handelt.

Es werden daher nach der aktuellen Gesetzeslage Aufwände, welche laut dem Gesetz gleichwertig sind, unterschiedlich behandelt:

Wenn diese Aufwände sich nämlich aus tatsächlichen Verhandlungsstunden ergeben, erfolgt eine Vergütung. Wenn diese Aufwände dagegen sich aus einer Rechtsmittelausführung ergeben, gebührt keinerlei Vergütung.

Damit werden zwei nach dem Willen des Gesetzgebers gleichwertige Sachverhalte (bzw Aufwände) unterschiedlich geregelt.

Eine sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich, und führt zudem genau zu der prekären Lage, welche bei Zugrundelegung der verfassungsgerichtlichen Judikatur eine dem Art 7 B-VG widersprechende unsachliche Überbelastung des in Anspruch genommenen Rechtsanwalts darstellt.

Diese Ungleichbehandlung würde nach Einschätzung des antragstellenden Gerichts nicht erfolgen, würde die Wendung 'für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen' aufgehoben.

Durch diese Wendung wird nämlich erstens die aus der Verfassung zu fordernde Vorgabe der Teilvergütung des mit der Rechtsmittelschriftsatzausfertigung verbundenen Aufwands unterbunden. Dies deshalb, da ja eine Rechtsmittelausfertigung nur eine einzige Leistung ist, und sohin in einem Verfahren, in welchem während eines Verhandlungsjahres keine mündliche Verhandlung

stattgefunden hat, ein Vergütungsanspruch im Falle einer Fristverlängerung von zumindest fünf Wochen nur im Hinblick auf allfällige nach dieser Rechtsmitteleinbringung erbrachte weitere Leistungen entsteht.

Zudem wird durch diese Wendung auch bewirkt, dass die Rechtsmittelausführung auch deshalb nicht vergütbar ist, zumal diese nicht zu einem dem Zeitpunkt erbracht wird, welcher nach dem Zeitpunkt liegt, zu welchem (mit dieser Rechtsmittelausführung) die Hürde der Sondervergütungsschwelle des § 16 Abs 4 erster Satz RAO genommen wird.

Diese Konsequenz würde daher nicht eintreten, wenn die Wendung 'für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen' aufgehoben würde, und damit die Rechtsanwaltskammer bzw die Gerichte in die Lage versetzt werden, eine Judikatur zu entwickeln, in welchem monetären Ausmaß eine solche Überschreitung der Rechtsmittelausfertigungsfristverlängerung von fünf Wochen zu einem als angemessen einzustufenden Vergütungsanspruch führt.

V.2) Bedenken in Hinblick auf Art 6 StGG:

Gegenstand der Erwerbsfreiheit ist jede Tätigkeit, die auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet ist, also jede Art, Vermögen zu erwerben (mwN Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht Rz 886). Nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung gemäß Art6 StGG (siehe beispielsweise VfSlg 10.179/1984; 12.921/1991; 15.038/1997; 15.700/1999; 16.734/2002; 19.033/2010) ist der Gesetzgeber auf Grund des diesem Grundrecht angefügten Gesetzesvorbehaltes ermächtigt, die Erwerbs(ausübungs)freiheit beschränkende Regelungen zu erlassen: Dem Gesetzgeber ist es nach dieser Judikatur (zB VfSlg 3968/1961; 4011/1961; 5871/1968; 9233/1981) gestattet, die Ausübung der Berufe dergestalt zu regeln, dass sie unter gewissen Voraussetzungen erlaubt oder unter gewissen Umständen verboten sind (also auch den Erwerbsantritt behindernde Vorschriften zu erlassen), sofern er dabei den Wesensgehalt des Grundrechtes und die sonstigen Vorschriften der Bundesverfassung nicht verletzt.

Eine gesetzliche Regelung, die die durch Art6 StGG gewährte Erwerbsausübungsfreiheit beschränkt, ist nur zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet und adäquat und auch sonst sachlich gerechtfertigt ist (vgl zB VfSlg 10.179/1984, 10.386/1985, 10.718/1985, 10.932/1986, 11.276/1987, 11.483/1987, 11.494/1987, 11.503/1987, 11.625/1988, 11.749/1988, 11.853/1988, 12.094/1989, 12.481/1990, 12.578/1990, 12.677/1991, 13.704/1994, 16.324/2001; 16.927/2003).

Auch gesetzliche Regelungen, die die Berufsausübung beschränken, sind auf ihre Übereinstimmung mit der verfassungsgesetzlich verbürgten Erwerbsausübungsfreiheit zu prüfen, und müssen dementsprechend durch ein öffentliches Interesse bestimmt und auch sonst sachlich gerechtfertigt sein. Das bedeutet, dass Ausübungsregeln bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe verhältnismäßig sein müssen. Es steht jedoch dem Gesetzgeber bei Regelungen der Berufsausübung ein größerer rechtspolitischer Gestaltungsspielraum offen als bei Regelungen, die den Zugang zu einem Beruf (den Erwerbsantritt) beschränken, weil und insoweit durch solche die Ausübung einer Erwerbstätigkeit regelnden Vorschriften der Eingriff in die verfassungsgesetzlich geschützte Rechtssphäre weniger gravierend ist, als bei Vorschriften, die den Zugang zum Beruf überhaupt behindern (vgl VfSlg 11.558/1987 mwH, 11.853/1988, 12.379/1990, 12.481/1990, 13.704/1994, 16.324/2001; 16.927/2003).

Eine gesetzliche Regelung, die die Erwerbsausübungsfreiheit beschränkt, ist nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse sie gebietet, sie zur Zielerreichung geeignet und adäquat ist und sie auch sonst sachlich gerechtfertigt werden kann (vgl zB VfSlg 10.179/1984, 10.386/1985, 10.932/1986, 11.276/1987, 11.483/1987, 11.494/1987, 11.503/1987, 11.749/1988).

Die Nichthonorierung der Ausführung eines derart aufwändigen Rechtsmittelschriftsatzes, für welchen vom Gericht sogar ein Ausfertigungszeitraum von 10 Monaten und 4 Wochen, daher ein Zeitraum von fast einem Jahr veranschlagt wird, ist nahezu in jedem Fall existenzbedrohend und bewirkt faktische eine Unterbindung der entgeltlichen Ausübung der gesetzlich zulässigen und den Lebensunterhalt ermöglichenden Erwerbstätigkeit.

Durch die gesetzliche Verpflichtung des Beschwerdeführers, unentgeltlich fast ein Jahr für die Abfassung eines Rechtsmittelschriftsatzes aufwenden zu müssen, ist dem Beschwerdeführer in diesem Umfang rechtlich wie auch faktisch die Möglichkeit zur Ausübung seines Berufs genommen. Es handelt sich damit somit nicht bloß um eine Beschränkung seiner Erwerbsausübung, sondern um eine (faktische und rechtliche) Unterbindung dieser Gewerbeausübung.

Dass es sich bei dieser Konstellation um keinen Härtefall handelt, ist schon aus der oa. Klarstellung der Verfassungsgerichtshofs zur Frage der gesetzlichen Normierung unentgeltlicher Rechtsanwaltsleistungen in einem exorbitanten Ausmaß anzunehmen.

VII) Begründung des Anfechtungsumfangs:

Wie zuvor dargestellt, führt nach Einschätzung des antragstellenden Gerichts die aktuelle Regelung des §16 Abs4 RAO zu einer unsachlichen und im Hinblick auf die Garantie der Erwerbsausübungsfreiheit bedenklichen Konsequenz:

Die Bestimmung des § 16 Abs 4 RAO sieht nämlich im Fall wie dem gegenständlichen infolge der Wendung 'für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen' überhaupt keinen Vergütungsanspruch vor.

Aus diesem Grunde wurde die Aufhebung dieser Wendung im Primär Antrag begehrt.

Für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis gelangt, dass die durch diesen Gesetzesprüfungsantrag gebrachten Bedenken der Verfassungswidrigkeit nicht bereits durch die Aufhebung der im Primär Antrag angeführten Gesetzesteile erreicht zu werden vermag, bzw im Falle, dass der Verfassungsgerichtshof annimmt, dass die bloße Aufhebung der im Primär Antrag angeführten Gesetzesteile dem Gesetzes einen grundlegend veränderten, dem Gesetzgeber nicht zusinnbaren Regelungsgehalt geben würde (Vgl. VfSlg 12.465/1990; 14.131/1995; 14.308/1995), wurde auch der gegenständliche Eventualantrag, mit welchem diesfalls die gesamte Aufhebung des §16 Abs4 RAO beantragt wird, gestellt.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs bei einem Gesetzesprüfungsantrag auch alle Bestimmungen, welche in einem untrennbaren Zusammenhang zur als verfassungswidrig eingestuften Bestimmung, deren Aufhebung beantragt wird, stehen, mitanzufechten sind (VfSlg 6674/1972; 8155/1977; 8461/1978; 9374/1982; 11.455/1987; 11.826/1988; 12.464/1990; 13.140/1992; 14.044/1995; 14.180/1995). In Beachtung dieser Vorgabe werden im Eventualantrag daher auch alle Bestimmungsteile in anderen Paragraphen oder Absätzen, welche auf §16 Abs4 RAO verweisen, mitangefochten, daher

- 1) die Wortfolge ', soweit nicht ein Anspruch auf Vergütung nach Abs4 besteht' im §16 Abs3 RAO in der Fassung BGBl I Nr 474/1990, und*
- 2) die Wortfolge 'und 4' im §16 Abs5 RAO in der Fassung BGBl I Nr 140/1997*

Wenn nun aber der Verfassungsgerichtshof zum Schluss gelangt, dass zur Beseitigung der geltend gemachten Verfassungswidrigkeit die bloße Aufhebung der im Primär Antrag angeführten Gesetzesteile nicht ausreichend ist, und daher der Antrag zu eng gefasst ist (Vgl. VfSlg 12.762/1991; 13.299/1992), sodass vielmehr die Aufhebung des gesamten Absatz 4 des § 16 RAO geboten ist, würde bei gleichzeitiger Beibehaltung des § 16 Abs 2 zweiter Satz RAO in der Fassung BGBl I Nr 474/1990, diese Verfassungswidrigkeit nur noch verschärft werden. Diesfalls wäre es nämlich dem Rechtsanwalt untersagt, den durch die Streichung des § 16 Abs 4 RAO bewirkten Vergütungsausfall dadurch zu kompensieren, dass er vom vertretenen Klienten eine Vergütung seiner Leistungen einfordert. Da dem Art 140 B-VG nicht unterstellt werden kann, dass mit dessen Zielsetzung der Ermöglichung der Beseitigung einer verfassungswidrigen Norm die als verfassungswidrig erkannte Rechtslage sogar noch in ihrer Verfassungswidrigkeit verschärft wird, war daher auch die Aufhebung des §16 Abs2 zweiter Satz RAO in der Fassung BGBl I Nr 474/1990 zu begehren.

Es wird daher die Stattgabe des gegenständlichen Primär Antrags bzw Eventualantrags beantragt. [...]"

3. Die Bundesregierung hat eine Äußerung erstattet, in der den im Antrag erhobenen Bedenken wie folgt entgegengetreten wird:

"[...]"

II. Zur Zulässigkeit:

1. Die Grenzen der Aufhebung einer auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfenden Gesetzesbestimmung sind, wie der Verfassungsgerichtshof sowohl für von Amts wegen als auch für auf Antrag eingeleitete Gesetzesprüfungsverfahren schon wiederholt dargelegt hat (VfSlg 13.965/1994 mwN, 16.542/2002, 16.911/2003), notwendig so zu ziehen, dass einerseits der

verbleibende Gesetzesteil keinen völlig veränderten Inhalt bekommt und dass andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle untrennbar zusammenhängenden Bestimmungen auch erfasst werden.

[...]

2. Das Verwaltungsgericht Wien begehrt in seinem Hauptantrag die Aufhebung der Wortfolge 'für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen' in § 16 Abs 4 erster Satz RAO 'in der Fassung BGBl 474/1990'.

(...)

2.2. Die Aufhebung lediglich der Wortfolge 'für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen' in § 16 Abs 4 RAO hätte jedoch zur Folge, dass bei einer Überschreitung der festgesetzten Grenze nicht nur die pro Jahr darüber hinausgehenden, sondern sämtliche Leistungen zu vergüten wären, also auch die bis zu dieser Grenze erbrachten und alle weiteren Leistungen (nicht nur im betreffenden Jahr, sondern im gesamten Verfahren). Die bis zu der genannten Grenze erbrachten Leistungen werden jedoch nach dem geltenden System der allgemeinen Pauschalvergütung bereits gemäß § 16 Abs 3 RAO für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung berücksichtigt (vgl AB 1380 BlgNR 17. GP, 7) und zwar jährlich (vgl ErlRV 1638 BlgNR 20. GP, 16). Durch die mit dem Hauptantrag begehrte Aufhebung ergäbe sich daher ein völlig veränderter Inhalt, der nicht mehr dem – insbesondere aus den zitierten Materialien – erkennbaren gesetzgeberischen Willen entspricht (vgl zu einer ähnlichen Anfechtung bloßer Wortteile des § 16 Abs 4 RAO bereits VfSlg 20.295/2018). Aus diesem Grund ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Hauptantrag zur Gänze unzulässig ist.

3. Zum Eventualantrag ist darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis VfSlg 20.295/2018 davon ausgegangen ist, dass § 16 Abs 2 RAO bei der Beurteilung des Anspruchs auf Sondervergütung gemäß § 16 Abs 4 RAO offenkundig nicht präjudiziell ist. In diesem Umfang ist daher auch der Antrag des Verwaltungsgerichtes Wien zu weit. Der Bundesregierung sind hingegen keine Anhaltspunkte ersichtlich, die gegen die Zulässigkeit des Eventualantrages sprächen, soweit sich dieser gegen § 16 Abs 4 RAO richtet.

III. In der Sache:

1. Die Bundesregierung verweist einleitend auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach dieser in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art 140 B-VG auf die Erörterung der aufgeworfenen Fragen beschränkt ist und ausschließlich beurteilt, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (vgl zB VfSlg 19.160/2010, 19.281/2010, 19.532/2011, 19.653/2012). Die Bundesregierung beschränkt sich daher im Folgenden auf die Erörterung der im Antrag dargelegten Bedenken.

2. Das Verwaltungsgericht Wien erhebt das Bedenken, dass die (mit dem Hauptantrag und dem Eventualantrag) angefochtenen Bestimmungen gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art 7 B-VG und Art 2 StGG sowie die Erwerbsfreiheit gemäß Art 6 StGG verstoßen würden. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass einem als Verfahrenshelfer bestellten Rechtsanwalt nach dem Wortlaut des § 16 Abs 4 RAO keine Vergütung zustehe, wenn innerhalb eines Jahres keine Verhandlungen stattgefunden hätten und der Rechtsanwalt in diesem Zeitraum als einzige Leistung eine Nichtigkeitsbeschwerde erstellt habe. In diesem Fall liege nur eine einzige Leistung, nämlich die Erstellung der Nichtigkeitsbeschwerde, vor, sodass keine 'darüber hinausgehenden' Leistungen im Sinn des § 16 Abs 4 erster Satz RAO in Betracht kämen. Die Erstellung der Nichtigkeitsbeschwerde könne daher in einem solchen Fall nicht vergütet werden, selbst wenn sie von außergewöhnlichem Umfang sei. Dies könne sich auf die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes existenzbedrohend auswirken.

3. Nach Auffassung der Bundesregierung treffen diese Bedenken nicht zu:

3.1. Das vom Verwaltungsgericht Wien dargelegte Verständnis des § 16 Abs 4 RAO geht schon insofern am Wortlaut dieser Bestimmung vorbei, als im Fall eines Rechtsmittels, dessen Frist gemäß § 285 Abs 2 StPO verlängert wurde, als Leistung des Rechtsanwaltes nicht punktuell die Einbringung dieses Rechtsmittels, sondern ausdrücklich 'die Tätigkeit zur Erstellung' der Rechtsmittelschrift erfasst wird. Wenn diese Tätigkeit anschließend 'in Ansehung jeder vollen Woche, um die die Rechtsmittelfrist verlängert wurde, der Teilnahme an zehn Verhandlungsstunden' gleichgehalten wird, geht der Gesetzeswortlaut in einer pauschalisierenden Betrachtungsweise eindeutig von einer innerhalb der Rechtsmittelfrist erbrachten Leistung aus. Daher können diese Leistungen, soweit sie die Schwelle des § 16 Abs 1 erster Satz RAO überschreiten und somit 'darüber hinausgehende

Leistungen' darstellen, nach dieser Bestimmung angemessen vergütet werden, und zwar unabhängig davon, ob innerhalb desselben Jahres auch Verhandlungsleistungen erbracht wurden.

Nach dem Wortlaut des § 16 Abs 4 RAO ist daher beispielsweise im Fall einer Verlängerung der Rechtsmittelfrist gemäß § 285 Abs 2 StPO um zehn Wochen in jeder dieser Wochen von einer 'Leistung' des Rechtsanwaltes auszugehen, die im Hinblick auf die Voraussetzungen für eine Vergütung im Sinn des § 16 Abs 4 erster Satz RAO der Teilnahme an zehn Verhandlungsstunden gleichzusetzen ist. Der Rechtsanwalt hat im betreffenden Jahr nach dieser gesetzlichen Annahme also in der ersten Woche der Fristverlängerung eine Leistung erbracht, die für die Ermittlung des Schwellenwertes gemäß § 16 Abs 1 erster Satz RAO der Teilnahme an zehn Verhandlungsstunden gleichzuhalten ist, in der zweiten Woche eine weitere angenommene Leistung, die der Teilnahme an weiteren zehn Verhandlungsstunden gleichzuhalten ist und so weiter. Selbst wenn im maßgeblichen Zeitraum keine Verhandlung stattgefunden hat, ist somit auf Grund der Fiktion des § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO eine wochenweise erbrachte Leistung des Rechtsanwaltes anzunehmen. Diese Leistung erreicht entsprechend der Umrechnung gemäß § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO nach fünf Wochen die Grenze für eine Vergütung gemäß § 16 Abs 4 erster Satz RAO. In den übrigen fünf der insgesamt zehn Wochen der verlängerten Rechtsmittelfrist werden folglich 'darüber hinausgehende Leistungen' im Sinn des § 16 Abs 4 erster Satz RAO erbracht, für die nach dieser Bestimmung letztlich auch 'eine angemessene Vergütung' zusteht. Dem ist durch einen angemessenen Zuschlag gemäß § 2 Abs 2 AHK zum Schriftsatzaufwand Rechnung zu tragen (vgl auch VwGH 29.1.2025, Ro 2024/07/0001, Rz. 45, wonach es demgegenüber nicht sachgerecht wäre, den Zuschlag schematisch in der Höhe der Vergütung für fiktive Verhandlungsstunden nach dem Umrechnungsschlüssel des § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO zu bemessen).

Dem Einwand des Verwaltungsgerichtes Wien, diese Auslegung führe zu unsachlichen Ergebnissen, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde vor Ablauf der verlängerten Rechtsmittelfrist eingebracht werde, ist zu entgegnen, dass es für das Überschreiten der Schwelle gemäß § 16 Abs 4 erster Satz iVm. dem zweiten Satz RAO und damit auch für das Ausmaß der 'darüber hinausgehenden Leistungen' nicht auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Einbringung des Rechtsmittels, sondern nur auf das Ausmaß der Fristverlängerung ankommt (vgl in diesem Sinn auch VwGH 18.5.2010, 2009/06/0263 ['durch die Verlängerungswochen der Rechtsmittelfrist']). Entgegen dem Vorbringen des Verwaltungsgerichtes Wien liegt auch keine 'unlösbare Konstellation' vor, wenn innerhalb der verlängerten Rechtsmittelfrist ein neues 'Jahr' im Sinn des § 16 Abs 4 erster Satz RAO beginnt. In diesem Fall ist der im alten Jahr liegende Zeitraum der verlängerten Rechtsmittelfrist dem alten Jahr und der im neuen Jahr liegende Zeitraum der verlängerten Rechtsmittelfrist dem neuen Jahr zuzurechnen. Diese Zeiträume sind daher im Hinblick auf § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO für das jeweilige Jahr, in dem sie liegen, maßgeblich.

3.2. Diese Auslegung entspricht auch dem in den Materialien dargelegten Zweck des § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO. Mit dieser Bestimmung sollte die Möglichkeit geschaffen werden, den durch die Rechtsmittelverlängerung gemäß § 285 Abs 2 StPO 'objektivierten' Aufwand eines in einem 'Monsterverfahren' zur Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwaltes angemessen zu vergüten (vgl ErIRV 303 BlgNR 23. GP, 22 f; siehe auch oben Punkt I.3.4.3.; vgl auch VfSlg 20.295/2018 zum Unterschied zum zivilgerichtlichen Verfahren, das eine solche Fristverlängerung und damit einen 'objektivierbare[n] Anknüpfungspunkt' für eine entsprechende Sondervergütung nicht kennt). Die Annahme des Verwaltungsgerichtes Wien, dass Fälle, in denen im betreffenden Jahr keine Verhandlungsleistungen erbracht wurden, von dieser Bestimmung nicht erfasst sein sollten, steht daher mit dem in den Materialien dargelegten Zweck der Regelung in Widerspruch. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass derartige Fälle nicht bedacht worden seien, zumal sie für den beschriebenen Anwendungsbereich dieser Regelung geradezu typisch sind.

3.3. Auch der Verwaltungsgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass für die Tätigkeiten zur Erstellung einer Rechtsmittelschrift im Sinn des § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO nach der dort geregelten Umrechnung beim Überschreiten der (verfassungskonformen, vgl VfSlg 20.295/2018) Schwelle gemäß § 16 Abs 4 erster Satz RAO jedenfalls eine angemessene Vergütung zusteht (vgl zB VwGH 18.5.2010, 2009/06/0263; 10.10.2018, Ra 2017/03/0061, Rz. 16 ff), wenngleich – wie bereits dargelegt (siehe Punkt III.3.1.) – nicht in derselben Höhe wie für eine Teilnahme an der entsprechenden Anzahl von Verhandlungsstunden, sondern vielmehr durch einen angemessenen Zuschlag auf den Schriftsatzaufwand, für den der Umstand und das Ausmaß der Verlängerung der Rechtsmittelfrist bloß Indizwirkung haben können (vgl VwGH 29.1.2025, Ro 2024/07/0001, Rz. 32 ff mwN). Dass eine Vergütung für die Tätigkeit zur Erstellung der Rechtsmittelschrift Verhandlungsleistungen in demselben Jahr voraussetze, lässt sich dieser Rechtsprechung nicht entnehmen.

Vielmehr hat sich der Verwaltungsgerichtshof erst jüngst in seinem – auch im Antrag des Verwaltungsgerichtes Wien zitierten – Erkenntnis vom 29. Jänner 2025, Ro 2024/07/0001, ausdrücklich mit der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtes Wien auseinandergesetzt, nach der dem § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO kaum ein praktischer Anwendungsbereich zukomme, wenn diese Bestimmung ausschließlich für die Beurteilung der Erreichung des Schwellenwertes gemäß § 16 Abs 4 erster Satz RAO heranzuziehen sei, weil in der Regel nach der Urteilsausfertigung bzw während und nach der Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde keine (tatsächlichen) Verhandlungsstunden oder sonstige ins Gewicht fallende Vertretungstätigkeiten im selben Verhandlungsjahr mehr verrichtet würden. Der Verwaltungsgerichtshof hielt dieser Auffassung insbesondere entgegen, dass die Anrechnungsregel des § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO 'gerade in Konstellationen wie der vorliegenden zur Anwendung [kommt], in der erst ihre Anwendung zum Erreichen des Schwellenwertes und damit zur Vergütung des Rechtsmittelschriftsatzes dem Grunde nach führt (weil im Verhandlungsjahr zuvor keine Verhandlungsstunden bzw -tage verrichtet wurden)'; tatsächlich war die 'Rechtsmittelschrift die chronologisch erste (im konkreten Fall auch: die einzige) Leistung des Verfahrenshelfers im betreffenden Verhandlungsjahr' (Hervorhebungen nicht im Original). Damit hat der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich bestätigt, dass es für die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 16 Abs 4 RAO nicht darauf ankommt, ob der Rechtsanwalt in demselben Jahr auch Verhandlungsleistungen erbracht hat. Eine 'darüber hinausgehende Leistung' im Sinn des § 16 Abs 4 erster Satz RAO kann nach dieser Rechtsprechung also im Fall der Tätigkeit für die Erstellung der Rechtsmittelschrift im Sinn des § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO selbst (oder vielmehr: gerade) dann vorliegen, wenn die Erstellung der Rechtsmittelschrift die einzige Verfahrenshilfetätigkeit des Rechtsanwaltes im betreffenden Jahr war.

3.4. Im Ergebnis steht einem zur Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwalt für seine Tätigkeiten zur Erstellung eines Rechtsmittels, dessen Frist gemäß §285 Abs2 StPO verlängert wurde und die Schwelle gemäß § 16 Abs 4 erster Satz iVm. dem zweiten Satz RAO überschreitet, auch dann eine angemessene Vergütung zu, wenn er im selben Jahr keine Verhandlungsleistungen erbracht hat. Unterhalb dieser Schwelle steht für Tätigkeiten zur Erstellung eines Rechtsmittels ebenso wenig eine gesonderte Vergütung zu wie für Verhandlungsleistungen unterhalb der Schwelle des § 16 Abs 4 erster Satz RAO (oder für kombinierte Leistungen unterhalb dieser Schwelle), weil diese Leistungen bereits im Rahmen der allgemeinen Pauschalvergütung gemäß §47 Abs1 RAO abgegolten werden (vgl VfSlg 20.295/2018).

Demgegenüber widerspricht die Annahme des Verwaltungsgerichtes Wien, dass für Tätigkeiten zur Erstellung eines Rechtsmittels in außergewöhnlichem Umfang keine Vergütung möglich sei, wenn im selben Jahr keine Verhandlungsleistungen erbracht worden seien, sowohl dem Wortlaut des § 16 Abs 4 erster und zweiter Satz RAO als auch dem historischen Zweck dieser Bestimmung und insbesondere auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Bestimmung. Die Auslegung des § 16 Abs 4 RAO, die das Verwaltungsgericht Wien seinen verfassungsrechtlichen Bedenken zugrunde legt, erweist sich daher als unzutreffend. Damit ist auch dem Vorbringen, es liege eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und der Erwerbsfreiheit vor, der Boden entzogen.

4. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Ausmaß der 'angemessenen Vergütung' gemäß § 16 Abs 4 RAO hat das Verwaltungsgericht Wien nicht vorgebracht, sodass darauf nicht näher (siehe die Punkte I.3.3.2., III.3.1. und III.3.3.) einzugehen ist.

5. Zusammenfassend wird daher festgehalten, dass die (mit dem Hauptantrag und dem Eventualantrag) angefochtenen Bestimmungen nach Ansicht der Bundesregierung nicht verfassungswidrig sind.
[...]"

4. Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien hat keine Äußerung erstattet.

IV. Erwägungen

1. Zur Zulässigkeit des Antrages

(...)

1.3. Das antragstellende Gericht hat mit der in seinem Hauptantrag angefochtenen Wortfolge "für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen" in § 16 Abs 4 RAO, RGBI. 96/1868, idF BGBl I 19/2020 den Anfechtungsumfang zu eng gewählt. Wie die Bundesregierung zutreffend ausführt, sind gemäß §16 Abs 3 RAO die von einem

Verfahrenshelfer jährlich, gerechnet ab dem Tag der ersten Verhandlung, erbrachten Leistungen bis zum Erreichen der Schwellenwerte im System der allgemeinen Pauschalvergütung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung abgegolten. Die Bestimmung zielt auf eine jahresweise Betrachtung ab, sodass auch die für die Sondervergütung vorausgesetzten Schwellenwerte nicht nur in einem Jahr erbracht werden müssen, sondern jährlich (vgl. Erläut. zur RV 1638 BlgNR 20. GP, 16).

Eine Aufhebung der Wortfolge "für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen" hätte aber zur Folge, dass bei einem (einmaligen) Überschreiten der Schwellenwerte innerhalb eines Verhandlungsjahres sämtliche nachfolgende Leistungen im Wege der Sondervergütung abgegolten werden. Die behauptete Verfassungswidrigkeit wäre damit allein durch die Aufhebung der angefochtenen Wortfolge nicht beseitigt, weil dem gesamten Regelungskonzept der Pauschal- und Sondervergütung von der Anspruchsbegründung bis hin zur Geltendmachung des Anspruchs eine jahresweise Betrachtung zugrunde liegt. Der Hauptantrag ist daher zurückzuweisen.

1.4. In seinem ersten Eventualantrag beantragt das antragstellende Gericht die Aufhebung des § 16 Abs 4 RAO, RGBL. 96/1868, idF BGBl I 19/2020 zur Gänze. Die vom antragstellenden Gericht dargelegten Bedenken richten sich im Kern gegen die verfassungswidrige Ausgestaltung der in §16 Abs4 RAO geregelten Sondervergütung. Damit hat das antragstellende Gericht in seinem ersten Eventualantrag den notwendigen Umfang für die Anfechtung gewählt.

1.5. Da auch sonst keine Prozesshindernisse hervorgekommen sind, erweist sich der erste Eventualantrag als zulässig.

2. In der Sache

2.1. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art 140 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken zu beschränken (vgl. VfSlg 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003).

2.2. Soweit zulässig, ist der Antrag nicht begründet.

Das antragstellende Gericht hegt in seinem Antrag Bedenken, dass § 16 Abs 4 RAO, RGBL. 96/1868, idF BGBl I 19/2020 gegen das Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG sowie das Recht auf Erwerbsfreiheit gemäß Art 6 StGG verstoße. Die Bedenken des antragstellenden Gerichtes gehen im Wesentlichen dahin, dass der Aufwand durch extrem aufwendige Rechtsmittelschriftsätze nur für das Erreichen der Schwellenwerte maßgeblich sei, sofern im Beobachtungszeitraum des vergangenen Jahres keine — die Sondervergütungsschwelle übersteigenden — Verhandlungszeiten stattgefunden hätten. Das Verfassen eines Rechtsmittels erfolge aber stets dann, wenn alle Verhandlungen abgeschlossen seien. Dies führe zu dem unsachlichen Ergebnis, dass die Verfassung eines Rechtsmittels in Folge einer mehrmonatigen Fristverlängerung für dessen Abfassung und Einbringung — als einzige Leistung im Beobachtungszeitraum — zu keiner angemessenen Vergütung führe. Dagegen habe ein Verfahrenshelfer Anspruch auf eine angemessene Vergütung, wenn er im betreffenden Jahr mehr als zehn Verhandlungstage bzw 50 Verhandlungsstunden verrichtet habe.

2.3. Diese Bedenken werden vom Verfassungsgerichtshof nicht geteilt:

2.3.1. Durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008, BGBl I 111/2007, wurde § 16 Abs 4 RAO dahingehend ergänzt, dass neben der Verhandlungstätigkeit im Ausmaß von zehn Verhandlungstagen bzw 50 Verhandlungsstunden ein weiterer Anknüpfungspunkt für das Erreichen der Schwellenwerte für die Sondervergütung geschaffen wurde. Dabei wurde die

Tätigkeit zur Erstellung der Rechtsmittelschrift in Ansehung jeder vollen Woche, um die die Rechtsmittelfrist verlängert wurde, der Teilnahme an zehn Verhandlungsstunden gleichgesetzt. In weiterer Folge wurde § 16 Abs 4 RAO durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2013, BGBl I 159/2013, um einen weiteren Satz ergänzt, in dem klargestellt wurde, dass anwaltliche Leistungen für die Festsetzung einer angemessenen Vergütung entsprechend der zeitlichen Abfolge ihrer Erbringung zu berücksichtigen und zu beurteilen sind (§ 16 Abs 4 sechster Satz RAO). Eine weitere Änderung erfuhr § 16 Abs 4 RAO durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020, BGBl I 19/2020, mit dem im Gesetz präzisiert wurde, dass bei der jahresweisen Betrachtung zur Ermittlung der Schwellenwerte für die Sondervergütung auf den ersten Verhandlungstag abzustellen ist. Zudem wurde eine gerichtlich angeordnete Fristerstreckung zur Gegenausführung eines Rechtsmittels unter Heranziehung von § 285 Abs 4 zweiter Satz StPO der Tätigkeit zur Erstellung der Rechtsmittelschrift gleichgestellt (vgl dazu bereits die Erläut zur RV 303 BlgNR 23. GP, 22 f).

2.3.2. Mit Erkenntnis VfSlg 20.295/2018 hat der Verfassungsgerichtshof § 16 Abs 4 RAO idF BGBl I 159/2013 für verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet. In seinen Erwägungen hat der Verfassungsgerichtshof dargelegt, dass dem Gesetzgeber aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegenzutreten ist, wenn einerseits einem Verfahrenshelfer erst bei Erreichen eines objektivierbaren Schwellenwertes von mehr als zehn Verhandlungstagen oder 50 Verhandlungsstunden ein Anspruch auf Sondervergütung gewährt wird und andererseits der — kaum überprüfbare — Aufwand, der mit der Abfassung von Schriftsätzen verbunden ist, nicht berücksichtigt wird. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes trägt der Gesetzgeber zudem mit der fiktiven Umrechnungsformel des § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO dem Umstand Rechnung, dass insbesondere das Verfassen von umfangreichen Rechtsmitteln in Strafverfahren zu einem erheblichen Aufwand führen kann. Dass § 16 Abs 4 RAO eine solche Regelung für Zivilverfahren nicht vorsieht ist den wesentlichen Unterschieden zwischen Straf- und Zivilverfahren geschuldet und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl VfSlg 20.295/2018).

2.3.3. Die vom antragstellenden Gericht vorgebrachten Bedenken sind angesichts dieser Erwägungen nicht zutreffend. Das antragstellende Gericht legt § 16 Abs 4 RAO dahingehend aus, dass bei einer Fristverlängerung zur Ausführung eines Rechtsmittels unter Heranziehung von § 285 Abs 2 StPO, die die Schwelle des § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO überschreitet, keine angemessene Vergütung zustehe, wenn keine weiteren ("darüber hinausgehenden") Leistungen im Verhandlungsjahr erbracht würden. Die Bestimmung ist aber der langjährigen Praxis entsprechend verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass im Fall einer nach § 285 Abs 2 und 4 zweiter Satz StPO gerichtlich bewilligten Verlängerung der Frist zur Ausführung eines Rechtsmittels der damit verbundene Schriftsatzaufwand auch dann zu einer angemessenen Vergütung führen kann, wenn im maßgeblichen Verhandlungsjahr keine weiteren Leistungen erbracht werden, sofern die Fristverlängerung nach der fiktiven Umrechnungsformel des § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO fünf Wochen übersteigt (s dazu VwGH 18.5.2010, 2009/06/0263; 10.10.2018, Ra 2017/03/0061-0062, und 29.1.2025, Ro 2024/07/0001).

Diese Auslegung ist schon deshalb geboten, weil § 16 Abs 4 zweiter Satz RAO gerade in jenen Fällen zur Anwendung gelangt, in denen der Verfahrenshelfer auf Grund einer über mehrere Monate gewährten Fristverlängerung zur Ausführung des Rechtsmittels typischerweise keine anderweitigen Leistungen im maßgeblichen Verhandlungsjahr erbringt. Es wäre unsachlich, wenn der Gesetzgeber zwar einerseits in diesem Ausnahmefall anerkennt, dass ein überdurchschnittlicher Aufwand in Zusammenhang mit dem Verfassen eines Schriftsatzes — auch ohne vorangegangene Verhandlungszeiten — zu einer Sondervergütung führen kann, andererseits aber der dadurch entstandene Aufwand in den praktisch bedeutsamen Fällen umfangreicher und komplexer Verfahren nicht zu einer Vergütung führt. Wenn der Gesetzgeber für den Eintritt einer Sondervergütung den über den Schwellenwert hinausgehenden Schriftsatzaufwand dem über den Schwellenwert hinausgehenden Verhandlungsaufwand gleichstellt, hat er dabei

auch auf die den Verfahrenshelfer treffenden unterschiedlichen Belastungen Bedacht zu nehmen, die mit dem jeweils zur Anwendung gelangenden Tatbestand typischerweise verbunden sind. Der ausschließlich in der Erstellung der Rechtsmittelschrift begründete — durch § 285 Abs 2 StPO gerichtlich objektivierte — Aufwand, ist damit dem über den Schwellenwert hinausgehenden Verhandlungsaufwand (§ 16 Abs 4 erster Satz RAO) gleichzustellen und angemessen zu vergüten (vgl VfSlg 12.638/1991).

Schließlich hat sich auch die im Gesetz nicht näher determinierte Höhe der Sondervergütung nach § 16 Abs 4 RAO an den besonderen Umständen des jeweiligen Verfahrens zu orientieren.

Die Sondervergütung dient in erster Linie der Minimierung von großen Belastungen in Folge überlanger Verfahren, die im Einzelfall für den Verfahrenshelfer existenzbedrohende Ausmaße annehmen können. In diesem Sinn hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bedachtnahme auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes mehrfach ausgesprochen, dass eine Vergütung des Verfahrenshelfers im Sinne des § 16 Abs 4 RAO unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme darauf, was in gleich gelagerten Fällen geschieht, zu bemessen ist (zB VwGH 4.11.2002, 2000/10/0050; 19.6.2024, Ra 2023/03/0004, und 29.1.2025, Ro 2024/07/0001).

V. Ergebnis

1. Die ob der Verfassungsmäßigkeit des § 16 Abs 4 RAO, RGBL. 96/1868, idF BGBl I 19/2020 erhobenen Bedenken treffen nicht zu. Der erste Eventualantrag ist daher insoweit abzuweisen.
2. Der Hauptantrag ist als unzulässig zurückzuweisen.
3. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.“

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien teilte dem erkennenden Gericht mit Schriftsatz vom 27.4.2026 mit, keine ergänzende Stellungnahme zum oa. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs abzugeben.

Dagegen gab der Beschwerdeführer zu diesem Erkenntnis nachfolgende, mit 6.5.2026 datierte Äußerung ab:

1. Gemäß § 16 Abs 4 RAO hat in Verfahren, in denen der nach den §§ 45 oder 45a bestellte Rechtsanwalt innerhalb eines Jahres ab dem ersten von ihm geleisteten Verhandlungstag mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird, unter den Voraussetzungen des Abs. 3 für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen an die Rechtsanwaltskammer Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Auf Antrag des Rechtsanwalts ist bei Verfahren, in denen das Gericht unter Heranziehung von § 285 Abs. 2 StPO eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rechtsmittels beschließt, die Tätigkeit zur Erstellung der Rechtsmittelschrift in Ansehung jeder vollen Woche, um die die Rechtsmittelfrist verlängert wurde, der Teilnahme an zehn Verhandlungsstunden gleichzuhalten:

2. Wie der Entscheidung des VfGH zu entnehmen ist, werden als „darüberhinausgehende Leistungen“ iSd § 16 Abs 4 RAO solche Leistungen erachtet, die der Rechtsanwalt während jeder weiteren Woche anwaltlicher Leistung bei der Erstellung der Rechtsmittelschrift erbringt. Solcherart gebührt für jede Woche, die für die Erstellung der Rechtsmittelschrift gewährt wird, eine angemessene Honorierung. Der tatsächliche Mehraufwand, welchen es eben angemessen zu honorieren gilt, ist bereits durch die Fristverlängerung, welche den Anwendungsfall von § 16 Abs 4 RAO auslöst, objektiviert. Entscheidend für das Ausmaß des Anspruchs auf angemessene Entlohnung ist die tatsächlich gewährte Fristverlängerung, nicht jedoch die Zeitspanne bis zur tatsächlichen Einbringung des Rechtsmittels.

Als Beobachtungszeitraum iS eines Jahres gilt jener Zeitraum ab dem 1. Verhandlungstag, sohin ab dem 12.12. eines Kalenderjahres bis zum 11.12. des darauffolgenden Kalenderjahres.

Die Zustellung des Urteils erfolgte am 28.1.2022. Der Beschluss, mit welchem eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist um 10 Monate gewährt wurde, wurde am 21.3.2022 zugestellt. Die tatsächliche Einbringung des Rechtsmittels erfolgte am 11.12.2022.

Nach dem Wortlaut des § 16 Abs 4 RAO liegt in jeder Woche der verlängerten Rechtsmittelfrist gem § 285 Abs 2 StPO eine „Leistung“ des Rechtsanwalts vor. Bei Überschreiten des Schwellenwertes gem § 16 Abs 4 RAO (5 Wochen) sind diese erbrachten Leistungen entsprechend zu honorieren.

Als Leistung gilt demnach nicht bloß die punktuelle Einbringung der Rechtsmittelschrift, sondern die gesamte rechtsanwaltliche Tätigkeit zur Erstellung derselben. Leistungen im Sinne von jeder einzelnen Woche, die die Schwelle des § 16 Abs 4 RAO überschreiten, gelten daher als „darüberhinausgehende Leistungen“, welche angemessen zu vergüten sind. Die angemessene Vergütung hat durch einen angemessenen Zuschlag gemäß § 2 Abs 2 AHK zum Schriftsatzaufwand zu erfolgen. Der Zweck des § 16 Abs 4 RAO liegt darin, den durch die Rechtsmittelverlängerung gemäß § 285 Abs 2 StPO objektivierten Aufwand eines in einem Monsterverfahren zum Verfahrenshelfer bestellten Rechtsanwaltes angemessen zu vergüten. In diesem Zusammenhang wird gleichsam der Zweck verfolgt, mögliche Gefahren der Existenzbedrohung des Verfahrenshelfers zu minimieren, weshalb sich die Höhe der angemessenen Sondervergütung auch an den besondere Umständen des jeweiligen Verfahrens zu orientieren hat (G 149/2025-7 S 28; VfSlg. 12.638/1991, 14.703/1996).

3. Die Urteilszustellung erfolgte am 28.1.2022 mit einer Rechtsmittelfrist von 4 Wochen.. Durch den Antrag auf Fristverlängerung vom 24.02.2022 wurde das Ablaufen der Rechtsmittelfrist gehemmt. Mit Beschluss vom 21.3.2022 wurde seitens des Gerichts die Rechtsmittelfrist um zehn Monate verlängert. Umgerechnet in Wochen bedeutet dies, dass mir für die Erstellung des Rechtsmittels ab Urteilszustellung 28.1.2022 bis zum Ablauf der verlängerten Rechtsmittelfrist tatsächlich ca 1 Jahr bzw. 52 Wochen zur Verfügung standen. Auch in der Zeit, während der Ablauf der ursprünglich 4-wöchigen Rechtsmittelfrist durch den Antrag auf Fristverlängerung gehemmt war, wurde mir faktisch eine Fristverlängerung gewährt und habe ich auch tatsächlich während dieser Zeit anwaltliche Leistungen iS der Prüfung und Erstellung des Rechtsmittels erbracht. Im Hinblick auf den Umstand, dass das Erstgericht 13 Monate und 28 Tage für die Verfassung des Urteils benötigte, war auch für das Gericht ohne Zweifel von vorneherein klar, dass auch die zu gewährende Rechtsmittelfrist im Lichte von Art 6 EMRK in einem dazu angemessen Verhältnis stehend verlängert werden muss. Dies wird auch aus dem Umstand ersichtlich, dass das Gericht sich durchaus Zeit bei der Abfertigung des

Beschlusses lies und solcherart dem Beschwerdeführer bewusst sogar faktisch eine längere Fristverlängerung als lediglich zehn Monate gewährte.

Für die Frage, wie viele dieser insgesamt für die Erstellung des Rechtsmittels seitens des Gerichts gewährten Wochen, sohin als „darüberhinausgehende Leistungen“ -welche angemessen zu honorieren sind - gelten, sind sohin einerseits die den Regelfall darstellenden ursprünglich gewährten 4 Wochen sowie in der Folge 5 Wochen (Umrechnungsschlüssen des § 16 Abs 4 RAO, wonach 1 Woche Verlängerung mit 10 Verhandlungsstunden gleichzusetzen ist und ab 50 verrichteten Verhandlungsstunden im Verhandlungsjahr eine Honorierung zu erfolgen hat) im Hinblick auf das Erreichen des Schwellenwertes im Rahmen der verlängerten Rechtsmittelfrist in Abzug zu bringen.

Im Hinblick auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer in offener Rechtsmittelfrist eine angemessene Fristverlängerung beantragte, das Gericht jedoch erst nach Ablauf der ursprünglich gewährten Rechtsmittelfrist darüber entschied, sind jedenfalls auch jene Wochen zur Frage der Erreichung des Schwellenwerts heranzuziehen, welche unmittelbar an das Ablaufen der ersten vierwöchigen Rechtsmittelfrist anknüpfen. Daraus folgt, dass dem Beschwerdeführer insgesamt 52 Wochen für die Erstellung des Rechtsmittels zur Verfügung standen. Nach Erreichen des Schwellenwertes iSd § 16 Abs 4 RAO am 1.4.2022 (Urteilszustellung per ERV am 28.1.2022 + 4 Wochen + 5 Wochen) verbleiben noch weitere 43 Wochen bis zum Ende der Rechtsmittelfrist, welche als „darüberhinausgehende Leistungen“ angemessen zu entlohnen sind, wobei der tatsächliche Zeitpunkt der Einbringung des Rechtsmittels mit 11.12.2022 datiert.

4. Höhe der Vergütung:

4.1. Die angemessene Vergütung hat durch einen angemessenen Zuschlag gemäß § 2 Abs 2 AHK zum Schriftsatzaufwand zu erfolgen. Der VwGH hat bereits klar gestellt, dass einem besonderen Aufwand durch einen angemessenen Zuschlag („Erschwerniszuschlag“) Rechnung zu tragen ist (vormals § 4 AHK, nunmehr § 2 Abs 2 AHK) (VwGH 13.11.2019, Ra 2019/03/0014, Rn 18). Die Höhe des Erschwerniszuschlages ist anhand des Umfangs der Leistung zu bemessen (VwGH 29.1.2025, Ro 2024, 07/0001, 45).

Der Zweck des § 16 Abs 4 RAO liegt ohne Zweifel darin, den durch die Rechtsmittelverlängerung gemäß § 285 Abs 2 StPO objektivierten Aufwand eines in einem

Monsterverfahren zum Verfahrenshelfer bestellten Rechtsanwaltes angemessen zu vergüten. In diesem Zusammenhang wird gleichsam der Zweck verfolgt, mögliche Gefahren der Existenzbedrohung des Verfahrenshelfers zu minimieren, weshalb sich die Höhe der angemessenen Sondervergütung auch an den besondere Umständen des jeweiligen Verfahrens zu orientieren hat (G 149/2025-7 S 28; VfSlg. 12.638/1991, 14.703/1996).

Dass es sich im vorliegenden Fall jedenfalls um ein Monsterverfahren handelt, ist durch die gewährte Fristverlängerung einerseits, sowie das infolge des Ausmaßes der Fristverlängerung ausgelöste Überschreiten des Schwellenwertes von § 16 Abs 4 RAO, welche zwingend eine Sondervergütung des bestellten Verfahrenshelfers vorschreibt.

Durch das Ausmaß der faktischen, aber auch beschlussmäßigen Fristverlängerung wird überdies ersichtlich, dass es sich um ein außergewöhnlich monströses Verfahren handelt, welches auch den Vorstellungsrahmen der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Schaffung bzw. wiederholten Novellierung des RATG sowie AHK (vormals AHR) sprengt.

Dem Vorgehen, die Entlohnung durch einen angemessenen Zuschlag zum Schriftsatzaufwand (Erschwerniszuschlag § 2 AHK) angemessen festzusetzen, ist grundsätzlich nichts entgegenzusetzen, sofern tatsächlich ein solcher Zuschlag angemessen und den tatsächlichen erschwerend Umständen entsprechend festgesetzt wird, wobei es sich im vorliegenden Fall - gemessen an über 170 Verhandlungstagen, 15 Angeklagten, 150 in der Hauptverhandlung einvernommene Zeugen, 50 GB an Aktenmaterial, 1320 Urteilsseiten) - um das umfangreichste Verfahren seit Bestehen der 2. Republik gehandelt hat.

Alleine aus dem Seitenumfang der eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde auf den tatsächlichen monströsen Mehraufwand zu schließen, ist jedenfalls verfehlt, anders als dies bei Urteilen der Fall sein mag. Der Grund für die unterschiedliche Aussagekraft zwischen der Seitenanzahl eines Urteils und der Seitenanzahl eines Rechtsmittels liegt in der gänzlich unterschiedlichen Art ihrer Entstehungsgeschichte: Während sich der erkennende Richter bereits während der Hauptverhandlung ein Bild davon macht, welche Beweismittel er für glaubhaft und welche er für nicht glaubhaft erachtet bzw. welcher Verantwortung der jeweiligen Angeklagten er Glauben schenkt oder eben nicht und dies dann in der Folge im Rahmen der Abfassung des mündlich verkündeten Urteils

verschriftlicht, verhält es sich bei dessen Anfechtung so, dass dieses einen völlig neuen Bezugspunkt für die weitere anwaltliche Tätigkeit herstellt. Der im Urteil festgestellte Sachverhalt ist mitsamt der beweiswürdigenden Erwägungen und der rechtlicher Beurteilung Wort für Wort auf nichtigkeitsbewährte Ungereimtheiten zu überprüfen. Nichtigkeitsbewährte Defizite sind sodann präzise auf den Punkt gebracht für den OGH aufzubereiten. Neben dem Urteil können sich solche Defizite auch aus der Verhandlungsführung oder dem sonstigen Akteninhalt ergeben. Die aufgefundenen Defizite bedürfen einer eingehenden Prüfung. Diese erfordert viele Stunden des Lesens, Denkens, rechtlicher Recherche und – bedauerlicherweise – oftmals auch die Verwerfung der zu Beginn als so erfolgversprechend geglaubt gefundenen Nichtigkeit, womit die Suche nach einer neuen möglichen Schwäche des Urteils von vorne startet und sich der frustrierte Zeitaufwand nicht in der schriftlichen Urteilsanfechtung widerspiegelt.

Im Hinblick auf den Umstand, dass schon für die Ausfertigung des Urteils 13 Monate und 28 Tage benötigt wurden, lässt sich nur ansatzweise erahnen, wie zeitaufwändig eine sorgfältige Prüfung desselben sowie Verfassung einer entsprechenden Nichtigkeitsbeschwerde tatsächlich ist.

Die Nichtigkeitsgründe unterteilen sich zudem in formelle und materielle Nichtigkeitsgründe. Es gibt materielle Nichtigkeitsgründe, die sich lediglich durch die Prüfung der rechtlichen Komponenten anhand der Urteilsfeststellungen eruieren und unter Zuhilfenahme von Judikatur und Kommentarliteratur ausformulieren lassen. Es gibt aber auch formelle Nichtigkeitsgründe, die sich erst durch eine akribische Durchforstung der sonstigen Aktenbestandteile auffinden, prüfen und sodann ausformulieren lassen. Im gegenständlichen Rechtsmittel wurden sowohl materielle als auch formelle Nichtigkeiten geltend gemacht. Bei den formellen Nichtigkeitsgründen wurden überdies unter der Z 3 des § 281 Abs 1 StPO auch solche Nichtigkeitsgründe aufgegriffen, die nicht nur das Urteil, sondern die Verhandlungsführung (Anm: Ausschluss der Öffentlichkeit) und den sonstigen Akteninhalt (Anm: fehlende Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung) zum Gegenstand hatten.

Im vorliegenden Fall ließen sich zudem die Feststellungen zu einzelnen anderen Angeklagten nicht außer Acht lassen. Nachdem der Verfahrensbeholdene in den Hauptanklagepunkten als Beitragstäter einer Untreue angeklagt war, hing seine

Strafbarkeit auch von jener der unmittelbaren Täter ab, weshalb stets auch sämtliche
[...]

Zusammengefasst belegt die von mir eingebrachte Rechtsmittelschrift, dass ich bei ihrer Ausarbeitung maximalen Arbeitsaufwand betrieben habe, da ich nicht nur materielle, sondern auch formelle Nichtigkeitsgründe aufgegriffen habe, wobei sich diese aus dem Urteil selbst, dem Urteil im Vergleich zum Akteninhalt sowie auch alleinig auf den Akteninhalt bzw. die Verhandlungsführung bezogen haben.

4.2. Das Ausmaß der Vergütung des Verfahrenshelfers ist unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme darauf, was in gleich gelagerten Fällen geschieht, zu bemessen (G 149/2025-7 S 28 mwN). Solcherart ist daher auch bei der **Ausmittlung des Erschwerniszuschlages** auf vergleichbare Fälle Bedacht zu nehmen. In Anbetracht des Umstandes, dass kein anderes Verfahren mit dem verfahrensgegenständlichen vergleichbar ist, wird daher auf eine andere Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Wien vom 18.4.2025, VGW-101/092/4021/2025-8 verwiesen, wo gleichsam ein Verfahrenshilfeverteidiger einen Anspruch auf Sondervergütung gem § 16 Abs 4 RAO geltend machte. Ihm wurde ein Erschwerniszuschlag von 5.000 % gewährt und vom Abzug eines Abschlages in Anbetracht des exponentiell steigenden Mehraufwandes im Zusammenhang mit der Erstellung eines Rechtsmittel in solch einem Monsterverfahren Abstand genommen (Beilage ./1).

4.3. Wie der VfGH außerdem festhielt, liegt der Zweck der Regelung betreffend eine Sondervergütung nach § 16 Abs 4 RAO auch darin, die Gefahren einer möglichen Existenzgefährdung zu minimieren. Aus diesem Grund müssen bei der Berechnung der Höhe auch **persönliche Umstände** des bestellten Verfahrenshelfer betreffend seine finanzielle sowie berufliche Ausstattung berücksichtigt werden.

Die Betreuung des gegenständlichen Verfahrens sowie auch der Ausarbeitung der Rechtsmittelschrift war außerordentlich ressourcenbindend. Als Einzelanwalt war ich gezwungen neue Mandate abzulehnen bzw bestehende Mandate abzugeben, um meine Sorgfaltspflichten als Verfahrenshelfer zu erfüllen. Eine daneben gerade noch mögliche Betreuung einiger Mandate, um zumindest meine monatlichen beruflichen und ohnedies bescheidenen privaten Fixkosten zu decken, war nur durch übermäßige eigene

persönliche Überanstrengung mit Arbeitstagen von 18 Stunden möglich, wobei ich regelmäßig auch Nachtschichten eingelegt und auch an den Wochenenden und an Feiertagen gearbeitet habe, um das Rechtsmittel auszuarbeiten. Nachdem der Arbeitsanfall zu hoch wurde, stelle ich noch während der Hauptverhandlung Ende 2019 eine Konzipientin im Ausmaß von 20 Wochenstunden an. Für den hier betreffenden Zeitraum der Rechtsmittelausführung stand mir meine Konzipientin jedoch nicht mehr zur Arbeitsentlastung zur Verfügung, da sich diese ab Herbst 2021 in Karenz befand.

4.4. Im vorliegenden Fall standen mir nach Abzug der ersten 4 Wochen noch weitere 48 Wochen für die Verfassung der Rechtsmittelschrift zur Verfügung, sohin mehr als das Zehnfache des sonst zur Verfügung stehenden Zeitrahmens für die Erstellung einer Rechtsmittelschrift.

Den AHK ist, gekoppelt an eine Bemessungsgrundlage für schöffengerichtliche Verfahren, ein Fixbetrag für die Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde sowie Berufung zu entnehmen, unabhängig von dem Umfang des betreffenden Verfahrens. In jedem Verfahren, ganz egal welcher Größe, sei es auch noch so klein, gebührt jedenfalls eine Frist von 4 Wochen für die Erstellung eines Rechtsmittels. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass in der Regel kein Rechtsanwalt die gesamte Dauer der vierwöchigen Rechtsmittelfrist einzig und allein für die Ausarbeitung des einen betreffenden Rechtsmittels aufwendet, wäre dies etwa auch im Hinblick auf eine weitere Urteilszustellung im betreffenden Zeitraum überhaupt nicht möglich, da dann allenfalls parallel ein weiteres Rechtsmittel zu verfassen wäre. Somit ist es nicht ausreichend, weil nicht sachgerecht, den in der AHK festgesetzten Betrag lediglich mit dem Faktor 10 wegen der 10fachen Überschreitung der gesetzlichen 4-Wochen-Frist zu multiplizieren. Verallgemeinert kann gesagt werden, dass in den allermeisten Strafverfahren nach ein bis zwei Verhandlungstagen ein Urteil gefällt wird. Verfahren mit einer darüber hinausgehenden Anzahl an Verhandlungstagen sind bereits die Ausnahme. Vom Arbeitsaufwand kann für diese 1- bis 2- tägigen Standardverfahren gesagt werden, dass die Rechtsmittelausführung in diesen Verfahren ebenfalls in 1-2 Tagen ausgearbeitet werden kann.

Im Hinblick auf den Umstand, dass bei einer fokussierten Arbeitsweise die Erstellung einer einfachen Standardrechtsmittelschrift binnen einiger weniger Tage zu bewältigen ist, ist

eine Multiplikation der laut AHK gebührenden Kosten des gegenständlichen Rechtsmittels zzgl Einheitssatz bei einer Berechnung nach Wochen mit dem Faktor 43 vorzunehmen.

Um überdies auch der verfassungsgerichtlichen Judikatur gerecht zu werden und eben durch einen angemessene Vergütung existenzbedrohende Gefahren zu minimieren ist unter Berücksichtigung meiner persönlichen Umstände und meiner Mehrbelastung, des weit überhöhtem Arbeitsaufwands und eigener Anspannung zur Hintanhaltung schwerwiegender wirtschaftlicher Schäden ein Erschwerniszuschlag von 5.000% geboten.

5. Wenn jedoch aufgrund verfassungsgerichtlicher Erwägungen auch der Ausgleich der Existenzbedrohung durch eine angemessene Entlohnung zu erfolgen hat, dann würde es dazu in einem systemwidrigen, nicht zu lösenden Widerspruch stehen, mir in der Folge auf den solcherart sachgerecht ermittelten Vergütungsanspruch einen pauschalen Abschlag aufzubürden, welcher wiederum in keiner Relation zum tatsächlichen Mehraufwand sowie meinen persönlichen Umständen steht.

Ungeachtet der persönlichen besonderen Umstände und dem erklärten Zweck von § 16 Abs 4 RAO auch mögliche Existenzbedrohungen abzuwenden, wäre im vorliegenden Fall jedenfalls auch ein pauschaler Abschlag aus teleologischen Erwägungen im vorliegenden Fall unsachlich und systemwidrig. Wie bereits ausgeführt, bereit die Verfassung eines Rechtsmittels in einem unvergleichbaren Monsterumfang wie dem gegenständlichen einen im Vergleich zu sonstigen (Monster-)Verfahren exponentiell steigendem Mehraufwand. Ein pauschaler Abschlag ist daher nicht gerechtfertigt. Der pauschale Abschlag stellt auf ein Abnehmen der erforderlichen Vorbereitungszeit im Rahmen von mehrtägigen mündlichen Verhandlungen ab und ist sohin die Anwendung eines solchen auf den vorliegenden Fall einer rein schriftlichen bzw dem Aktenstudium gewidmeten Tätigkeit in keiner Weise anwendbar.

Da im gegenständlichen Verfahren die Sachlage unstrittig ist und nur eine Rechtsfrage zu klären ist, ist gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:I) Feststellungen:

Aufgrund der unstrittigen Aktenlage wird festgestellt:

Der Beschwerdeführer wurde mit Bescheid des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien vom 1.8.2017 gemäß § 45 Abs. 1 RAO zum Verfahrenshelfer des Dr. C. D. im ...-Verfahren, welches vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien zur GZ ... geführt wurde, bestellt.

Der erste Verhandlungstag im gegenständlichen Strafverfahren hat am 12.12.2017 stattgefunden.

Der Beobachtungszeitraum läuft im gegenständlichen Strafverfahren daher jeweils von 12.12. 00:00 Uhr eines Jahres bis zum 11.12. 24:00 Uhr des Nachfolgejahres.

Für den gegenständlichen Antrag ist, wie sich aus den nachfolgende Ausführungen ergibt, der Zeitraum vom 12.12.2021 00:00 Uhr bis zum 11.12.2022 24:00 Uhr (zweites Verhandlungsjahr) als Beobachtungszeitraum relevant.

Die schriftliche Urteilsausfertigung des Landesgerichts für Strafsachen Wien im Verfahren zur GZ ... wurde am 28.1.2022 per WebERV dem Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Strafverteidiger des verurteilten Dr. C. D. zugestellt.

Gegen dieses Urteil wurden vom verurteilten Dr. C. D., welcher durch den Beschwerdeführer als Strafverteidiger vertreten wurde, am 28.1.2022 Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung angemeldet.

Wegen

- 1) des immensen Verfahrensumfangs (im Hinblick auf 168 Verhandlungstage mit äußerst umfangreichen Protokollen und zudem eines enorm umfangreichen, aus mehr als 5.000 Ordnungsnummern bestehenden Aktes) und
- 2) des Umstands, dass die schriftliche Urteilsausfertigung den Umfang von 1280 Seiten aufwies,

wurde gemessen an der Ausfertigungszeit des Urteils für das Erstgericht von 13 Monaten und 28 Tagen vom Landesgericht für Strafsachen Wien mit Beschluss vom 21.3.2022 die Frist zur Rechtsmittelausführung um 10 Monate verlängert.

Insgesamt wurden daher dem Beschwerdeführer für die Rechtsmittelausführungen ein Zeitraum von 10 Monaten und 4 Wochen zugestanden. Wenn man diese Frist mit dem der Entscheidungszustellung am 28.1.2022 nachfolgenden Tag, daher am 29.1.2022, beginnen lässt, endete diese Gesamtfrist mit dem Ablauf des 26.12.2022. In diesem Zeitraum liegen 332 Tage. Durch 7 dividiert ergibt das 47,43 Wochen.

Wenn man daher diese Zehnmonatsfrist mit dem Zeitpunkt des Ablaufs der gesetzlichen Vierwochenfrist für die Einbringung einer Nichtigkeitsbeschwerde, daher mit dem 26.2.2022, beginnen lässt, begann diese Fristverlängerung mit dem 26.2.2022 und endete diese mit dem Ablauf des 26.12.2022. In diesem Zeitraum liegen 304 Tage. Durch 7 dividiert ergibt das 43,43 Wochen.

Bei Zugrundelegung der Umrechnungsregel des § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO entspräche dieser Zeitraum 434 Verhandlungsstunden i.S.d. § 16 Abs. 4 erster Satz RAO.

Der Beschwerdeführer hat die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Strafberufung am 11.12.2022 fertig gestellt und bei Gericht eingebracht. Diese wendeten sich gegen sämtliche Schuldsprüche und das Strafausmaß von 6 Jahren Freiheitsstrafe.

Im Hinblick auf diesen Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien besteht kein Zweifel und ist festzustellen, dass der mit der Ausführung der

gegenständlichen Nichtigkeitsbeschwerde und der gegenständlichen Strafberufung verbundene Aufwand exorbitant den Aufwand übersteigt, welcher üblicherweise mit der Ausführung der gegenständlichen Nichtigkeitsbeschwerde und der gegenständlichen Strafberufung verbunden ist, und dieser Aufwand es dem Beschwerdeführer weitgehend unmöglich gemacht hat, bis zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Rechtsmittelschriftsätze auch in anderen Causen eine rechtsanwaltliche Vertretungstätigkeit auszuführen. Der Nichtzuspruch einer Entschädigung würde daher als eine existenzbedrohende Lage für den Beschwerdeführer bewirken.

Zum Ausmaß der mit den Rechtsmittelausfertigungen verbundenen überdurchschnittlichen Aufwände ist im Hinblick auf die durch ein Gericht ausgesprochene Verlängerung der Rechtsmittelausführungsfrist nach Auslegung des Verwaltungsgerichts maßgeblich auf die Erwägungen und Sachverhaltsfeststellungen abzustellen, auf welche das Landesgericht für Strafsachen Wien seinen Fristverlängerungsbeschluss gestützt hat.

Mangels gegenteiliger Indizien ist daher dem Landesgericht für Strafsachen dahingehend zu folgen, dass die mit den Rechtsmittelausführungen verbundenen überdurchschnittlichen Aufwände deshalb weit über dem durchschnittlichen Ausmaß einer Ausfertigung einer Nichtigkeitsbeschwerde und einer Strafberufung lagen, weil:

- 1) in dem den Rechtsmitteln zugrunde gelegenen Verfahren der Verfahrensumfang immens war, was sich insbesondere aus dem Umstand, dass 168 Verhandlungstage mit äußerst umfangreichen Protokollen erforderlich waren, und
- 2) der Straftat enorm umfangreich ist, nämlich insbesondere aus mehr als 5.000 Ordnungsnummern besteht, und
- 3) die zu bekämpfende schriftliche Urteilsausfertigung den Umfang von 1280 Seiten aufweist.

Ein gewisses Indiz für die Exorbitanz des mit diesen Rechtsmittelausführungen verbundenen Aufwands bildet auch das Faktum, dass für das Landesgericht die Ausfertigungszeit des Urteils in der Dauer von 13 Monaten und 28 Tagen in Anspruch genommen hat.

Wie zutreffend von der belangten Behörde festgestellt, wurde der gegenständliche Antrag rechtzeitig eingebracht.

II) rechtliche Würdigung:

II.1) maßgebliche Rechtslage:

Die von der Rechtsanwaltschaft im Rahmen der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen werden grundsätzlich durch die vom Bund dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag gemäß § 47 Abs. 1 RAO zu leistende Vergütung abgegolten.

Der einzelne Rechtsanwalt erwirbt im Allgemeinen durch seine Leistungen in einem Verfahren, in dem er gemäß § 45 RAO bestellt wurde, gegenüber der Rechtsanwaltskammer – abgesehen vom Anspruch auf anteilmäßige Anrechnung auf die Beiträge gemäß § 16 Abs. 3 RAO – keinen individuellen Vergütungsanspruch.

Von diesem Grundsatz normiert § 16 Abs. 4 RAO eine Ausnahme:

Wird der Rechtsanwalt im besonderen Umfang in Anspruch genommen, so gebührt ihm eine individuelle Vergütung. Dabei wird in § 16 Abs. 4 erster Satz RAO daran angeknüpft, dass der betreffende Rechtsanwalt, dessen Vergütungsanspruch zu bemessen ist, mehr als zehn Verhandlungstage oder 50 Verhandlungsstunden in Anspruch genommen wurde, indem gesagt wird, "er" (der Rechtsanwalt) hat Anspruch auf eine Vergütung für "alle darüber hinausgehenden Leistungen".

§ 16 Abs. 4 RAO geht von einer jahresweisen Betrachtung für die Prüfung des Erreichens des Schwellenwerts aus (arg. "Verfahren, in denen der [...] Rechtsanwalt innerhalb eines Jahres ab dem ersten von ihm geleisteten Verhandlungstag mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird").

Für die Prüfung des allfälligen Vergütungsanspruchs ist daher ab dem ersten Verhandlungstag jedes Verhandlungsjahr für sich in Hinblick auf die Anspruchsvoraussetzungen des § 16 Abs. 4 RAO zu prüfen (vgl. zur jahresweisen Betrachtung VwGH 20.9.2022, Ra 2022/03/0098).

Die Sondervergütung für umfangreiche Verfahren nach § 16 Abs. 4 RAO setzt die Verrichtung von mehr als zehn Verhandlungstagen oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden (oder eine entsprechende Verlängerung der Rechtsmittelfrist nach § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO) in einem Verfahren innerhalb eines Jahres voraus. Sie umfasst aber nach dem klaren Wortlaut des § 16 Abs. 4 erster Satz RAO nur die "darüber hinausgehenden Leistungen", sodass eine Tätigkeit im Umfang von zehn Verhandlungstagen oder 50 Verhandlungsstunden (bzw. einer entsprechenden "gleichzuhaltenden" Verlängerung der Rechtsmittelfrist) ohne Anspruch auf Sondervergütung zu leisten ist. Mit der Novelle BGBl. I 159/2013 hat der Gesetzgeber zudem eine eindeutige Regelung für die zeitliche Einordnung der Leistungen geschaffen. Demnach bleiben die zu Beginn der Tätigkeit des Verfahrenshelfers verrichteten Leistungen (im Umfang bis zum Erreichen des gesetzlichen Schwellenwerts) "sondervergütungsfrei", sodass sich der Anspruch auf angemessene Vergütung nach § 16 Abs. 4 RAO nicht auf jene Leistungen beziehen kann, die bis zum Erreichen des gesetzlichen Schwellenwertes erbracht werden (VwGH 10.10.2018, Ra 2017/03/0061).

Nach § 16 Abs. 4 RAO sind für das Erreichen des Schwellenwerts nicht ausschließlich tatsächlich verrichtete Verhandlungstage bzw. Verhandlungsstunden zu berücksichtigen, sondern nach der Fiktion des § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO "bei Verfahren, in denen das Gericht unter Heranziehung von § 285 Abs. 2 StPO eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rechtsmittels beschließt, die Tätigkeit zur Erstellung der Rechtsmittelschrift in Ansehung jeder vollen Woche, um die die Rechtsmittelfrist verlängert wurde, der Teilnahme an zehn Verhandlungsstunden gleichzuhalten".

Dieser obangesprochene § 16 Abs. 4 RAO in der seit dem 1.4.2020 geltenden Fassung BGBl. I Nr. 19/2020 lautet:

„(1) Der Rechtsanwalt kann sein Honorar mit der Partei frei vereinbaren. Er ist jedoch nicht berechtigt, eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich zu lösen.

(2) Der nach den §§ 45 oder 45a bestellte Rechtsanwalt hat die Vertretung oder Verteidigung der Partei nach Maßgabe des Bestellungsbescheides zu übernehmen und mit der gleichen Sorgfalt wie ein frei gewählter Rechtsanwalt zu besorgen. Er hat an die von ihm vertretene oder verteidigte Partei, vorbehaltlich weitergehender verfahrensrechtlicher Vorschriften, nur so weit einen Entlohnungsanspruch, als ihr der unterlegene Gegner Kosten ersetzt.

(3) Für die Leistungen, für die die nach den §§ 45 oder 45a bestellten Rechtsanwälte zufolge verfahrensrechtlicher Vorschriften sonst keinen Entlohnungsanspruch hätten, haben die in der Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte an diese Rechtsanwaltskammer einen Anspruch darauf, daß sie jedem von ihnen aus dem ihr zugewiesenen Betrag der Pauschalvergütung einen gleichen Anteil auf seinen Beitrag zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung anrechnet, soweit nicht ein Anspruch auf Vergütung nach Abs. 4 besteht.

(4) In Verfahren, in denen der nach den §§ 45 oder 45a bestellte Rechtsanwalt innerhalb eines Jahres ab dem ersten von ihm geleisteten Verhandlungstag mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird, hat er unter den Voraussetzungen des Abs. 3 für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen an die Rechtsanwaltskammer Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Auf Antrag des Rechtsanwalts ist bei Verfahren, in denen das Gericht unter Heranziehung von § 285 Abs. 2 StPO eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rechtsmittels beschließt, die Tätigkeit zur Erstellung der Rechtsmittelschrift in Ansehung jeder vollen Woche, um die die Rechtsmittelfrist verlängert wurde, der Teilnahme an zehn Verhandlungsstunden gleichzuhalten; Entsprechendes gilt im Fall der Verlängerung der Frist für die Gegenausführung zum Rechtsmittel unter Heranziehung von § 285 Abs. 4 zweiter Satz StPO. Der Antrag auf Vergütung ist vom Rechtsanwalt bei sonstigem Ausschluss bis spätestens zum 31. März des auf das abgelaufene Kalenderjahr, in dem der Rechtsanwalt seine Leistungen erbracht hat, folgenden Jahres bei der Rechtsanwaltskammer einzubringen. Auf diese Vergütung ist dem Rechtsanwalt auf sein Verlangen nach Maßgabe von Vorschußzahlungen nach § 47 Abs. 5 letzter Satz von der Rechtsanwaltskammer ein angemessener Vorschuß zu gewähren. Über die Höhe der Vergütung sowie über die Gewährung des Vorschusses und über dessen Höhe entscheidet der Ausschuß. Im Rahmen der Festsetzung der angemessenen Vergütung sind die vom Rechtsanwalt in seinem Antrag verzeichneten Leistungen entsprechend der zeitlichen Abfolge ihrer Erbringung zu berücksichtigen und zu beurteilen. Ist die Vergütung, die der Rechtsanwalt erhält, geringer als der ihm gewährte Vorschuß, so hat der Rechtsanwalt den betreffenden Betrag dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zurückzuerstatten.

(5) Die Regelungen der Abs. 3 und 4 sind auch sinngemäß anzuwenden, wenn sich der Entlohnungsanspruch eines nach § 61 Abs. 3 StPO bestellten Amtsverteidigers trotz Ausschöpfung der ihm zur Hereinbringung zumutbaren Schritte als uneinbringlich erweist und dies vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer festgestellt wurde.“

Der Vergütungsanspruch wird daher gemäß § 16 Abs. 4 erster Satz RAO vom Erreichen eines – an einer Durchschnittsbetrachtung orientierten – "Schwellenwertes" der Belastung des betreffenden Rechtsanwalts abhängig gemacht.¹¹

Nur in den "überlangen" Verfahren im Sinne des § 16 Abs. 4 erster Satz RAO oder im Hinblick auf die Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde und Strafberufung, im Hinblick auf welche durch das Gericht die Frist zur Rechtsmittelausfertigung

¹¹ Vgl. VwGH 3.9.2001, 99/10/0206

entsprechend verlängert wurde ¹², besteht daher ein (individueller) Vergütungsanspruch nach der soeben zitierten Gesetzesstelle.

Durch die Festsetzung des "Schwellenwertes" in § 16 Abs. 4 erster Satz RAO kommt (u.a.) zum Ausdruck, dass mit der individuellen Vergütung nach dieser Gesetzesstelle nur jene Leistungen (angemessen) vergütet werden sollen, die über das – mit der Pauschalvergütung berücksichtigte – "Normalmaß" hinausgehen. Soweit es um die nicht in der Verrichtung der Hauptverhandlung bestehenden ("Neben"-) Leistungen des Verteidigers geht, ist zu bedenken, dass solche Leistungen typischerweise auch bei nicht "überlangen" Verfahren anfallen und in diesem Fall nicht individuell vergütet werden. Nach dem System des Gesetzes gibt es also – wie in § 16 Abs. 4 RAO zum Ausdruck kommt – einen "vergütungsfreien" Teil der in "überlangen" Verfahren erbrachten Leistungen. Es entspricht einer am Gleichheitssatz orientierten Auslegung, den vergütungsfreien Teil mit dem Ausmaß jener Leistungen in Beziehung zu setzen, der dem typischerweise mit Verfahren, bei denen der Leistungsumfang des Rechtsanwalts den Schwellenwert nicht überschreitet, verbundenen Ausmaß entspricht.¹³

Zur Bestimmung des § 16 Abs. 4 RAO führte der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 29.11.2018, G112/2018, aus wie folgt:

„1.1.2. Aus den Materialien zu § 16 Abs 4 RAO idF BGBl I 111/2007 (Erläut zur RV 303 BlgNR 23. GP, 22 f.) wird die Absicht des Gesetzgebers deutlich. Die Verhandlungszeit soll – neben der Abfassung der Nichtigkeitsbeschwerde gemäß § 285 Abs 2 StPO – als Maßstab für die Beurteilung des Verfahrensaufwandes für den Verfahrenshelfer dienen:

"[...] Zur Ermittlung der maßgeblichen Grenze von zehn Verhandlungstagen bzw von fünfzig Verhandlungsstunden ist nach dem Gesetzeswortlaut dabei nur auf die tatsächliche Verhandlungstätigkeit vor Gericht abzustellen; wird diese nicht überschritten, ist nach der Intention des Gesetzgebers aber etwa auch nicht der – kaum überprüfbare – zeitliche Aufwand zu berücksichtigen, der mit der Abfassung von Schriftsätzen verbunden ist."

(...)

2.1. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art 140 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken zu beschränken (vgl VfSlg 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene

¹² Nach § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO sind für das Erreichen des Schwellenwerts i.S.d. § 16 Abs. 4 erster Satz RAO nicht ausschließlich tatsächlich verrichtete Verhandlungstage bzw. Verhandlungsstunden zu berücksichtigen, sondern nach der Fiktion des § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO "bei Verfahren, in denen das Gericht unter Heranziehung von § 285 Abs. 2 StPO eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rechtsmittels beschließt, die Tätigkeit zur Erstellung der Rechtsmittelschrift in Ansehung jeder vollen Woche, um die die Rechtsmittelfrist verlängert wurde, der Teilnahme an zehn Verhandlungsstunden gleichzuhalten".

¹³ Vgl. VwGH 28.2.2006, 2002/06/0083

Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003).

2.2. Soweit zulässig, ist der Antrag jedoch nicht begründet.

In seinem Erkenntnis VfSlg 12.638/1991 stellte der Verfassungsgerichtshof gemäß Art 140 Abs 4 B-VG fest, dass § 16 Abs 2 RAO, RGBl 96/1868, idF BGBl 570/1973 verfassungswidrig war. Nach der in diesem Verfahren geltenden Rechtslage war neben der Pauschalvergütung keine weitere Vergütung für erbrachte Verfahrenshilfeleistungen vorgesehen. Mit § 16 Abs 4 RAO idF BGBl 474/1990 wurde die Möglichkeit der Beantragung einer "Sondervergütung" unter der Voraussetzung geschaffen, dass der bestellte Verfahrenshelfer in einem Verfahren innerhalb eines Jahres an mehr als zehn Verhandlungstagen oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird. Das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 idF BGBl I 111/2007 ergänzte § 16 Abs 4 RAO dahingehend, dass in Verfahren, in denen das Gericht gemäß § 285 Abs 2 StPO eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rechtsmittels verfügt, die Tätigkeit zur Erstellung der Rechtsmittelschrift in Ansehung jeder vollen Woche, um die die Rechtsmittelfrist verlängert wurde, der Teilnahme an zehn Verhandlungsstunden gleichzuhalten ist.

Die Materialien (Erläut zu RV 303 BlgNR, 23. GP, 22 f.) zu § 16 Abs 4 RAO idF BGBl I 111/2007 (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008) erläutern hiezu wie folgt:

"Mit der vorgeschlagenen Erweiterung des § 16 Abs 4 RAO soll den praktischen Erfahrungen im Zusammenhang mit der ordnungsmäßigen Festsetzung der sog 'Sonderpauschalvergütung', also der Abgeltung von Verfahrenshilfeleistungen in überdurchschnittlich lang dauernden Verfahren, Rechnung getragen werden. Nach § 16 Abs 4 erster Satz RAO setzt der Anspruch des zum Verfahrenshelfer bestellten Rechtsanwalts auf Sondervergütung insbesondere voraus, dass der Rechtsanwalt im betreffenden Verfahren innerhalb eines Jahres mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird. Übersteigen die im konkreten Verfahren pro Jahr erbrachten Verfahrenshilfeleistungen diesen Umfang nicht, so besteht kein Anspruch (wobei freilich auch solche Verfahrenshilfeleistungen vom Rechtsanwalt letztlich nicht unentgeltlich zu erbringen sind, sondern von der Republik Österreich im Rahmen der allgemeinen Pauschalvergütung nach § 47 Abs 1 RAO abgegolten werden). Zur Ermittlung der maßgeblichen Grenze von zehn Verhandlungstagen bzw von fünfzig Verhandlungsstunden ist nach dem Gesetzeswortlaut dabei nur auf die tatsächliche Verhandlungstätigkeit vor Gericht abzustellen; wird diese nicht überschritten, ist nach der Intention des Gesetzgebers aber etwa auch nicht der – kaum überprüfbare – zeitliche Aufwand zu berücksichtigen, der mit der Abfassung von Schriftsätzen verbunden ist. Dies scheint freilich dort nicht sachgerecht, wo das Gesetz selbst auf die besondere Komplexität und den besonderen Umfang einer Rechtssache Bedacht nimmt und anerkennt, dass mit der üblicherweise für die Erstellung einer Rechtsmittelschrift zur Verfügung stehenden Zeit nicht das Auslangen gefunden werden kann. Eine solche Verlängerung der Rechtsmittelfrist durch das Gericht sieht – im Gefolge der E des VfGH vom 16.3.2000, AZ G151/99 – derzeit ausdrücklich § 285 Abs 2 StPO vor, dies für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde (und der Gegenausführung dazu). Hinsichtlich der Rechtsmittel in solchen 'Monsterverfahren', in denen der ganz besondere Aufwand, der mit der Erstellung des Rechtsmittels verbunden ist, durch die Entscheidung des Gerichts auf Verlängerung der Rechtsmittelfrist letztlich objektiviert ist, scheint es auch angemessen, auf diesen im Rahmen der Sondervergütung nach § 16 Abs 4 RAO besonders Bedacht zu nehmen. Der Vorschlag sieht daher vor, dass auf Antrag des die Gewährung einer Sondervergütung verlangenden Rechtsanwalts bei solchen Verfahren, in denen das Gericht unter Heranziehung des § 285 Abs 2 StPO (was sowohl hinsichtlich anderer Rechtsmittel als auch anderer Verfahrensarten möglich scheint) eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rechtsmittels beschließt, jede volle Woche, um die die Rechtsmittelfrist verlängert wurde, einer Tätigkeit des Rechtsanwalts im Ausmaß von zehn Verhandlungsstunden gleichzuhalten ist. Klarzustellen ist gleichzeitig, dass diese Fiktion lediglich bei der Ermittlung der 'Sondervergütungsgrenze' von 50 Verhandlungsstunden zum Tragen kommt; bei der Festsetzung der Höhe der Entlohnung des Rechtsanwalts für das Rechtsmittel ist sie dagegen nicht in gleicher Weise heranzuziehen."

2.2.1. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bestehen gegen eine Pauschalvergütung der im Rahmen der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen, durch die nicht die Leistung des einzelnen, sondern die der Rechtsanwaltschaft in ihrer Gesamtheit abgegolten wird und die daher jedem Rechtsanwalt – gleichgültig, ob und in welchem Umfang er Verfahrenshilfe geleistet hat – zugutekommt, keine Bedenken (vgl

VfSlg 12.638/1991 mwN). Die Pauschalvergütung hat jedenfalls sachgerecht und verhältnismäßig ausgestaltet zu sein (vgl VfSlg 6945/1972).

2.2.2. Vor diesem Hintergrund ist dem Gesetzgeber aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegenzutreten, wenn einem Verfahrenshelfer erst bei Erreichen eines objektivierbaren Schwellenwertes von mehr als zehn Verhandlungstagen oder 50 Verhandlungsstunden ein Anspruch auf Sondervergütung gewährt wird. Diese Regelung gewährleistet insbesondere, dass der Verfahrenshelfer lediglich für Leistungen in besonders aufwändigen Verfahren entlohnt wird, die in nachvollziehbarer Weise erbracht wurden. Dem Gesetzgeber ist auch nicht entgegenzutreten, wenn er in diesem Zusammenhang nicht auch den kaum überprüfbaren Aufwand berücksichtigt, der mit der Abfassung von Schriftsätzen verbunden ist (vgl Erläut zur RV 303 BlgNR 23. GP, 22 f.).

Bei den geleisteten Verhandlungsstunden handelt es sich daher um einen sachlichen Anknüpfungspunkt für die Gewährung einer Sondervergütung neben der allgemeinen Pauschalvergütung.

Der Gesetzgeber trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass insbesondere das Verfassen von umfangreichen Rechtsmitteln zu einem erheblichen Aufwand führen kann. Die gesetzliche Fiktion, dass bei Verfahren, in denen das Gericht gemäß § 285 Abs 2 StPO eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rechtsmittels beschließt, die Tätigkeit zur Erstellung der Rechtsmittelschrift in Ansehung jeder vollen Woche, um die die Rechtsmittelfrist verlängert wurde, der Teilnahme an zehn Verhandlungsstunden gleichzuhalten ist, besteht in Strafverfahren für die Abfassung einer Nichtigkeitsbeschwerde. Die Fristverlängerung kann sich insbesondere im Hinblick auf Art 6 EMRK als notwendig erweisen (vgl hierzu VfSlg 15.786/2000). Dass § 16 Abs 4 RAO eine solche Regelung für Zivilverfahren nicht vorsieht, ist vor allem den wesentlichen Unterschieden zwischen Straf- und Zivilverfahren geschuldet. Eine Fristverlängerung ist in Strafverfahren alleine im Falle extremen Umfangs des Verfahrens vorgesehen. Ob ein solcher "Extremfall" vorliegt, hat gemäß § 285 Abs 3 StPO der Vorsitzende des erkennenden Gerichtes unanfechtbar im Rahmen einer Gesamtschau des Verfahrens zu beurteilen (s hierzu auch Ratz in Fuchs/Ratz WK StPO § 285 Rz 18 [Stand: 16.5.2017, rdb.at]). Es ist dem Gesetzgeber daher aus gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten nicht entgegenzutreten, wenn bei der Frage, ob ein besonders komplexes bzw umfangreiches Strafverfahren vorliegt, auf eine Entscheidung des mit der Sache befassten Gerichtes abgestellt wird. Dies gewährleistet zudem aus verwaltungsökonomischen Überlegungen eine für die jeweilige Rechtsanwaltskammer einfach handhabbare Regelung, um sicherzustellen, dass Verfahrenshelfern, die objektivierbar in einem besonders aufwändigen Verfahren bestellt wurden, zeitnahe eine Sondervergütung gemäß § 16 Abs 4 RAO erhalten.

Dass bei Zivilverfahren alleine auf die Verhandlungszeit abgestellt wird, verstößt vor diesem Hintergrund nicht gegen den Gleichheitssatz. Neben dem Verhandlungsaufwand besteht hier – im Gegensatz zu bestimmten Strafverfahren – kein in verwaltungsökonomischer Weise objektivierbarer Anknüpfungspunkt zur Feststellung eines notwendigen "außergewöhnlichen Verfahrensaufwandes".

Schließlich erfolgen Verfahrenshilfeleistungen auch nicht unentgeltlich, die in Verfahren erbracht werden, in denen die Schwellenwerte des § 16 Abs 4 RAO nicht erreicht werden. Diese werden nämlich vom Bund im Rahmen der allgemeinen Pauschalvergütung gemäß § 47 Abs 1 RAO abgegolten (vgl Erläut zur RV 303 BlgNR 23. GP, 22).“

In seinen Erkenntnissen vom 18.5.2010, 2009/06/0263; vom 10.10.2018, Zl. Ra 2017/03/0061 bis 0062, vom 13.11.2019, Zl. Ra 2019/03/0014 und vom 29.1.2025, Ro 2024/07/0001, stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass die

Anrechnungsregel des § 16 Abs. 4 RAO nicht über die Ermittlung der „Sondervergütungsgrenze“ hinaus zur Anwendung gelangt, sodass bei der Festsetzung der Höhe der Entlohnung für ein Rechtsmittel diese nicht zum Tragen kommt. Zudem wurde hervorgehoben, dass die Höhe der Entlohnung auf geeignete Weise, wie etwa durch die Zuerkennung eines angemessenen Zuschlags nach den AHK (daher nach § 4 AKH in der Fassung bis zur Novelle vom 24.6.2021, bzw. seit dem Geltungsbeginn dieser Novelle am 1.7.2021 nach § 2 Abs. 2 AHK) vorzunehmen ist.

In dem zu einer Vergütung gemäß § 16 Abs. 4 RAO für den mit einer Rechtsmittelausführung verbundenen Aufwand ergangenen Erkenntnis vom 18.5.2010, 2009/06/0263, gelangte der Verwaltungsgerichtshof zum Auslegungsergebnis, dass die Bestimmung des § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO nicht bloß dann zur Anwendung gelange, wenn im konkreten Verhandlungsjahr die Vorgabe des § 16 Abs. 4 erster Satz RAO noch nicht eingetreten sei. Vielmehr sei in einer Konstellation, in welcher in einem Verhandlungsjahr sowohl die einen Vergütungsanspruch erst auslösende Erreichung der Sondervergütungsschwelle von 10 Verhandlungstagen bzw. 50 Verhandlungsstunden i.S.d. § 16 Abs. 4 erster Satz RAO als auch die einen Vergütungsanspruch erst auslösende Sondervergütungsschwelle einer Rechtsmittelausführungsfristverlängerung von jedenfalls fünf Wochen i.S.d. § 16 Abs. 4 zweiter Satz i.V.m. erster Satz RAO eingetreten sei, bei der Ermittlung des Vergütungsanspruchs der Umstand der Verlängerung der Rechtsmittelausführungsfrist entsprechend zu berücksichtigen, sodass in diesem Fall die bloße Entgeltung der Rechtsmittelausführung mit den Honoraransätzen der AHK nicht ausreichend sei.

Nach § 16 Abs. 4 RAO hat die Kammer nicht etwa die angemessene Entlohnung eines Wahlverteidigers, der auf Grund vertraglicher Vereinbarung mit seinem Klienten tätig wurde, zu bemessen, sondern eine „angemessene Vergütung“ für einen gemäß § 41 StPO vom Gericht beigegebenen und gemäß § 45 RAO von der Rechtsanwaltskammer bestellten Rechtsanwalt, der somit auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Pflichtenverhältnisses im Rahmen der Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft an der Rechtspflege tätig wird, festzusetzen.

"Angemessen" ist jene Vergütung, die sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme darauf, was in gleich gelagerten Fällen geschieht, ergibt. Bei der Bemessung ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Vergütung nicht zuletzt der Abwendung der vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 12.638/1991 dargelegten Auswirkungen der Belastung der Rechtsanwälte durch überlange Verfahren, die bis zur Existenzbedrohung gehen können, dient.¹⁴ Maßgeblich ist somit, in welcher Höhe die Vergütungen für gemäß § 45 RAO bestellte Rechtsanwälte in Fällen mit vergleichbarem Leistungsumfang bemessen werden.

Bei einem Antrag auf Sondervergütung gemäß § 16 Abs. 4 RAO ist daher zu beurteilen, ob durch die geltend gemachten Zuschläge die vom Verfahrenshilfeverteidiger im jeweiligen Strafverfahren erbrachten, notwendigen Leistungen, die über die außerhalb einer Hauptverhandlung erbrachten notwendigen Leistungen eines Verteidigers in einem typischen, den Schwellenwert des § 16 Abs. 4 RAO nicht übersteigenden Strafverfahren hinausgingen, nach den dargelegten Kriterien ausreichend abgegolten werden.¹⁵

Als Richtlinie für die Bemessung des Sondervergütungsanspruchs können die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag herausgegebenen Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) herangezogen werden.¹⁶ Diesen kommt als kodifiziertes Gutachten über die Angemessenheit der im Rechtsanwaltstarifgesetz nicht näher geregelten anwaltlichen Leistungen für die Honorarberechnung Bedeutung zu, sofern zwischen Rechtsanwalt und Mandanten keine Honorarvereinbarung geschlossen wurde und kein gesetzlicher Tarif besteht.¹⁷

Im ebenfalls zu einer Vergütung gemäß § 16 Abs. 4 RAO ergangenen Erkenntnis des erkennenden Gerichts vom 26.8.2022, GZ VGW-101/042/778/2022, führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19.6.2024, GZ Ra 2023/03/0004; aus:

1 Der Mitbeteiligte war mit Bescheid des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien (die belangte Behörde und nunmehrige Revisionswerberin) vom 23. Oktober 2017 gemäß § 45

¹⁴ Vgl. zum Ganzen VwGH 26.5.2008, 2006/06/0264

¹⁵ Vgl. VwGH 28.2.2006, 2002/06/0083

¹⁶ Vgl. zu den früheren Autonomen Honorarrichtlinien VwGH 4.11.2002, 2000/10/0050

¹⁷ Vgl. VwGH 17.12.2009, 2009/06/0144; 29.1.2025, Ro 2024/07/0001

Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868 in der Fassung BGBl. I Nr. 19/2020, zum Verfahrenshilfeverteidiger eines Angeklagten in einem näher bezeichneten Strafverfahren vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien bestellt worden.

2 Für seine vom 18. Dezember 2019 bis 4. Dezember 2020 im Strafverfahren erbrachten Leistungen begehrte der Mitbeteiligte mit Antrag vom 31. März 2021 gemäß § 16 Abs. 4 RAO eine Vergütung von € 295.466,40 (brutto), abzüglich der Vergütung für zehn (näher bezeichnete) Verhandlungstage. Des Weiteren beantragte er die Gewährung eines Erschwerniszuschlages nach § 4 der Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) und - wegen des Freispruchs hinsichtlich zweier Anklagefakten - die Zuerkennung eines Erfolgsszuschlags in Höhe von € 174.462,42 (brutto) für die Jahre 2018 bis 2020.

3 Mit Bescheid vom 2. November 2021 gab die belangte Behörde dem Antrag des Mitbeteiligten in Höhe von € 86.831,14 (brutto) statt und wies das Mehrbegehren ab.

Begründend führte die belangte Behörde - auf das hier Wesentliche zusammengefasst - aus, dass mangels Vorliegens eines komplexen Verfahrens ein Erschwerniszuschlag gemäß der (mit 1. Juli 2021 aufgehobenen) Bestimmung des § 4 AHK nicht zuzuerkennen sei. Auch ein Erfolgsszuschlag nach § 12 AHK komme bei Verfahrenshilfen nicht in Betracht. Bei Berechnung einer angemessenen Vergütung sei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Fällen, in denen die Schwellenwerte um einige Tage überschritten worden seien, von den Ansätzen der AHK ausgehend ein Abschlag in Höhe von 25 % gerechtfertigt. Da bei besonders umfangreichen Verfahren der Aufwand für Verhandlungen mit zunehmender Verfahrensdauer weiter sinke, sei ein Abschlag für den 21. bis 30. Verhandlungstag in Höhe von 33,33 % und für jeden darüberhinausgehenden remunerierbaren Verhandlungstag in Höhe von 40 % zu berücksichtigen.

4 Der dagegen erhobenen Beschwerde des Mitbeteiligten gab das Verwaltungsgericht Wien mit dem angefochtenen Erkenntnis statt, indem es eine Vergütung in der Höhe von € 350.608,99 (brutto) zuerkannte. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.

5 In seiner Begründung ging das Verwaltungsgericht davon aus, dass für die Vornahme eines pauschalen Abschlags keine Rechtsgrundlage bestehe, weshalb der Mitbeteiligte seine Ansprüche nach den AHK uneingeschränkt geltend machen könne. Ferner biete keine gesetzliche Regelung auch nur ein Indiz, dass ein dem Rechtsanwalt nach den AHK zustehender Erfolgsszuschlag einem Verfahrenshelfer nach dem Regime des § 16 Abs. 4 RAO verwehrt zu bleiben habe. Der Erfolgsszuschlag sei in Ermangelung außergewöhnlicher und bislang nicht honorierter Leistungen des Verteidigers in Höhe von 25 % zu veranschlagen. Außerdem lägen die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Erschwerniszuschlags vor. Dazu gab das Verwaltungsgericht zunächst das Vorbringen des Mitbeteiligten wieder, wonach der Gerichtsakt des Verfahrens, in dem er eingeschritten sei, 210 Bände, 4000 Ordnungsnummern und ein Datenvolumen von über 35 Gigabyte umfasste habe, vierzehn Personen angeklagt gewesen und mehr als 100 Zeugen einvernommen worden seien, wobei der Verfahrensgegenstand (auch mit steuer- und finanzstrafrechtlichen Sachverhalten) überaus komplex gewesen und ein weiteres Verfahren mit einer Anklageschrift von 200 Seiten über mehrere Verhandlungstage lang einbezogen worden sei. Davon ausgehend vertrat das Verwaltungsgericht die Ansicht, dass alle diese Umstände - im Vergleich zu einem durchschnittlichen Strafverfahren - „exorbitante Mehrvertretungsaufwände“ bewirkt hätten. Insbesondere der außergewöhnlich große Aktenumfang habe eine das übliche Maß vielfach übersteigende Vorbereitungszeit erfordert, wobei auch mit den zahlreichen Mitangeklagten die Erschwernis verbunden sei, auf allfällige den Verfahrenshilfebefohlenen belastende Aussagen der Mitangeklagten Bedacht zu nehmen. Wegen der außergewöhnlichen Umstände sei der Erschwerniszuschlag nach der Bestimmung des § 4 AHK, die trotz ihrer Aufhebung für den Zeitraum der Leistungserbringung immer noch anzuwenden sei, im Höchstmaß von 50 % zuzuerkennen.

(...)

11 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine angemessene Vergütung des Verfahrenshelfers im Sinne des § 16 Abs. 4 RAO unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme darauf, was in gleich gelagerten Fällen geschieht, zu bemessen. Dabei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Vergütung nicht zuletzt der Abwendung der vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 12.638/1991 dargelegten Auswirkungen der Belastung der Rechtsanwälte durch überlange Verfahren, die bis zur Existenzbedrohung gehen können, dient (vgl. VwGH 19.12.2022, Ro 2022/03/0059, mwN).

12 Den von der ständigen Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern erstellten Honorarrichtlinien (AHR) bzw. den sie ersetzenden AHK kommen als kodifizierte Gutachten über die Angemessenheit der im RATG nicht näher geregelten anwaltlichen Leistungen für die Honorarberechnung Bedeutung zu. Das bedeutet aber nicht, dass die nach § 16 Abs. 4 RAO zu ermittelnde Sondervergütung für den Verfahrenshelfer den Ansätzen der AHK in allen Punkten entsprechen muss.
(...)

Zum Erschwerniszuschlag

21 Im Hinblick auf das Außerkrafttreten des § 4 AHK mit 1. Juli 2021 ist der Revisionswerberin zwar zu konzedieren, dass vom Verwaltungsgericht im Allgemeinen das im Zeitpunkt der Erlassung seiner Entscheidung geltende Recht anzuwenden ist. Die Beurteilung, inwieweit anwaltliche Leistungen gemäß § 16 Abs. 4 RAO zu vergüten sind, hat jedoch zeitraumbezogen und daher anhand der im Zeitpunkt ihrer Erbringung, also in den Jahren 2019/2020, in Geltung stehenden Bestimmungen der AHK zu erfolgen (vgl. im Übrigen die inhaltsgleiche Nachfolge-Regelung des § 2 Abs. 2 AHK und dazu VwGH 19.12.2022, Ro 2022/03/0060).

22 Soweit sich die Revision gegen die Begründung für die Gewährung eines Erschwerniszuschlages wendet, ist zu erwidern, dass das Verwaltungsgericht durch die - nicht bloß pauschale - Bezugnahme auf die Ausführungen des Mitbeteiligten ausreichend deutlich dargelegt hat, aus welchen Gründen es die Voraussetzungen für einen Erschwerniszuschlag als erfüllt erachtete. Diesen Überlegungen des Verwaltungsgerichts, die an verschiedenste Besonderheiten des betreffenden Verfahrens anknüpfen, hält die Revision (ebenso wie zur Frage der Höhe des Erschwerniszuschlags) nichts Stichhaltiges entgegen. Insbesondere im Hinblick auf den außergewöhnlich großen Aktenumfang und auf die Komplexität des Verfahrens ist die Bejahung der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Erschwerniszuschlags durch das Verwaltungsgericht daher nicht zu beanstanden.

Zum Erfolguszuschlag

23 Für die Frage der Zulässigkeit der Zuerkennung eines Erfolguszuschlags ist auf das Erkenntnis VwGH 19.12.2022, Ro 2022/03/0059, zu verweisen, mit dem erkannt wurde, dass die Gewährung eines Erfolguszuschlages nach § 12 AHK mit dem Konzept des § 16 Abs. 4 RAO und dem damit verfolgten Zweck einer angemessenen Vergütung für überdurchschnittliche Belastungen von Verfahrenshelfern nicht vereinbar ist, weshalb die Zuerkennung eines Erfolguszuschlags für Verfahrenshilfeverteidiger nicht in Betracht kommt. Auf die nähere Begründung dieses Erkenntnisses wird gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen.“

II.2) Auslegung der Frage, auf welche Weise die „angemessene Vergütung“ i.S.d. § 16 Abs. 4 RAO im Falle der Einbringung einer Nichtigkeitsbeschwerde (samt Strafberufung), im Hinblick auf welche das Strafgericht gemäß § 285 Abs. 2 StPO die Rechtsmittelfrist verlängert hat, zu ermitteln ist:

Im vorreferierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 5.3.2026, GZ G 149/2025, hat der Verfassungsgerichtshof in verfassungskonformer Auslegung des § 16 Abs. 4 RAO aufschlussreiche Vorgaben für die Ermittlung der „angemessenen Vergütung“ i.S.d. § 16 Abs. 4 RAO im Falle der Einbringung einer Nichtigkeitsbeschwerde (samt Strafberufung), im Hinblick auf welche das Strafgericht gemäß § 285 Abs. 4 StPO die Rechtsmittelfrist verlängert hat, getroffen.

In diesem Erkenntnis ist der Verfassungsgerichtshof jedenfalls im Ergebnis und zudem auch in der Argumentationslinie den in diesem Verfahren getätigten Ausführungen des Bundeskanzleramts gefolgt. Das erkennende Gericht geht daher davon aus, dass die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs in diesem Erkenntnis im Lichte dieser Ausführungen des Bundeskanzleramts auszulegen sind.

Sowohl das Bundeskanzleramt als auch der Verfassungsgerichtshof kommen zum Auslegungsergebnis, dass auch im Falle, dass in einem Verhandlungsjahr vom Verfahrenshelfer ausschließlich eine Nichtigkeitsbeschwerde (samt Strafberufung), im Hinblick auf welche das Strafgericht gemäß § 285 Abs. 4 StPO die Rechtsmittelfrist um mehr als fünf Wochen verlängert hat, eingebracht worden ist, diesem ein Vergütungsanspruch i.S.d. § 16 Abs. 4 RAO zukommen kann.

Wenngleich der Verfassungsgerichtshof zu diesem Ergebnis ausschließlich auf Grundlage einer teleologischen Interpretation und unter Bezugnahme auf die bisherige Vollzugspraxis zu diesem Auslegungsergebnis gelangt, so ist doch mit dieser Feststellung der denkmöglichen Honorierbarkeit zugleich auch die Auslegung des antragstellenden Verwaltungsgerichts, wonach unter dem Begriff „Leistung“ i.S.d. § 16 Abs. 4 erster Satz RAO dahingehend auszulegen ist, dass damit das konkrete vom Verfahrenshelfer ausgeführte Werk zu verstehen ist, sodass eine Nichtigkeitsbeschwerde als eine einzige Leistung i.S.d. § 16 Abs. 4 erster Satz RAO einzustufen ist, verworfen worden.

Würde der Verfassungsgerichtshof dieser Auslegung des antragstellenden Gerichts folgen, wäre die vom Verfassungsgerichtshof obdargelegte Auslegung mit dem

äußersten Wortsinn des § 16 Abs. 4 erster Satz RAO nicht zu vereinbaren. Dann wäre nämlich von der im Gesetzesprüfungsantrag dem § 16 Abs. 4 RAO zugrunde gelegten Konsequenz auszugehen, dass im Falle der ausschließlichen Erbringung einer Nichtigkeitsbeschwerde in einem Verhandlungsjahr nur eine einzige Leistung erbracht worden ist, sodass nur weitere Leistungen in diesem Verhandlungsjahr honorierbar wären, nicht aber (auch) diese einzige Leistung.

Die teleologische Auslegung des Verfassungsgerichtshofs setzt daher zwingend voraus, dass der Begriff „Leistung“ i.S.d. 16 Abs. 4 erster Satz RAO im Sinne des Verständnisses des Bundeskanzleramts ausgelegt wird, dass daher damit nicht das konkrete zu honorierende Werk, sondern der in Verhandlungsstunden umrechenbare Arbeitsaufwand des Verfahrenshilfeverteidigers zu verstehen ist.

Bei diesem zwingend auch der Auslegung des Verfassungsgerichtshofs zugrunde zu legenden Verständnis ist bei Erbringung des Werks der Nichtigkeitsbeschwerde die Leistung i.S.d. § 16 Abs. 4 erster Satz RAO des Verfahrenshilfeverteidigers der Arbeitsaufwand, der erforderlich war, um dieses Werk zu erbringen, und daher nicht das Werk als solches.

Die Gesamtheit dieses Arbeitsaufwands wird nach diesem Verständnis mit einer bestimmten Zeitdauer, nämlich der Dauer der durch das Gericht zugesprochenen Rechtsmittelfristverlängerung plus der Dauer der gesetzlichen Rechtsmittelfrist, gleichgesetzt.

Im gegenständlichen Fall entspricht daher die Leistung des Beschwerdeführers im Hinblick auf die gegenständliche Erbringung des Werks der Nichtigkeitsbeschwerde, mit der die Einbringung der Strafberufung verbunden ist, der Dauer von 10 Monaten und 4 Wochen, im konkreten der Dauer von 47,43 Wochen.

Wie aus der zuvor referierten Judikatur und der klaren Gesetzeslage zu ersehen, ist ein derartiges Werk der Nichtigkeitsbeschwerde, mit der die Einbringung der Strafberufung verbunden ist, im Falle, dass diese Arbeitsleistung im Umrechnungsumfang von 47,43 Wochen (bzw. dieses Werk) erst nach der erfolgten Absolvierung von 10 Verhandlungstagen oder 50 Verhandlungsstunden

erbracht wurde, umfassend „angemessen“ i.S.d. § 16 Abs. 4 RAO zu vergüten.

Wenn dagegen dieser mit der Erbringung des Werks der Nichtigkeitsbeschwerde, mit der die Einbringung der Strafberufung verbunden ist, erbrachten Arbeitsleistung im Umrechnungsumfang von 47,43 Wochen (bzw. dieses Werk) überhaupt keine Verhandlungstage oder Verhandlungsstunden vorangegangen sind, ist diese Arbeitsleistung im Umrechnungsumfang von 47,43 Wochen lediglich im Umfang der um fünf Wochen gekürzten Dauer der Fristverlängerung „angemessen“ i.S.d. § 16 Abs. 4 RAO zu vergüten. In der gegenständlichen Konstellation ist das die Arbeitsleistung im Umrechnungsumfang von 38,43 Wochen (47,43 Wochen abzüglich der gesetzlichen Rechtsmittelfrist von vier Wochen und sodann abzüglich der nicht zu honorierenden Fristverlängerungsdauer von 5 Wochen).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in der zuvor referierten ständigen Rechtsprechung judiziert, hat die Höhe des Geldbetrags, welcher einer „angemessenen Honorierung“ der Leistungserbringung im Hinblick auf ein Rechtsmittel, im Hinblick auf welches die Rechtsmittelfrist um mehr als fünf Wochen verlängert worden ist, nicht auf die Weise ermittelt zu werden, dass diese Honorierung im Wege der Umrechnung der zu honorierenden Rechtsmittelverlängerungsdauer in Verhandlungsstunden ermittelt wird.

Vielmehr fordert der Verwaltungsgerichtshof in diesem Fall, dass diese Honorierung im Wege der Zuerkennung eines Zuschlags i.S.d. § 2 Abs. 2 AHK zu dem „angemessenen Vergütungsanspruch“ i.S.d. § 16 Abs. 4 RAO, welcher dem Verfahrenshelfer zustehen würde,

- 1) wenn keine Rechtsmittelverlängerung zuerkannt worden wäre und
- 2) wenn zudem der Leistungserbringung für das Rechtsmittel bereits 10 Verhandlungstage bzw. 50 Verhandlungsstunden vorangegangen wären.

Nach dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist daher in einem ersten Schritt zu ermitteln, wie hoch der angemessene Honorierungsanspruch für das konkret erbrachte Werk (daher für die Einbringung der Nichtigkeitsbeschwerde bei gleichzeitiger Einbringung einer Strafberufung) samt aller in einem Verfahren gemäß § 16 Abs. 4 RAO zuzusprechenden Zuschläge (unter Nichtberücksichtigung

eines Erschweriszuschlags) wäre.

Zu diesem ermittelten Geldbetrag ist sodann ein Erschweriszuschlag i.S.d. § 2 Abs. 2 AHK zuzusprechen.

Fraglich und damit zu klären ist, wie im Lichte des nunmehrigen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 5.3.2026, GZ G 149/2025, das Ausmaß dieses zu gewährenden Zuschlags i.S.d. § 2 Abs. 2 AHK zu ermitteln ist.

Im Lichte des obreferierten Auslegung dieses Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs ist zu folgern, dass durch den jeweiligen Rechtsmittelfristverlängerungsbeschluss des Strafgerichts bindend festgelegt wurde, in welchem Verhältnis der mit der jeweiligen Nichtigkeitsbeschwerde (samt Strafberufung) verbundene Aufwand zu dem typischerweise mit einer Nichtigkeitsbeschwerde (samt Strafberufung) verbundenen Aufwand steht.

Schon im Lichte der Vorgabe des Art. 7 B-VG muss nämlich davon ausgegangen werden, dass § 285 Abs. 2 bzw. 4 StPO dahingehend auszulegen ist, dass das Ausmaß der Verlängerung der Rechtsmittelfrist in einem direkten Verhältnis zum Mehraufwand, welcher für das jeweilige Rechtsmittel im Verhältnis zum üblicher Weise mit diesem Rechtsmittel verbundenen Mehraufwand aufzuwenden ist, steht.

Wenn daher eine Fristverlängerung von 4 Wochen im Hinblick auf die Einbringung einer Nichtigkeitsbeschwerde gewährt wird, ist folglich davon auszugehen, dass nach der Einschätzung des Strafgerichts der Leistungsaufwand im konkreten Fall für die jeweilige Nichtigkeitsbeschwerde im Verhältnis 2 zu 1 zum typischerweise mit einer Nichtigkeitsklage verbundenen Leistungsaufwand steht. In diesem Fall ist daher von einem um 100 Prozent erhöhten Mehrleistungsaufwand im Vergleich zum üblichen Leistungsaufwand auszugehen.

Bei diesem Verständnis liegt es nahe und erscheint es i.S.d. Art. 7 B-VG geboten, im Lichte dieser Einschätzung des Mehrleistungsaufwands durch das Strafgericht auch die Höhe des Zuschlags zu bemessen. In diesem Fall hat die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht daher von dieser bindenden Einschätzung des Mehraufwands des Strafgerichts auszugehen, sodass der Behörde bzw. dem

Verwaltungsgericht es verwehrt ist, aus eigenem das Ausmaß dieses Mehraufwands zu bestimmen.

Diese Auslegung erscheint insbesondere im Lichte der Argumentation des Verfassungsgerichtshofs in seinem Erkenntnis vom 29.11.2018, G112/2018, VfSlg. 20.295/2018, verfassungsrechtlich geboten.

In diesem Erkenntnis legte nämlich der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO verfassungskonform dahingehend aus, dass die alleinige „Privilegierung“ von Rechtsmittelschriftsätzen im gerichtlichen Strafverfahren, im Hinblick auf welche eine Fristverlängerung gemäß § 285 Abs. 2 oder 4 StPO zugesprochen wurde, eine gesonderte zusätzliche Honorierung begründet, deshalb sachlich i.S.d. Art. 7 B-VG ist, da in diesen Fällen durch ein Gericht der mit der Rechtsmitteleinbringung verbundene Mehraufwand bindend festgestellt wurde, womit die Behörde entsprechend entlastet ist.¹⁸

Nach dieser verfassungskonformen Auslegung des § 295 StPO bzw. des § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO ist das zuerkannte Ausmaß der Verlängerung der Rechtsmittelausführungsfrist ein objektiviertes und vom Gesetzgeber als zentral angesetztes Kriterium für das Ausmaß der überdurchschnittlichen Leistungsbelastung für die Ausführung eines bestimmten Rechtsmittels

¹⁸ Wörtlich führt der Verfassungsgerichtshof in diesem Erkenntnis aus:

„Die gesetzliche Fiktion, dass bei Verfahren, in denen das Gericht gemäß § 285 Abs 2 StPO eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rechtsmittels beschließt, die Tätigkeit zur Erstellung der Rechtsmittelschrift in Ansehung jeder vollen Woche, um die die Rechtsmittelfrist verlängert wurde, der Teilnahme an zehn Verhandlungsstunden gleichzuhalten ist, besteht in Strafverfahren für die Abfassung einer Nichtigkeitsbeschwerde. Die Fristverlängerung kann sich insbesondere im Hinblick auf Art 6 EMRK als notwendig erweisen (vgl hiezu VfSlg 15.786/2000). Dass § 16 Abs 4 RAO eine solche Regelung für Zivilverfahren nicht vorsieht, ist vor allem den wesentlichen Unterschieden zwischen Straf- und Zivilverfahren geschuldet. Eine Fristverlängerung ist in Strafverfahren alleine im Falle extremen Umfangs des Verfahrens vorgesehen. Ob ein solcher „Extremfall“ vorliegt, hat gemäß § 285 Abs 3 StPO der Vorsitzende des erkennenden Gerichtes unanfechtbar im Rahmen einer Gesamtschau des Verfahrens zu beurteilen (s hiezu auch Ratz in Fuchs/Ratz WK StPO § 285 Rz 18 [Stand: 16.5.2017, rdb.at]). Es ist dem Gesetzgeber daher aus gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten nicht entgegenzutreten, wenn bei der Frage, ob ein besonders komplexes bzw umfangreiches Strafverfahren vorliegt, auf eine Entscheidung des mit der Sache befassten Gerichtes abgestellt wird. Dies gewährleistet zudem aus verwaltungsökonomischen Überlegungen eine für die jeweilige Rechtsanwaltskammer einfach handhabbare Regelung, um sicherzustellen, dass Verfahrenshelfern, die objektivierbar in einem besonders aufwändigen Verfahren bestellt wurden, zeitnahe eine Sondervergütung gemäß § 16 Abs 4 RAO erhalten.

Dass bei Zivilverfahren alleine auf die Verhandlungszeit abgestellt wird, verstößt vor diesem Hintergrund nicht gegen den Gleichheitssatz. Neben dem Verhandlungsaufwand besteht hier – im Gegensatz zu bestimmten Strafverfahren – kein in verwaltungsökonomischer Weise objektivierbarer Anknüpfungspunkt zur Feststellung eines notwendigen „außergewöhnlichen Verfahrensaufwandes“.

einzustufen.¹⁹

Bei diesem Verständnis ist für ein Overtaken der Gewichtung des Strafgerichts durch die Verwaltungsbehörde bzw. das Verwaltungsgericht, sodass die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht zu einer anderen Gewichtung als das Strafgericht kommt, kein Platz, wäre doch sonst die alleinige Privilegierung von Schriftsätzen im gerichtlichen Strafverfahren im Verhältnis von ebenso durch die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht beurteilbaren anderen Rechtsmittelschriftsätzen als unsachlich und gleichheitswidrig i.S.d. Art. 7 B-VG einzustufen.

Im Lichte dieses Verständnisses des Verfassungsgerichtshofs ist folglich in dem prozentuellen Ausmaß, als der Leistungsaufwand für das konkrete Rechtsmittel nach der Einschätzung des Mehrleistungsaufwands durch das Strafgericht den üblichen Leistungsaufwand für dieses Rechtsmittel übersteigt, ein Zuschlag i.S.d. § 2 Abs. 2 AHK zu erteilen.

Da mit diesem Zuschlag i.S.d. § 2 Abs. 2 AHK die zusätzliche Mehrerschwerernis abschließend bestimmt ist und honoriert wird, ist selbstverständlich nicht zusätzlich ein weiterer Erschwererniszuschlag zuzusprechen.

Wenn daher das Strafgericht eine Rechtsmittelfristverlängerung im Ausmaß von 6 Wochen gewährt, ist ein Zuschlag i.S.d. § 2 Abs. 2 AHK im Ausmaß von 25 Prozent zuzusprechen, zumal eine Woche mit dem Ausmaß eines Viertels der gesetzlichen Rechtsmittelfrist und damit des durchschnittlichen Aufwands korrespondiert.

Wenn, diesem Verständnis folgend, das Strafgericht eine Rechtsmittelfristverlängerung im Ausmaß von 9 Wochen gewährt, ist ein Zuschlag i.S.d. § 2 Abs. 2 AHK im Ausmaß von 100 Prozent zuzusprechen.

Bei diesem Verständnis ist im gegenständlichen Fall der Verlängerung der Rechtsmittelfrist um 10 Monaten, welcher im konkreten Fall der Dauer von 43,43 Wochen entspricht, (nach Abzug der Mehrerschwerernis im Ausmaß von 5 Wochen) ein Zuschlag i.S.d. § 2 Abs. 2 AHK im Ausmaß der vergleichbaren Leistungserbringungsdauer von 38,43 Wochen zuzusprechen. Da eine zusätzlich

¹⁹ Vgl. VfSlg. 20.295/2018

zu honorierende Woche nach diesem Verständnis dem Ausmaß eines Zuschlags von 25% entspricht, ist demnach gegenständlich ein Zuschlag von 960,75 Prozent zuzusprechen.

II.3) Ermittlung des tarifmäßigen Nettohonoraranspruchs gemäß § 9 und § 11 AHK für eine Nichtigkeitsbeschwerde samt Strafberufung in einem schöffengerichtlichen Verfahren:

Im Beobachtungszeitraum wurde vom Landesgericht für Strafsachen am 28.1.2022 das gegen den vom Beschwerdeführer vertretenden Dr. C. D. im schöffengerichtlichen ...-Verfahren zur GZ ... verkündete Urteil, mit welchem eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren verhängt worden ist, zugestellt.

Innerhalb des Beobachtungszeitraums wurden am 11.12.2022 vom Beschwerdeführer als rechtsfreundlichen Vertreter die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Strafberufung gegen dieses Urteil fertig gestellt und bei Gericht eingebracht.

Im Beobachtungszeitraum wurde keine Gerichtstagsatzung durchgeführt.

Für den Ersatz des Aufwands für die Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde sahen die im Jahre 2022 in Geltung gestandenen Honorar-Kriterien der Österreichischen Rechtsanwaltskammer (in Hinkunft: AHK) (Beschluss vom 30.6.2021) für schöffengerichtliche Verfahren

- 1) im § 9 Abs. 1 Z 3 lit. d i.V.m. § 9 Abs. 2 für die Abfassung und Einbringung einer Nichtigkeitsbeschwerde (bei gleichzeitiger Einbringung einer Strafberufung) den Betrag von 1.075,20 vor.
- 2) im § 9 Abs. 1 Z 3 lit. b für die Abfassung und Einbringung einer Strafberufung den Betrag von 672,--

vor.

Gemäß § 11 AKH gelten die Bestimmungen über den Einheitssatz gemäß § 23 RATG sinngemäß auch für Leistungen gemäß § 9 AHK, wobei in diesem Falle die Tarifansprüche gemäß § 9 AHK als Bemessungsgrundlage des Einheitssatzes

gelten. Demnach ist den zuvor ermittelten tariflichen Ansprüchen ein Einheitssatz von 50% hinzuzuschlagen.

Damit ergibt sich für die Einbringung der gegenständlichen Nichtigkeitsbeschwerde bei gleichzeitiger Einbringung einer Strafberufung im Hinblick auf die gegenständlichen im Jahre 2022 erbrachten Leistungen nachfolgender honorarmäßiger Tarifanspruch gemäß § 9 und § 11 AHK:

- 1) EUR 896,-- (gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 lit. d AHK)
- 2) EUR 672,-- (gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 lit. b AHK)
- 3) EUR 179,20 (gemäß § 9 Abs. 2 AHK)
EUR 1.747,20 (Zwischensumme)
- 4) EUR 873,60 (Einheitssatz gemäß § 11 AHK i.V.m. § 23 RATG)
EUR 2.620,80 (Summe)

II.4) Prüfung der Zulässigkeit der Zuerkennung der geltend gemachten Zuschläge:

II.4.1) Geltendmachung des Erschwerniszuschlags i.S.d. § 2 Abs. 2 AHK:

Gemäß § 2 Abs. 2 AHK ist bei der Beurteilung der Angemessenheit des Honorars insbesondere zu berücksichtigen, ob diese Leistungen nach Art oder Umfang den Durchschnitt des Arbeitsaufwands für diese Leistungserbringungen erheblich überschreiten.

Von einem "Zuschlag" ist in § 2 Abs. 2 AHK daher nicht ausdrücklich die Rede, das ergibt sich bloß mittelbar aus dem Regelungsinhalt, der auf einen "Durchschnitt" abstellt. Übersteigen die erbrachten Leistungen nach Art oder Umfang den durchschnittlichen Arbeitsaufwand erheblich, sind nach § 2 Abs. 2 AHK höhere Honoraransätze (als sonst vorgesehen) angemessen, sprich ein entsprechender Zuschlag zuzusprechen.²⁰ Bei einer besonders umfangreichen und komplexen Aktenlage kann daher ein solcher Zuschlag nach § 2 Abs. 2 AHK berücksichtigt werden.²¹

Aus dieser Bestimmung folgert der Verwaltungsgerichtshof in den o.a.

²⁰ Vgl. VwGH 17.12.2009, 2009/06/0144

²¹ Vgl. etwa VwGH 26.5.2008, 2006/06/0264; 17.12.2009, 2009/06/0144

Erkenntnissen²² unter Bezugnahme auf die Ausführungen in den Materialien zur Novelle BGBl. 474/1990 (BlgNR AB 1380, 17. GP, S. 7) die den Behörden bzw. den Verwaltungsgerichten eröffnete Möglichkeit zur Berücksichtigung insbesondere der im Falle der Verlängerung der Nichtigkeitsbeschwerdeausführungsfrist durch das Strafgericht angenommenen exorbitanten Überschreitung des mit den Rechtsmittelausfertigungen verbundenen Schriftsatzaufwands im Vergleich zum durchschnittlichen Schriftsatzaufwand für diese Leistungen im Rahmen der Festsetzung der angemessenen Entschädigung für die Ausführung der diesem Beschluss zugrunde liegenden Rechtsmittel.

Aus den obangeführten Feststellungen ist zu folgern, dass diese Vorgabe des § 2 Abs. 2 AHK im Hinblick auf die gegenständlichen Rechtsmittelausfertigungen vom Beschwerdeführer erfüllt wurde, zumal insbesondere bei Zugrundelegung der Feststellungen im oa. Rechtsmittelausführungsfristverlängerungsbeschluss davon auszugehen ist, dass der Aufwand für die Ausfertigung der gegenständlichen Rechtsmittel exorbitant über dem für diese Rechtsmittel durchschnittlichen Schriftsatzaufwand liegt.

Der Beschwerdeführer hat in Unkenntnis der verwaltungsgerichtlichen Judikatur, wonach bei der Honorierung von Rechtsmitteln i.S.d. § 16 Abs. 4 zweiter Satz RAO die in diesem Satz vorgenommene Umrechnung (eine Woche ist gleich 10 Verhandlungsstunden) nicht bei der Ermittlung der Höhe der Entschädigung heranzuziehen ist²³, die mit der gegenständlichen Rechtsmitteln verbundene exorbitante Erschwernis einerseits durch die Verrechnung hypothetischer Strafverhandlungszeiten und durch die Ansetzung eines Erkenntniszuschlags berechnet.

Entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur hat diese Berücksichtigung der überdurchschnittlichen Erschwernis dagegen ausschließlich durch Zuspruch eines entsprechenden Erschwerniszuschlags i.S.d. § 2 Abs. 2 AHK zu erfolgen.

²² Vgl. VwGH 18.5.2010, 2009/06/0263; 10.10.2018, Ra 2017/03/0061 bis 0062; 13.11.2019, Ra 2019/03/0014; 29.1.2025, Ro 2024/07/0001

²³ Vgl. u.a. VwGH 8.7.2024, Ra 2023/03/0011; 29.1.2025, Ro 2024/07/0001

Wie zuvor näher dargelegt, ist im konkreten Verfahren dem Beschwerdeführer ein Erschwerniszuschlag i.S.d. § 2 Abs. 2 AHK im Ausmaß von 960,75 Prozent zuzusprechen.

II.4.2) Geltendmachung eines Erfolgszuschlags:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist die Bestimmung des § 16 Abs. 4 RAO dahingehend auszulegen, dass ein Vergütungsanspruch nach dieser Bestimmung nicht auch die Zuerkennung eines Erfolgszuschlags nach § 12 AHK umfasst.²⁴

Dem Beschwerdeführer wurde daher zu Recht der von ihm begehrte Erfolgszuschlag nicht zugesprochen.

²⁴ Vgl. VwGH 19.12.2022, Ro 2022/03/0059; 19.12.2022, Ro 2022/03/0060; 19.12.2022, Ro 2022/03/0061

II.5) pauschalierter Abschlag:

In seiner bisherigen Rechtsprechung zu § 16 Abs. 4 RAO hat der Verwaltungsgerichtshof im Sinne einer "Annäherung" an die nach den Standesrichtlinien als angemessen anzusehende Entlohnung und auf die allgemeine Übung verweisend von den Ansätzen der Autonomen Honorarrichtlinien bzw. den Allgemeinen Honorar-Kriterien ausgehend einen Abschlag von 25 % als rechtmäßig angesehen.²⁵

Aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich nicht, dass für den pauschalen Abschlag danach zu differenzieren ist, welche Art der Leistung und in welchem Umfang Leistungen von einem Rechtsanwalt erbracht werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem Erkenntnis vom 19.6.2024, Ra 2023/03/0004, eine regressive Staffelung der Ansätze des pauschalen Abschlags bei zunehmender Verhandlungsdauer verworfen und geschlussfolgert, dass ein pauschaler Abschlag von mehr als 25% ohne Rechtfertigung durch besondere Gründe des konkreten Einzelfalls mit § 16 Abs. 4 RAO nicht vereinbar sei. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Erkenntnis aber auch allgemein auf die auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 4.11.2002, 2000/10/0050, zurückgehende Rechtsprechung zur Vornahme eines pauschalen Abschlags von 25% auf Grund allgemeiner Übung verwiesen.

Aus der weiteren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum pauschalen Abschlag ist für das Verwaltungsgericht Wien nicht zu erkennen, dass in bestimmten Konstellationen ein solcher Abschlag von 25% nicht vorzunehmen oder bei der Höhe des pauschalen Abschlags nach der Art der erbrachten Leistungen zu differenzieren sei.²⁶

Der Verwaltungsgerichtshof legt § 16 Abs. 4 RAO sohin dahingehend aus, dass (von außergewöhnlichen Konstellationen abgesehen, welche im gegenständlichen Verfahren aber weder hervorgekommen noch von der belangten Behörde

²⁵ VwGH 4.11.2002, 2000/10/0050; 28.2.2006, 2002/06/0083; 28.2.2006, 2002/06/0211; 26.5.2008, 2006/06/0264 und 17.12.2009, 2009/06/0144

²⁶ Vgl. aus der Rechtsprechung VwGH 8.7.2024, Ra 2023/03/0011; 17.11.2023, Ro 2023/03/0035; 17.12.2009, 2009/06/0144; 26.5.2008, 2006/06/0264

behauptet worden sind) ein Abschlag von 25% vom grundsätzlich nach der AHK zu ermittelnden Leistungsanspruch vorzunehmen ist.

Im Beschwerdefall ist daher (mangels Vorliegens einer Sonderkonstellation) der allgemeinen Übung entsprechend ein pauschaler Abschlag von 25% vorzunehmen.

Entsprechend dieser Vorgabe hat die belangte Behörde zutreffend einen Abschlag von 25% angesetzt.

III) ziffernmäßige Berechnung der angemessenen Vergütung

Unter Zugrundelegung der obigen Ausführungen ergibt sich folgende Berechnung der angemessenen Vergütung:

III.1) tarifmäßigen Nettohonoraranspruch gemäß § 9 und § 11 AHK für eine Nichtigkeitsbeschwerde samt Strafberufung in einem schöffengerichtlichen Verfahren im Jahre 2022:

Wie zuvor ausgerechnet, ermittelt sich der tarifmäßigen Nettohonoraranspruch gemäß § 9 und § 11 AHK für eine Nichtigkeitsbeschwerde samt Strafberufung in einem schöffengerichtlichen Verfahren im Jahre 2022 wie folgt:

- 1) EUR 896,-- (gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 lit. d AHK)
- 2) EUR 672,-- (gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 lit. b AHK)
- 3) EUR 179,20 (gemäß § 9 Abs. 2 AHK)
- EUR 1.747,20 (Zwischensumme)
- 4) EUR 873,60 (Einheitssatz gemäß § 11 AHK i.V.m. § 23 RATG)
- EUR 2.620,80 (Summe)

III.2) zusätzlich zum Erschwerniszuschlag zu berücksichtigende Zuschläge:

Wie zuvor ausgeführt gebühren dem Beschwerdeführer abgesehen vom Erschwerniszuschlag i.S.d. § 2 Abs. 2 AHK keine weiteren Zuschläge.

III.3) Erschwerniszuschlag gemäß § 2 Abs. 2 AHK:

Wie zuvor ausgeführt gebührt dem Beschwerdeführer ein Erschwerniszuschlag i.S.d. § 2 Abs. 2 AHK im Ausmaß von 960,75 Prozent.

III.4) pauschalierter Abschlag:

Wie zuvor ausgeführt, ist im gegenständlichen Verfahren ein pauschalierter Abschlag von 25 Prozent vorzunehmen.

IV) konkrete Ermittlung des Anspruchs:

EUR 2.620,80 (tarifmäßiger Anspruch)

EUR 25.179,34 (Erfolgsszuschlag gemäß § 2 Abs. 2 AHK)

EUR 27.800,14 (Zwischensumme)

minus EUR 6.950,03 (pauschalierter Abschlag)

EUR 20.850,11 (Nettoanspruch)

EUR 4.170,02 (Ust)

EUR 25.020,13 (Bruttoanspruch)

In diesem Ausmaß steht dem Beschwerdeführer eine Sondervergütung gemäß § 16 Abs. 4 RAO zu.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde bereits ein Betrag von € 3.538,08 (inkl. € 589,68 USt) zuerkannt, hinsichtlich dieses Betrags ist Teilrechtskraft eingetreten.²⁷

Soweit der Beschwerdeführer die Zuerkennung eines weiteren Betrags begehrt, ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Revision gegen diese Entscheidung ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

²⁷ Vgl. VwGH 12.7.2023, Ra 2023/03/0036

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Für das Verwaltungsgericht Wien

Mag. DDr. Johann Tessar